# DIE WERBUNG DES RECHTSANWALTS UM PRAXIS

## Ein Problem anwaltlichen Standesrechts

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktor des Rechts
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Rechtsanwalt Dieter Kühn
Saarbrücken

1976

# DIE WERBUNG DES RECHTSANWALTS UM PRAXIS

## Ein Problem anwaltlichen Standesrechts

Dissertation
zur Erlangung des Grades
eines Doktor des Rechts
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Rechtsanwalt Dieter Kühn
Saarbrücken

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Tag der Disputation: 12. November 1976

Dekan: Prof. Dr. W. Kilger
Erstgutachter: Prof. Dr. Peter Bähr
Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Kielwein

Meinen Eltern
und
meiner Frau
gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547310_0002

Inhaltsverzeichnis — Seite

Inhaltsverzeichnis I
Abkürzungsverzeichnis VI
Literaturverzeichnis XI
Einleitung XXIX

§ 1

Der Begriff der Werbung im allgemeinen 1
1. Die Aufgabe der Werbung 2
2. Die Schranken der Werbung 4
A. Werbung und Gesetzesrecht 5
B. Verfassungsrechtlicher Schutz der Werbung 5

§ 2

Das Werbeverbot des Rechtsanwalts 7
1. Historische Entwicklung 7
A. Das Werbeverbot in der Vergangenheit 7
B. Das Werbeverbot heute 10
2. Das Werbeverbot in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung 11
A. Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs in der Zeit von 1880-1939 11
a) Entwicklung 11
b) Einzelfälle 12
c) Die Begründung des Werbeverbots in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung 14
B. Die Rechtsprechung der Ehrengerichte nach 1945 17
a) Entwicklung 17
b) Einzelfälle 17
c) Die Begründung des Werbeverbots in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung 19
3. Das Werbeverbot in den Standesrichtlinien 20
4. Von den offiziellen Organen der Rechtsanwaltschaft angeregte Auflockerung des Werbeverbots 29
A. Die Sammelwerbung und ihre Methoden 32

Seite

B. Die Gemeinschaftswerbung und ihre Methoden 33
C. Die heutige Gemeinschaftswerbung 38
5. Insbesondere: Das Verbot der Werbung mit akademischen Titeln 41
6. Exkurs: Das Werbeverbot des Rechtsanwalts in den übrigen Ländern 44

§ 3

Kritik des Werbeverbots 47

1. Stellungnahme des Schrifttums 47
A. Zustimmende Grundtendenz 47
B. Gegenstimmen 51
2. Auswirkungen des Werbeverbots 54

§ 4

Weiterer Gang der Untersuchung 56

1. Grundsätzliche Problematik: Verfassungsrechtlich geschützte Werbefreiheit und anwaltliches Werbeverbot 56
2. Werbeverbot und Verfassungsrecht 56
A. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der Berufsfreiheit, Art. 12 I 2 GG 56
B. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 GG 59
C. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der Entfaltung der freien Persönlichkeit, Art. 2 I GG 62
3. Folgerungen aus Art. 12 I 2 GG 63
A. Der Rechtscharakter des Werbeverbots 63

Seite

a) Werbeverbot und Gesetzesrecht 64
b) Das Werbeverbot als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht 64
B. Die sachliche Rechtfertigung des Werbeverbots 67

§ 5

Die Rechtfertigung des Werbeverbots als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht 67

§ 6

Die Rechtfertigung des Werbeverbots durch die Standesethik 68

1. Die grundsätzliche Haltung des Grundgesetzes zum "Stand" 68
2. Der Standesbegriff 71
3. Die Entwicklung des Anwaltsstandes als Berufsstand 78
A. Die Entwicklung des Anwaltsberufs 79
B. Die Entwicklung des Anwaltsstandes 82
4. Ergebnisse 89

§ 7

Das Werbeverbot als Konsequenz der Ausprägung des Berufs des Rechtsanwalts als freier Beruf 97

1. Die Werbung des Arztes 98
2. Die Werbung des Zahnarztes 102
3. Die Werbung des Apothekers 103
4. Die Werbung des Architekten 104
5. Die Werbung des Notars 105
6. Die Werbung des Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten 108

Seite

7. Die Werbung in anderen rechtsberatenden Berufen 108
8. Ergebnis 108

§ 8

Die soziale Funktion des Rechtsanwalts 109

1. Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege 109
   A. Die Entwicklung dieses Begriffs im Gesetz 109
   B. Die Entwicklung des Begriffs "Organ der Rechtspflege" in der allgemeinen Rechtsprechung 111
   C. Die Entwicklung des Begriffs "Organ der Rechtspflege" in der Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte 113
2. Die Bedeutung der Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege 114
3. Berufsrechtliche Konsequenzen 121

§ 9

Die Problematik der Konkretisierung berufsrechtlicher Normen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs 123

1. Die gesetzlichen Bestimmungen 123
2. Die Generalklausel des § 43 BRAO 125
3. Die Funktion der Standesrichtlinien 131
4. Die Rechtsnatur der Standesrichtlinien 132
5. Kritik an der Gewinnung der Standesrichtlinien 145
   A. Der föderalistische Einwand 147
   B. Der quantitative Einwand 152
5. Ergebnis 155

Seite

§ 10

Ergebnisse der Untersuchung 157

1. Die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege 157
2. Generelles Werbeverbot 159
3. Geschränkung einzelner Formen der Werbung 161
4. Das Sonderproblem des Fachanwalts 164
5. Neuordnung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts 164

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| a.A. | anderer Ansicht |
| a.a.O. | am angegebenen Ort |
| ABl. | Amtsblatt |
| Abs. | Absatz |
| Abt. | Abteilung |
| a.D. | außer Diensten |
| a.F. | alte Fassung |
| Anm. | Anmerkung |
| AnwBl. | Anwaltsblatt (zitiert nach Jahr und Seite) |
| AöR | Archiv für öffentliches Recht (zitiert nach Band-Jahr- und Seite) |
| ArbGG | Arbeitsgerichtsgesetz |
| Art. | Artikel |
| Aufl. | Auflage |
| AZ | Aktenzeichen |
| Bay.EGH | Bayerischer Ehrengerichtshof |
| BB | Der Betriebsberater |
| BBG | Bundesbeamtengesetz |
| Bd. | Band |
| BDiszHE | Entscheidungen des Bundesdisziplinarhofes |
| BDiszO | Bundesdisziplinarordnung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BGHSt. | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen |
| BGHZ | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| BNotO | Bundesnotarordnung |
| BRAK | Bundesrechtsanwaltskammer |
| BRAO | Bundesrechtsanwaltsordnung |
| BT Drucks. | Drucksache des Bundestages |

| | |
|---|---|
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts |
| BVerfGG | Bundesverfassungsgerichtsgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVerwGE | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | cirka |
| DÄ | Deutsches Ärzteblatt |
| DAV | Deutscher Anwaltverein |
| DB | Der Betrieb |
| dergl. | dergleiche |
| ders. | derselbe |
| d.h. | das heißt |
| Diss. | Dissertation |
| DJZ | Deutsche Juristenzeitung |
| DM | Deutsche Mark |
| DNotZ | Deutsche Notarzeitung |
| DÖV | Die öffentliche Verwaltung |
| DRiG | Deutsches Richtergesetz |
| DRiZ | Deutsche Richterzeitung |
| DVBl. | Deutsches Verwaltungsblatt |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EG | Ehrengericht |
| EGBGB | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch |
| EGH | Ehrengerichtshof |
| EGH mit Bandzahl | Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte von 1880-1939 (Band I - XXXI) |
| EGH mit Bandzahl | Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe der Rechtsanwaltschaft des Bundesgebiets einschließlich des Landes Berlin (Band I - XII) |

| | |
|---|---|
| EGH brZ | Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammern der britischen Zone |
| Erl. | Erläuterung |
| Exk. | Exkurs |
| f. | folgend |
| ff. | folgende |
| FGO | Finanzgerichtsordnung |
| Forts. | Fortsetzung |
| Fußn. | Fußnote |
| gem. | gemäß |
| GG | Grundgesetz |
| GRUR | Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HMWG | Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.S. | im Sinne |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JR | Juristische Rundschau |
| jun. | junior |
| JuS | Juristische Schulung |
| JW | Juristische Wochenschrift |
| JZ | Juristenzeitung |
| KG | Kammergericht |
| LG | Landgericht |
| MDR | Monatszeitschrift für Deutsches Recht |
| m.E. | meines Erachtens |
| m.w.N. | mit weiteren Nachweisen |

| | |
|---|---|
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| Nr. | Nummer |
| OLG | Oberlandesgericht |
| o.N. | ohne Angabe des Namens |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| o.VN | ohne Angabe des Vornamens |
| PatG | Patentgesetz |
| RA | Rechtsanwalt |
| RAe. | Rechtsanwälte |
| RAbgO | Reichsabgabenordnung |
| RAK | Rechtsanwaltskammer |
| RAO | Rechtsanwaltsordnung |
| RAO brZ | Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone |
| Rdz. | Randziffer |
| RG | Reichsgericht |
| RGBl. | Reichsgesetzblatt |
| RGSt. | Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen |
| RiLi 1973 | Richtlinien gemäß § 177 Abs. 2 Satz 2 BRAO vom 21. Juni 1973 |
| RiLi Not | Richtlinien für Notare |
| RRAO | Reichsrechtsanwaltsordnung |
| S. | Seite |
| SGG | Sozialgerichtsgesetz |
| s.o. | siehe oben |
| Std. | Stunden |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozeßordnung |
| u. | und |
| u.a. | unter anderem |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |

| | |
|---|---|
| v. | von, vom |
| Verf. | Verfasser |
| vgl. | vergleiche |
| VO | Verordnung |
| VOBl. | Verordnungsblatt |
| VOBl. brZ | Verordnungsblatt für die britische Zone |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |
| ZPO | Zivilprozeßordnung |
| ZRP | Zeitschrift für Rechtspolitik |

# Literaturverzeichnis


| | |
|---|---|
| ALBACH, Horst | Stichwort: Werbung, Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 11. Band 1961, S. 624 |
| ALBERS, Peter | Die Zulässigkeit der Berufsgerichtsbarkeit im Rahmen der Verfassungsordnung - Dissertation, Bonn 1968 |
| ALBRECHT, Uwe | Kontrolle der Werbung, ZRP 1974,32 |
| ANTON, Manfred | Die Ziele der Werbung in Theorie und Praxis - Dissertation München 1972 |
| ARNDT, Adolf | Die Richtlinien, AnwBl. 1962,174 |
| ARNDT, Herbert | Bundesnotarordnung Berlin 1974, Kommentar |
| ARNOLD, Hans | Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung, Bundesanzeiger 1968, Nr. 72, S. 9 |
| BACHOF, Otto | Freiheit des Berufs, Die Grundrechte - Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte. Herausgegeben v. Karl August Bettermann, Franz L. Neumann und Hans Carl Nipperdey, 3. Band, 1. Halbband, Berlin 1958/59 |
| BADER, Karl Siegfried | Die Deutschen Juristen - Recht und Staat, Band 131 - Tübingen 1947 |
| BAUER-MENGELBERG, o.VN | Kollektivreklame, Anwaltsblatt 1932, 62 |
| derselbe | Die Disziplinarstrafe, Anwaltsblatt 1932,113 |
| derselbe | Reklame, Anwaltsblatt 1928,290 |
| BAUMBACH, Adolf<br>HEFERMEHL, Wolfgang | Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Kommentar, Band I - Wettbewerbsrecht, 11. Aufl. 1974 |
| BENEDIKT, Edmund | Die Advokatur unserer Zeit - 4. Aufl., Berlin 1912 |
| BROCKHAUS F.A. | Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände Band I Seite 95 Leipzig 1833 |

| | |
|---|---|
| BERNEKER, Erich | Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Zukunft, Mainz 1947 |
| BLANKE, Kurt | Der Beruf des Anwalts in unserer Zeit, Anwaltsblatt 1954,134 |
| BOCK, Ludwig | Besinnung auf die guten Standessitten, Berliner Anwaltsblatt 1968,69 |
| BOLTE, Karl Martin | Die Berufsstruktur im industrialisierten Deutschland - Entwicklungen und Probleme, Beruf und Gesellschaft in Deutschland, Beiträge zur Sozialkunde Opladen 1970, S. 32 (37) |
| BÖSCHE, Jürgen | Standesunwürdige Werbung, Deutsches Ärzteblatt 1965,2354 |
| BOTHE, o.VN | Ehrengerichtsbarkeit noch zeitgemäß?, Anwaltsblatt 1973,103 |
| BRANDI, Ernst | Von der Freiheit der Advokatur, Anwälte zur Reform des Straf- und Standesrechts. Eine Gedenkschrift für Prof. Dr. Josef Cüppers, Essen 1955, S. 13 |
| BRANGSCH, Heinz | Tätigkeitsbericht 1973/74, Anwaltsblatt 1974,194 |
| derselbe | Lokalisation - ja oder nein?, Anwaltsblatt 1974,8 |
| BRUNBY, Gustav | Rechtsanwalt - Anwalt des Staates, JR 1964,374 |
| derselbe | Zum Problem der Mission des Rechtsanwalts, JR 1966,381 |
| BRUNOIS, Albert | La profession d'avocat dans les six états membres des Communautés Européennes, Revue Trimestrielle de Droit Européen 1970,442 |
| BÜLOW, Arthur | Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1.8. 1959 - Erläuterungsbuch für die Praxis, Berlin 1959 |
| derselbe | Der neue Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 233 v. 3.12.1954 |
| derselbe | Zu dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, Bundesanzeiger 1952,5 |

| | |
|---|---|
| BÜRKLE-STORZ, Stefan | Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen der Satzungsautonomie berufsständischer Korporationen - Dissertation, Frankfurt 1970 |
| CHEMNITZ, Jürgen | Bewirtungskosten als Betriebsausgaben, Anwaltsblatt 1963,10 |
| COHN, Ernst J. | Anwaltsberuf und Anwaltsstand in England - Das Reich des Anwalts - Schriften der Süddeutschen Juristen Zeitung, Heft 7, Heidelberg 1949 |
| DAHRENDORF, Ralf | Zur Soziologie der juristischen Berufe in Deutschland, Anwaltsblatt 1964,216 |
| derselbe | Soziale Klassen und Klassenkonflikt in der industriellen Gesellschaft, Stuttgart 1957 |
| DAHS, Hans jun. | Buchbesprechung von "Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege?, v. Dr. Wolfgang Knapp, NJW 1974, 2044 |
| DAHS, Hans sen. | Handbuch des Strafverteidigers, Köln 1969 |
| derselbe | Der Anwalt im Strafprozeß, Anwaltsblatt 1959,171 |
| DARBOVEN, Nic. | Für die Disziplinarstrafe, Anwaltsblatt 1931,116 |
| DEHNERT, Mathias<br>REINELT, Ekko | Der Rechtsanwalt, Jura Berufsreport 1973/74, S. 39 |
| DENEKE, Volrad | Die freien Berufe, Stuttgart 1956 |
| DEUCHLER, Werner | Ansprache anläßlich des 36. Deutschen Anwaltstages 1971, Anwaltsblatt 1971,219 |
| DIELING, Friedrich | Zunftrecht, Heidelberg 1932 |
| DIX, Hellmuth | Bundesrechtsanwaltskammer und Ehrengerichtsbarkeit, NJW 1952,121 |
| DÖHRING, Erich | Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953 |

| | |
|---|---|
| ENDERS, Matthias | Anwaltschaft im Sozialstaat, NJW 1973,2049 |
| ENGELHARDT, Wolfgang | Meinungsforschung über den Ruf der Anwaltschaft, Anwaltsblatt 1971,44 |
| ENNECCERUS, Ludwig<br>NIPPERDEY, Hans Carl | Ein Lehrbuch - Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 1. Halbband, 15. Aufl. 1959, Tübingen |
| FEUCHTWANGER, Sigbert | Die freien Berufe, München 1922 |
| derselbe | Untersuchungen über Wesen und Wandlung des Standesrechts, im besonderen - Die Pflicht zur Wahrung des guten Scheins, Festschrift für Albert Pinner, Berlin 1932 |
| derselbe | Idee und Wirklichkeit in der deutschen Anwaltspolitik, JW 1932,1091 |
| derselbe | Krisis und Jubiläum, JW 1929,3129 |
| FINGER, Richard | Die Sendung des Rechtsanwalts, München 1930 |
| derselbe | Die Kunst des Rechtsanwalts, 3. Aufl. Berlin 1926 |
| FINKELNBURG, Klaus H. | Über den Rechtsschutz bei anwaltlichen Zulassungsstreitigkeiten, Berlin 1964 |
| FISCHER, Hermann | Freie Anwaltschaft! Festrede anläßlich der Feier des 50-jährigen Bestehens der Kölner Anwaltskammer |
| FISCHINGER, Helmuth | Die Bundesrechtsanwaltsordnung, JZ 1960,47 |
| FLEISCHMANN, Eugen | Die freien Berufe im Rechtsstaat - Schriften zum Öffentlichen Recht - Band 127, Berlin 1970 |
| FORSTHOFF, Ernst | Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Band I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. München 1973 |
| FRANKEN, Josef | Deutscher Anwaltstag 1967 in Bremen - Diskussionsbeitrag, Anwaltsblatt 1967,278 f. |
| FRICKE, Karl-Hans | Zahnärztliche Reklame - Dissertation Köln 1972 |

| | |
|---|---|
| FRIEDLÄNDER, Max | JW 1923,609, Anm. 1 |
| derselbe | Der Gesetzgeber und das Anwaltsrecht, JZ 1955,11 |
| FRIEDLÄNDER, Adolf<br>FRIEDLÄNDER, Max | Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, 1. Aufl. München 1908 |
| GAISBAUER, Georg | Zum Reklameverbot bei Kraftdroschken, Gewerbearchiv 1974,111 |
| GAUSE, Helmut | Bundesrechtsanwaltsordnung, DRiZ 1959,376 |
| GELLNER, Elmar | Klageerzwingung im Ehrengerichtsverfahren, NJW 1963,695 |
| GERHARDT, Heinz | Gebührenteilung oder nicht?, Anwaltsblatt 1974,64 |
| GIERKE, Otto v. | Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band 1, Berlin 1868 |
| GÖRRES, o.VN | Zum Problem der Fachanwaltschaft, JW 1923,667 |
| GROSS, Karl Heinz | Die gesetzliche Regelung des Verteidigerausschlusses, ZRP 1974,25 |
| GREIFF, o.VN | Die Rechtsprechung des "Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Hessen", NJW 1958,1565 |
| HABSCHEID, Walther | Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, NJW 1962,1985 |
| HAMANN, Andreas | Richtlinien Dämmerung verfassungsrechtlich gesehen, Anwaltsblatt 1962,166 |
| derselbe | Bundesrechtsanwaltsordnung und Grundgesetz, NJW 1958,811 |
| derselbe | Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, Heidelberg 1958 |
| HAMANN, Andreas<br>LENZ, Helmut | Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, 3. Aufl. Neuwied und Berlin 1970 |
| HEIMERICH, H. | Die neue Bundesrechtsanwaltsordnung und die soziale Stellung der Rechtsanwälte, BB 1959,785 |

| | |
|---|---|
| HEINRICH, Robert | Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Unfallhilfe, Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 7 vom April 1972 |
| derselbe | Unfallhilfe, Der Verkehrsunfall, 1973,75 |
| HEINS, Valentin | Die Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1950,617 |
| derselbe | Betrachtungen zum Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1955, 281 |
| derselbe | Der neue Entwurf zur Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1958,201 |
| derselbe | Die Bundesrechtsanwaltsordnung, NJW 1959,1345 |
| HENKEL, Heinrich | Einführung in die Rechtsphilosophie, München 1964 |
| HENRICH, Dieter<br>LAMBERT, Gerd | Jura-Berufsreport 1973/74 - Informationen und Meinungen zur Berufswahl mit Gehaltsspiegel. Herausgegeben von Dieter Heinrich und Gerd Lambert, Karlsruhe 1973 |
| HERMANN, Heiner | Die "freien Berufe" - Herkunft, Wandlung und heutiger Inhalt des Begriffs - Dissertation Frankfurt 1971 |
| HERSCHEL, Wilhelm | Regeln der Technik, NJW 1968,617 |
| derselbe | Der Arbeitsschutz vor neuen Rechtsfragen, BB 1967,929 |
| HESSE, Konrad | Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl. Karlsruhe 1974 |
| HIEBER, Hans | Das Berufsbild des deutschen Notars, DNotZ 1952,258 ff. |
| HIRSCHAUER, Gerd | ... auch ein Organ der Rechtspflege - Eine Marginalie zum Problem der Rechtsanwälte, Vorgänge 1973,87 |
| HOFFMANNS, Helmut<br>VOLKS, Holger | Tabellenband zur repräsentativen Studie über die deutschen Rechtsanwälte, April 1973, Köln |

| | |
|---|---|
| HOLTKOTTEN, Hans | Kommentar zum Bonner Grundgesetz - Bonner Kommentar, Hamburg 1950 ff. |
| HOCHTRITT, Horst G. | Die Berufsgerichtsbarkeit. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung über die Verfassung und das Verfahren der Berufsgerichte, Dissertation Göttingen 1967 |
| HUBER, Ernst Rudolf | Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band 1, Tübingen 1953/54 |
| HUMMEL, Fritz | Die deutsche Anwaltschaft heute, Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 7, April 1972, S. 67 |
| derselbe | Richtlinien-Dämmerung?, Anwaltsblatt 1962,105 |
| HUNDHAUSEN, Karl | Wesen und Formen der Werbung, Essen 1963 |
| derselbe | Industrielle Publizität der Public Relations, Essen 1957 |
| HUSMANN, Hermann | Verfassungsmäßigkeit der anwaltlichen Ehrengerichtsbarkeit, NJW 1970,1070 |
| HUSMANN, J.H. | Freie Advokatur im Zwangsverband?, Würzburg 1970 |
| derselbe | Das Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung, Würzburg 1970 |
| IMME, Arnold | Zu grundsätzlichen Fragen des anwaltlichen Standesrechts, JR 1957,281 |
| ISELE, Walter | Ausgewählte Fragen des Verfahrens vor den Ehrengerichten des ersten Rechtszuges unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung der BRAO, Anwaltsblatt 1969,302 |
| derselbe | Deutscher Anwaltstag Aachen 1969, Anwaltsblatt 1969,302 |
| JACTA, Maximilian | Pseudonym von SCHWINGE, Erich, Berühmte Strafprozesse: Deutschland, München 1972 |

| | |
|---|---|
| JAHN, Gerhard | Ansprache anläßlich des 36. Deutschen Anwaltstages 1971, Anwaltsblatt 1971,222 |
| JÜRGENS, Erhard | Verfassungsmäßige Grenzen der Wirtschaftswerbung, Verwaltungsarchiv, Bd. 53, S. 127 |
| KALLFELZ, Walter | Sammlung von Entscheidungen der ärztlichen Berufsgerichte. Herausgegeben durch die Bundesärztekammer 1966 und Band II von 1970 |
| KALSBACH, Werner | Lex Barreaux dans le monde - Die Rechtsanwaltschaft in der Welt, Paris 1959 |
| derselbe | Standesrechtliche Fragen aus dem Gebiete der Interessencollision, Anwaltsblatt 1954,187 |
| derselbe | Eine Gedenkschrift für Prof.Dr. Josef Cüppers - Zur Reform des Straf- und Standesrechts, S. 180 |
| derselbe | Über Fragen des rechtsanwaltlichen Standesrechts, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe - Schriftenreihe Heft 21/22, 1956 |
| derselbe | Bundesrechtsanwaltsordnung, Kommentar Köln 1960 |
| KARL, Fritz | Recht der juristischen Berufe, München 1972 |
| KARSTÄDT, Frowin | Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Anwaltssachen, DRiZ 1968,228 |
| KAUPEN, Wolfgang | Bevölkerung und Rechtspflege in der Bundesrepublik, Anwaltsblatt 1971,63 |
| derselbe | Die Hüter von Recht und Ordnung - Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen - Dissertation Neuwied und Berlin 1969 |
| KERN, Eduard | Gerichtsverfassungsrecht, 4. Aufl. München 1965 |
| KLENKE, Rolf | Vergleichende Einkommensuntersuchung Rechtsanwalt - Oberamtsrichter, Anwaltsblatt 1972,109 |

| | |
|---|---|
| KLINKMÜLLER, Arthur | Aufklärung des Publikums über das anwaltliche Arbeitsgebiet, Anwaltsblatt 1932,354 |
| KNAPP, Wolfgang | Ausschluß des Verteidigers und Berufsfreiheit - BVerfGE 34,293,i JuS 1974,20 |
| derselbe | Der Verteidiger - Ein Organ der Rechtspflege?, Dissertation Saarbrücken 1974 |
| KNEBEL, Eberhard | Probleme bei der Zusammenarbeit eines Rechtsanwalts mit Unfallhelfern, Versicherungsrecht 1972, 409 |
| KNEER, August | Der Rechtsanwalt - Eine kulturgeschichtliche Studie - Mönchen Gladbach 1928 |
| KÖNIG, René | Soziologie - Das Fischer Lexikon Band 10, Frankfurt 1958 |
| KÖNIG, o.VN | "Grundrecht" auf Gebührenteilung, Anwaltsblatt 1974,152 |
| KORNBLUM, Udo | Probleme der Haftung assoziierter Rechtsanwälte, Anwaltsblatt 1973, 153 ff. |
| KOSCHAKER, Paul | Europa und das Römische Recht, 3. Aufl. München 1958 |
| KRABBE, Helmut | Werbung mit dem Preis - Dissertation Münster 1965 |
| KRÄMER, Achim | Der Rechtsanwalt - Ein "staatlich gebundener Vertrauensberuf"?, NJW 1975,849 |
| KRECKEL, Reinhard | Beruf und Gesellschaft in Deutschland - Berufsstruktur und Berufsprobleme - Beiträge zur Sozialkunde, Opladen 1970, Zur Entwicklung der Berufsdifferenzierung in der vorindustriellen Zeit, S. 9 ff. |
| KREß, Hermann | Zur Zukunft des Anwaltsberufes, Anwaltsblatt 1974,4 |
| KRÜGER, Herbert | Allgemeine Staatslehre, Stuttgart 1966 |

| | |
|---|---|
| KUHNS, Richard | Das gesamte Recht der Heilberufe, Berlin 1958 |
| LACH, Michael | Formen freiberuflicher Zusammenarbeit - Der Konflikt zwischen Gesellschaftsrecht, Standes- und Berufsrechten sowie den Notwendigkeiten gesellschaftlicher Zusammenarbeit - Dissertation München 1970 |
| LANGE, Otto | Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen und der Rechtsschutz gegen ihre Maßnahmen, Dissertation Köln 1959 |
| LASS, Ludwig | Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Kapitularien. Ein Beitrag zur Deutschen Rechtsgeschichte. Neudruck der Ausgabe Breslau 1891 - Aahlen 1970 |
| LEIBHOLZ, Gerhard<br>RINCK, Hans Justus | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 4. Aufl. Köln 1971 |
| LERCHE, Peter | Werbung und Verfassung, München und Berlin1967 |
| LEWALD, Walter | Anmerkung zu einem Urteil des BGH v. 15.12.60, NJW 1961,313 |
| LEVIN, o.VN | Schutz der freien Rechtsanwaltschaft - Untersuchungen, Folgerungen und Forderungen auf der Grundlage ihrer gerichtsverfassungsmäßigen Stellung - Deutscher Anwaltverein - Druckschrift Nr. 24 - Leipzig 1930 |
| LINDGEN, Erich | Die Untersuchung - Gedanken zur Reform des Disziplinarrechts, DVBl. 1965,312 |
| LINGENBERG, Joachim | Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer, Nr. 2, Juli 1974 |
| LOCHBRUNNER, Xaver | Quo vadis Disziplinarrecht?, DVBl. 1965,308 |
| MAGNUS, Julius | Die Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1929 |
| MAHLER, Horst | Gibt es eine besondere Standesehre der Rechtsanwälte?, Berliner Anwaltsblatt 1968,72 |

| | |
|---|---|
| MANGOLDT, Hermann v. | Ist eine Zwangsmitgliedschaft bei Berufs- und Wirtschaftsverbänden mit dem Grundgesetz vereinbar?, BB 1951,621 |
| MANGOLDT, Hermann v.<br>KLEIN, Friedrich | Das Bonner Grundgesetz, Band 1, 2. Aufl. Berlin und Frankfurt 1957 |
| MARQUORDT, Gerhard | Anwaltschaft und Justiz, Juristen Jahrbuch, Band 10, 1969/70, S. 83 |
| MATTHIES, Horst | Werbung als Faktor wirtschaftlichen Wachstums - Dissertation Braunschweig 1962 |
| MATZEN, Holger | Norwegische Standesrichtlinien, Anwaltsblatt 1972,310 |
| derselbe | Schwedische Standesrichtlinien, Anwaltsblatt 1971,343 |
| MAUNZ, Theodor<br>DÜRIG, Günter<br>HERZOG, Roman | Grundgesetz, Kommentar, Band I und II, München 1973 |
| MAYER, Kurt | Für die Beibehaltung der Lokalisation, Anwaltsblatt 1974,11 |
| MERKEL, Hans | Die Stellung des Anwalts in der heutigen Zeit, Anwaltsblatt 1964,1 |
| MEYER-CORDING, Ulrich | Die Vereinsstrafe, Tübingen 1957 |
| derselbe | Die Vereinsstrafe in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, JZ 1959,649 |
| derselbe | Die Rechtsnormen, Tübingen 1971 |
| MEYER-HENTSCHEL, Gerhard | Berufsgerichtsbarkeit und allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVBl. 1964,53 |
| MITTELSTEINER, Karl Heinz<br>GEHRE, Horst | Steuerberatungsgesetz, Handkommentar, Bonn 1973 |
| MOLLER, Hans | Die Kodifizierte Anwaltsehre, Würzburg 1971 |
| MÜLLER, Hans | Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Dissertation Erlangen 1935 |
| MÜLLER, Klaus | Die Pflichten des Anwalts |

| | |
|---|---|
| MÜLLER, Lothar | Die Freiheit der Advokatur. Ihre geschichtliche Entwicklung in Deutschland während der Neuzeit und ihre rechtliche Bedeutung in der Bundesrepublik Deutschland, Würzburg 1972 |
| MÜLLER, Wolfgang | Einbeziehung der freien Berufe in das Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Architekt, Dissertation Berlin 1968 |
| MÜNCH, Ingo v. | Grundgesetz, Kommentar, Band 1, Frankfurt 1974 |
| NARR, Helmut | Ärztliches Berufsrecht, Stuttgart 1973 |
| NELL-BREUNING, Oswald v. | Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 1959, Band X, S. 6 ff. |
| derselbe | Wörterbuch der Soziologie, S. 1122, herausgegeben v. Wilhelm Bernsdorf, Stuttgart 1969 |
| NEUBERT, Reinhard | Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs, JW 1934,1763 |
| NEUHÄUSER, Werner | Standesrecht und Standessitte der Anwaltschaft, Juristen Jahrbuch, 4. Band 1963/64, S. 120 |
| NIJGH, Y.A. | Die Geschichte der niederländischen Anwaltschaft in Kalsbach, Die Rechtswissenschaften in der Welt, S. 309, Paris 1959 |
| NOACK, Erwin | Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung i.d.F. v. 21.2.1936, 2. Aufl., Leipzig 1937 |
| NOELLE, Elisabeth | Umfragen in der Massengesellschaft, Rowohlt-Verlag Hamburg, 1965 |
| NOELLE-NEUMANN, Elisabeth | Über offene Fragen, Suggestivfragen und andere Probleme demoskopischer Erhebungen für die Rechtspraxis, GRUR 1968,133 ff. |
| NOELLE-NEUMANN, Elisabeth SCHRAMM, Carl | Umfrageforschung in der Rechtspraxis, Weinheim 1961 |

| | |
|---|---|
| OECKEL | Handbuch der Publik Relations |
| OPPENHOFF, Walter | Anwaltsgemeinschaften, ihr Sinn und Zweck, Anwaltsblatt 1967,267 ff. und 281 |
| OSTERMANN, Erhard | Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte und der Berufsgerichte für Heilberufe, Münster 1962 |
| OSTLER, Fritz | Anmerkung zu einem Urteil des BGH v. 17.9.64, Anwaltsblatt 1965,118 |
| derselbe | Der Rechtsanwalt im Rechtsstaat, JR 1958,441 |
| derselbe | Die Stellung des Rechtsanwalts in den Prozeßordnungen - Ihre Bedeutung und ihre Folgen, JR 1967,134 |
| derselbe | Der deutsche Rechtsanwalt, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 56, 1963 |
| derselbe | Die deutschen Rechtsanwälte 1871-1971, Essen 1971 |
| PAULY, Carl-August | Deutscher Anwaltstag 1967 in Bremen - Diskussionsbeitrag - Anwaltsblatt 1967,279 f. |
| PINNER, Albert | Reform von Standesanschauungen (Fachanwaltschaften), Anwaltsblatt 1928,356 |
| RABE, Hans-Jürgen | Der Beruf des Anwalts - Herausforderung in Gegenwart und Zukunft, Anwaltsblatt 1971,226 |
| RASEHORN, Theo | Buchbesprechung, NJW 1971,1028 |
| REDEKER, Konrad | Bundeseinheitliches Kammerrecht, NJW 1972,1844 |
| derselbe | Spezialisierung und Team-Arbeit in der anwaltlichen Praxis, ZRP 1969, 268 |
| derselbe | Unzeitgemäße Residenzpflicht, Anwaltsblatt 1968,301 |
| derselbe | Gegenstandsfragen der beruffständischen Selbstverwaltung, JZ 1954,625 |

| | |
|---|---|
| REDEKER, Konrad | Kammerbegriff und Grundgesetz, DVBl. 1952,201 |
| derselbe | Bürger und Anwalt im Spannungsfeld von Sozialstaat und Rechtsstaat, Anwaltsblatt 1973,225 |
| derselbe | Die Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins, Anwaltsblatt 1974,29 |
| derselbe | Bild und Selbstverständnis des Juristen heute, Berlin 1970 |
| REIMER, Eduard | Anwaltswerbung, Anwaltsblatt 1930, 106 |
| REUß, Hermann | Die Organisation der Deutschen Anwaltschaft, JR 1953,253 |
| derselbe | Das Bild des Anwalts, JZ 1967,121 |
| derselbe | Anmerkung zu einem Urteil des BVerwG v. 10.5.1955, NJW 1955,1533 |
| REUß, Wilhelm | Das Bundesverfassungsgericht zur Handwerksordnung, DVBl. 1961,865 |
| REUTER, A. | Begriff und Bedeutung des Standesrechts der freien Berufe, Pharmazeutische Zeitung 1967,1841 |
| ROESEN, Anton | Zur Neufassung der Richtlinien, Anwaltsblatt 1975,3 ff. |
| derselbe | Der Anwalt und die Wirtschaft, Freundesgabe für Hans Hengeler, 1972, S. 1 |
| derselbe | Das Berufsethos des Anwalts in der Rechtsprechung des Anwaltssenats, NJW 1973,873 |
| RÜSCHEMEYER, Dietrich | Ärzte und Anwälte: Bemerkungen zur Theorie der Professionen, Berufssoziologie, herausgegeben v. Thomas Luckmann und Walter Michael Sprondel, S. 168 |
| RUMPF, Max | Anwalt und Anwaltstand, Leipzig 1926 - herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein |

| | |
|---|---|
| RUPP, Hans Heinrich | Das Grundrecht der Berufsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 1967, Band 92,212 |
| derselbe | Das Grundrecht der Berufsfreiheit, NJW 1965,993 |
| derselbe und ZEZSCHWITZ, Friedrich v. | Ehrengerichtsbarkeit und Grundgesetz, JZ 1965,399 |
| SACHAU, Volker | Für die Aufhebung der Lokalisation, Anwaltsblatt 1974,8 |
| SÄLZER, Gerd | Der "Hüter des Gewohnheitsrechts", JZ 1970,572 |
| SAUER, Gisbert | Berufsbeschränkungen für Rechtsanwälte, NJW 1970,230 |
| SCHAICH, Albrecht | Tätigkeitsbericht 1974/75, Anwaltsblatt 1975,178 |
| SCHLINK, Heinrich | Commentar über die französische Civilprozeßordnung, 2. Aufl., Coblenz 1856-1857 |
| SCHMIDT, Rudolf | Freie Berufe und Kartellgesetz - Dissertation Düsseldorf 1969 |
| SCHMIDT-BLEIBTREU, Bruno KLEIN, Franz | Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1973, Berlin und Neuwied |
| SCHMIDT-LEICHNER, Erich | Der Ausschluß des Verteidigers, NJW 1973,969 ff. |
| derselbe | Der Anwalt - ein schlechter Vertreter eigener Interessen, ZRP 1971,121 |
| SCHMITZ, Fritz | Anwaltliches Standesrecht, insbesondere die neuen Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, NJW 1963,1284 |
| derselbe | Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts, Neufassung 1973, Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer Nr. 1, Februar 1974 |
| SCHNEIDER, Egon | Der freie Anwalt und die Präjudizien, MDR 1972,745 |

| | |
|---|---|
| SCHNEIDER, Herbert | Die Anwaltschaft beim Reichsgericht und beim Bundesgerichtshof, Ehrengabe für Bruno Heusinger, 1968, S. 101 |
| SCHULZ, Georg | Ärztrecht für die Praxis, 3. Aufl. Hannover 1965 |
| SCHULZ, Udo | Reklame, Anwaltsblatt 1928,180 |
| SCHUMANN, Ekkehard | ohne Titel als Anmerkung zu der Schily-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1973,311 ff. |
| SEMPELL, Hellmut | Meinungsforschung über den Ruf der Anwaltschaft, Anwaltsblatt 1971,103 |
| SENF, o.VN | Zulässige Reklame, Anwaltsblatt 1931,226 |
| SEYBOLD, Karl<br>HORNIG, Erich | Bundesnotarordnung, 4. Aufl. 1962, Kommentar, Berlin und Frankfurt |
| SIEGEL, Max | Die gesammelten Materialien zu der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, Leipzig 1883 |
| SMITH, Oscar | Die Anwaltschaft in Norwegen, Kalsbach - Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, Paris 1959 |
| SOERGEL, Hans Theodor<br>SIEBERT, Wolfgang<br>KEGEL, Gerhard | Bürgerliches Gesetzbuch, Band 7 - Einführungsgesetz, Stuttgart |
| SPANN, Wolfgang | Ärztliche Rechts- und Standeskunde, München 1962 |
| STARCK, Christian | Regelungskompetenzen im Bereich des Art. 12 Abs. 1 GG und ärztliches Berufsrecht, NJW 1972,1489 |
| STIEGLITZ, Heinrich | Der soziale Auftrag der freien Berufe - Ein Beitrag zur Kultursoziologie der industriellen Gesellschaft, Köln 1960 |
| STOEBER, Ernest | Die französische Anwaltschaft, Kalsbach, Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, Paris 1959 |
| STRODTHOFF, Hans Jürgen | Werbung in Wirtschaft und Recht - Dissertation Hamburg 1964 |

| | |
|---|---|
| TIFFERT, Wolfgang | Standesrechtliche Tagesfragen, DNotZ 1973,129 |
| TOMASI, Albert | Der französische Anwaltsstand im Wandel der Zeiten, Anwaltsblatt 1957,85 |
| TRIEPEL, Heinrich | Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, Leipzig 1911 |
| VARRENTRAPP, Eberhard | Zur Verfassungsmäßigkeit der Berufsgerichtsbarkeit der freien Berufe, NJW 1971,128 |
| WAGNER, o.VN | Protokolle Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1959, 66. Sitzung, S. 3533 |
| WASSERMANN, Rudolf | Aktuelle Fragen der Bundesrechtsanwaltsordnung, JR 1967,138 |
| WASSERMANN, Rudolf | Unzulässiges und zulässiges Werben um Praxis, Anwaltsblatt 1931,97 |
| WEBER, Karl | Zum Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung, Anwaltsblatt 1959, 233 |
| WEBER, Max | Rechtssoziologie - Aus dem Manuskript herausgegeben und eingeleitet von Johannes Winckelmann, 2. Aufl., Berlin 1967 |
| WEESER-KRELL, Lothar M. | Reklame oder Verbraucheraufklärung?, Düsseldorf 1973 |
| WEISSAUER, Walter<br>POELLINGER, Franz | Ist eine Regelung der ärztlichen Berufspflichten durch Berufsordnungen der Ärztekammern mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar?, Köln-Berlin 1961 |
| WEIßLER, Adolf | Geschichte der Rechtsanwaltschaft - Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1905 - Frankfurt 1967 |
| WERNER, Fritz | Berufsrecht und Sozialordnung, Der Beruf im Sozialrecht - Verhandlungen des Deutschen Sozialgerichtsverbandes Wiesbaden 1969 |
| WEYRAUCH, Friedrich Wilhelm | Presse und Reklame, Anwaltsblatt 1928,146 |

| | |
|---|---|
| WEYRAUCH, Walter | Zum Gesellschaftsbild des Juristen-Berlin 1970 |
| WIESE, Leopold v. | Gesellschaftliche Stände und Klassen, Bern 1950 |
| WILHELM, Herbert | Werbung als wirtschaftstheoretisches Problem, Berlin 1961 |
| WOLFF, Hans J. | Verwaltungsrecht, Band II, 2. Aufl. Organisations- und Dienstrecht, München und Berlin 1967 |
| ZORN, Wolfgang | Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 12. Band, 1965, S. 484 |
| o.N. | Anwaltsstand, Die rote Robe, 1973, 63, Heidelberg |

Einleitung

Zentrales Thema der 33. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, die am 21. und 22. Juni 1973 in Stuttgart stattfand, war die Neufassung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts im Sinne von § 177 II Nr. 2 BRAO. Anlaß hierzu war das Gebot, die letztmals im Jahre 1963 in ihrer Gesamtheit überarbeiteten Richtlinien an die neuere Entwicklung der anwaltlichen Berufsausübung anzupassen.

Wegen der hier unmittelbaren praktischen Bedeutung ist lediglich der innerhalb der Anwaltschaft gefestigte und seit altersher unbestrittene Grundsatz hervorzuheben, daß der Rechtsanwalt standeswidrig handelt, wenn er um Praxis wirbt.

Daß dieses Werbeverbot von den Aufsichtsbehörden und Standesgerichten durchaus ernst genommen wird, zeigen immer neue ehrengerichtliche Verfahren mit Strafen bis zu 20.000 DM oder Ausschließung.
Andererseits wird an diesem absoluten Werbeverbot seit langem Kritik geübt, die in neuerer Zeit auch von prominenten Standesmitgliedern wie Redeker und Schmidt-Leichner zumindest teilweise aufgenommen wird.

In der Tat erscheint das strikte Verbot der Werbung für eine Dienstleistung in einer einerseits auf Leistungswettbewerb, andererseits auf freie Kommunikation angelegten Sozialordnung, in der die Werbung für Produkte und Dienstleistungen sonst in ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit durchaus unbestritten ist, einigermaßen anachronistisch. Überdies ist es ohne weiteres einleuchtend, daß das Werbeverbot zumindest für den jungen Anwalt ein schwerwiegendes Hindernis ist, in seinem Beruf Fuß zu fassen. In Anbetracht des durch Art. 12 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der freien Berufsausübung

ist daher die Frage zu stellen, ob ein speziell für den Anwalt statuiertes Werbeverbot heute noch sinnvoll ist und gegenüber der Freiheitsverbürgung des Art. 12 I GG gerechtfertigt werden kann.

Anlaß für diese Untersuchung geben nicht zuletzt eigene Versuche des Deutschen Anwaltvereins, den Beruf des Anwalts und seine Rolle in Staat und Gesellschaft durch Gemeinschaftswerbung dem rechtsuchenden Publikum näher zu bringen.

Hier deutet sich die Aufgabe einer elitären "Zurückhaltung" und ganz allgemein die Bereitschaft an, das Selbstverständnis der Anwaltschaft neu zu überdenken. Indem diese Arbeit die Rechtsquellen des anwaltlichen Standesrechts und des hieraus abgeleiteten Werbeverbots einer kritischen Überprüfung unterzieht, soll zugleich ein Beitrag zu dieser Diskussion geleistet werden.

Hierfür soll folgender Weg beschritten werden: Im Anschluß an eine allgemeine Definition des Begriffs der Werbung und ihrer Grundlagen wird zunächst die Entwicklung des Verbots des Anwalts,um Praxis zu werben, dargestellt. Denn erst aus der Kenntnis dieser standesrechtlichen Institution von ihrer Entstehung bis zur heutigen Ausgestaltung lassen sich genauere Folgerungen für das Verständnis und die Bedeutung des anwaltlichen Werbeverbots ziehen. Es folgt eine Darlegung der verfassungsrechtlichen Grundlagen der Werbefreiheit im Hinblick auf die besondere Problematik eines standesrechtlich begründeten Werbeverbots; dies wird dann zur Frage der Rechtsnatur der aus der Generalnorm des § 43 BRAO entwickelten Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts führen. Der zweite Hauptteil der Arbeit setzt sich mit der Frage der Rechtfertigung des Werbeverbots durch Berufung auf

eine "Standesethik" der Anwaltschaft. Hierbei wird erneut ein historischer Rückblick auf die Entwicklung des Anwaltsstandes notwendig, der zu dem Ergebnis führen wird, daß es einen Anwaltsstand und demnach ein spezifisches Standesrecht zu keiner Zeit gegeben hat. Auch die von dem Gesetzgeber dem Anwalt eingeräumte Stellung als Organ der Rechtspflege wird ein generelles Werbeverbot nicht rechtfertigen können. Dies führt dann schließlich zu dem Ergebnis, daß ein allgemeines Werbeverbot aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr vertretbar ist. Allerdings lassen sich aus der Funktion des Anwalts als Organ der Rechtspflege gewisse Regeln für eine korrekte Handhabung der Werbung um Praxis herleiten. Mit diesen Regeln und Vorschlägen zu einer entsprechenden Neuformulierung der betreffenden Standesrichtlinien wird sich das letzte Kapitel dieser Arbeit beschäftigen.

## § 1

### Der Begriff der Werbung im allgemeinen

Die Werbung ist ein ökonomisches Phänomen in unserer gegenwärtigen Konsumgesellschaft. Ein Phänomen deshalb, weil sie ein wesentliches Element eines in der Regel kapitalistisch orientierten System ist, das ohne sie nicht funktionsfähig ist.[1] Die Werbung nimmt daher auch einen zentralen Rang im gesamten Wirtschaftsgefüge ein.[2]

Unter Werbung versteht man im allgemeinen die Tätigkeit, die durch planvollen Einsatz darauf abzielt, Konsumenten für bestimmte Absatzleistungen zu gewinnen,[3] also die kommerzielle Anpreisung von Waren oder Dienstleistungen.

Diese Zielsetzungen haben in gewisser Weise auch die synonym gebrauchten Begriffe wie Reklame, Propaganda und public relations, obwohl im speziellen Sprachgebrauch verschiedene Assoziationen damit verbunden werden. Eine Abgrenzung macht dies deutlich.

Reklame wird heute in der Werbebranche als obsolet gewordener Begriff betrachtet. Sie steht für plumpe Über-

---

1) Weeser-Krell, in: Reklame, S. 25

2) Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 13 - auf die hierzu erhobene Kritik, die nicht nur unlautere Werbearten aufzeigt, sondern auch die funktionelle Bedeutung der Werbung in Abrede stellt, soll nicht näher eingegangen werden, Vgl. hierzu Jürgens in: VerwArchiv 53,105 (127) sowie Herbert Wilhelm in: Werbung als wirtschaftstheoretisches Problem, S. 18 mit weiteren Nachweisen. Vgl. weiter die Entscheidung des BVerwG in NJW 1959,1194, in der von einer untergeordneten Rolle im Gesamtgefüge der Wertordnungen die Rede ist.

3) Zum Begriff der Werbung vgl. u.a. Hundhausen in: Wesen und Formen der Werbung, S. 37 ff.; Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 11; Albach in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 11, S. 624; Baumbach-Hefermehl, in: Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, Bd. I - Wettbewerbsrecht-Überblick, vor § 3, Anm. 1; Mathies in: Werbung als Faktor wirtschaftlichen Wachstums, S. 7 ff.; Anton in: Die Ziele der Werbung in Theorie und Praxis, S. 4 ff.; Narr in: Ärztliches Berufsrecht, S. 224 f. und OVG Münster, Urteil v. 13.1.1969 in: Arztrecht 1970,164

treibung, dreiste Überredung .[4] Sie wird vom verantwortungsbewußten Werbefachmann als marktschreierische, unsachliche oder unwahre Anpreisung strikt abgelehnt.[5]

Die Propaganda operiert mit den gleichen Aufgaben wie die Werbung auf politischer Ebene und versucht dort, Parteiprogramme und Ideologien einem möglichst großen Publikum zuzuführen.

Public relations wird wieder eher der Werbung im allgemeinen Sinne zugeordnet. Nur fehlt hier die planvolle Verbindung von Werbemittelinvestitionen und Absatzvolumen. Es geht bei der public relations nicht primär um die Gewinnung von Absatzmärkten, sondern vielmehr um die Förderung der Wertschätzung, die ein Unternehmen in der Öffentlichkeit hat.[6]

Allen vier Erscheinungsformen der Anpreisung ist die beabsichtigte und gezielte Einflußnahme auf potentielle Interessenten gemein.

## 1. Die Aufgabe der Werbung

Es ist heute unbestreitbar, daß die Werbung ein wesentliches Instrument der Absatzförderung ist. Die funktionale Zielsetzung der Werbung ist primär auf den Konsumenten abgestellt, die es zu lenken und zu werben gilt. Ebenso ist es Aufgabe der Werbung, den Konsumenten über das Marktangebot zu informieren. Jedes Unternehmen

---

4) Weeser-Krell in: Reklame, S. 10

5) Weeser-Krell in: Reklame, S. 10

6) Hundhausen in: Industrielle Publizität als Public Relations, S. 113 ff.

möchte möglichst große Vorteile für sich selbst erzielen, seinen Absatz und damit seinen Gewinn erhöhen.

Demnach wird die Werbung überall da eingesetzt, wo es heißt, neue Absatzprodukte oder Leistungen auf den Markt einzuführen, das bisherige Absatzvolumen zu expandieren oder bei rückläufigem Umsatz zu stabilisieren. Die Werbung ist demnach ein Faktor wirtschaftlichen Wachstums,[7] [8] der in unserem heutigen Wirtschaftsgefüge nicht mehr wegzudenken ist.

Hier wird deutlich, daß die Werbung ein notwendiges und daher prinzipiell positiv zu beurteilendes Element einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung ist. Etwa in dem Sinne: Wer freien Waren- und Dienstleistungsverkehr will, muß auch Werbung zulassen, um den Kontakt zwischen dem Anbieter und Nachfragenden zu ermöglichen. Das Konzept eines sich selbst regulierenden Leistungsaustauschsystems, in dem sich allmählich das qualitativ beste und preisgünstigste Angebot bei der Kundenentscheidung durchsetzt, macht Information durch Werbung notwendig. Nur eine Zwangswirtschaft mit zentraler Steuerung des Angebots kann auf Werbung verzichten.

Ein gesetzliches Werbeverbot würde diese positive Wirtschaftsentwicklung entscheidend, wenn nicht vernichtend zurückwerfen.

Aus dieser Erörterung des Begriffs und der Funktion der Werbung stellt sich die Frage, ob diese bislang ausschließlich im ökonomischen Bereich des Handels, Gewerbes und Industrie gewonnenen und angewandten Prin-

---

7) Vgl. Mathies in: Werbung als Faktor wirtschaftlichen Wachstums, S. 2 ff.

8) Andere Faktoren sind u.a. Absatzmethode, Preispolitik und Produktengestaltung

zipien der Wirtschaftsförderung auch auf andere Bereiche übertragen werden können, die ihren Beitrag zum Sozialprodukt nicht gewerbsmäßig, sondern freiberuflich leisten, wie beispielsweise die Anwaltschaft.

## 2. Die Schranken der Werbung

Es wurde eingangs erwähnt, daß die Werbung in einer freien Marktwirtschaft prinzipiell etwas Positives ist. Die Werbung ist auch als Form der freien Entfaltung der Persönlichkeit und im Rahmen der Berufsfreiheit grundsätzlich erlaubt und auch verfassungsrechtlich geschützt. Die Werbung ist demnach auch für den Anwalt notwendig, andererseits aber für ihn verboten.[9)]

Daher stellt sich die Frage, wie sich das Verbot der Werbung rechtfertigen läßt.

a) Durch allgemeine Grenzen der Werbung? Zum Beispiel aus dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und anderen Rechtsquellen folgenden Schranken extensiver Werbung, die hier allerdings nicht zur Diskussion steht.

b) Sollte ein Werbeverbot wegen der besonderen Art des Produktes bzw. der Dienstleistung zum Schutze des Konsumenten statuiert werden? Dies wird beispielsweise bei der Diskussion über die Begrenzung der Arzneimittel- oder Zigarettenwerbung, über die Einrichtung von Sperrbezirken für Dirnen und die Einschränkung des Automatenverkaufs von Präservativen deutlich.

c) Kann das Werbeverbot als Rechtssatz autonom gesetzten anwaltlichen Standesrechts begründet werden?

Die einleitende Untersuchung wird zu dem Ergebnis führen, daß nur die Möglichkeit c) als Rechtfertigung

---

9) Siehe hier S. 2o

des Werbeverbots in Betracht kommen kann. Hieraus ergibt sich auch die eigentliche Frage, welche Möglichkeiten neben der Verfassungsordnung des Grundgesetzes bestehen, die Berufsausübung des Rechtsanwalts überhaupt durch Standesrecht zu regeln und wenn ja, wieweit sich das standesrechtlich normierte Werbeverbot in seiner zur Zeit praktizierten Ausprägung im Rahmen der dem Standrecht offenstehenden Normsetzungsmöglichkeiten bewegt?

## A. Werbung und Gesetzesrecht

In Ermangelung einer kodifikatorisch geschlossenen Sachregelung[10] in der Werbung[11] muß diese ihre Berechtigung aus den Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gewinnen.

## B. Verfassungsrechtlicher Schutz der Werbung

Als Grundlage für das Werberecht kommen insbesondere die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) in Betracht.

Es ist daher auch unbestritten, daß dem Werbetreibenden ein verfassungsmäßig garantiertes Werberecht zur Seite steht,[12] das lediglich in den allgemeinen Schranken

---

10) So Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 35; Weeser-Krell in: Reklame, S. 161

11) Als besondere Ausnahme ist hier das Heilmittelwerbungsgesetz zu nennen (HMWG) v. 11.7.1965 (BGBl. I, 604)

12) Vgl. Strodthoff in: Werbung in Wirtschaft und Recht, S. 62 ff.; Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 72 ff.; BVerfGE 11,234 (238 f.); BVerwGE 2,172 (179)

der Grundrechte seine Grenzen findet.

Wie es kein allgemein kodifiziertes Werberecht gibt, findet sich auch keine spezial-gesetzliche Regelung über verbotene Werbung im Einzelfall. Der Werbetreibende hat im allgemeinen nur darauf zu achten, daß die Werbung andere geschützte Rechtsgüter nicht verletzt bzw. die "Institution" Wettbewerb sichert. Hierbei kann er sich im Privatrecht an den allgemeinen Schranken des Bürgerlichen, Handels-, Gesellschafts-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht sowie im öffentlich-rechtlichen Bereich, an den allgemeinen strafrechtlichen, verkehrsrechtlichen, baurechtlichen Ge- und Verboten orientieren.[13] Hierbei handelt es sich doch stets um Grenzziehungen der allgemeinen Handlungsfreiheit und nicht um die Statuierung absoluter und genereller gegen die Werbung als solche gerichtete Werbeverbote.

Auch wenn sich hin und wieder eine Norm gegen die Werbung ausspricht,[14] so ist dies relativ selten und gegenständlich auf einzelne Werbemaßnahmen beschränkt.

Ein generelles und absolutes Werbeverbot findet in den Grundsätzen und Zielen unserer Verfassung keine Rechtfertigung.[15] Um so erstaunlicher ist es, daß sich in den von der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellten Richtlinien über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs (Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts) ein derartiges Werbeverbot befindet. Hierzu hat das Bundesver-

---

13) Vgl. hierzu die sehr ausführlichen Beispiele bei Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 37 ff. und Strodthoff in: Werbung in Wirtschaft und Recht, S. 74 ff.

14) Vgl. Heilmittelwerbungsgesetz, Lebens- und Genußmittelgesetz, Personenbeförderungsgesetz; siehe Gaisbauer in: Zum Reklameverbot bei Kraftdroschken in: Gewerbearchiv 1974,111

15) Vgl. Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 69 ff. sowie Strodthoff in: Werbung in Wirtschaft und Recht, S. 74 ff.

fassungsgericht[16] in seiner sogenannten "Facharztentscheidung" ausgeführt, daß dieses Verbot verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, allerdings ohne dies ausführlich begründet zu haben.

## § 2

## Das Werbeverbot des Rechtsanwalts

### 1. Historische Entwicklung

#### A. Das Werbeverbot in der Vergangenheit

Mit der Pflicht zur Wahrung der Würde, der Ehre und des Ansehens des Standes, sowohl im persönlichen als auch im beruflichen Bereich des Anwalts hängt das Verbot der Werbung um Praxis eng und unlösbar zusammen.[17] Diese immer vordergründig genannte Rechtfertigung, das Sich-Berufen auf Würde und Ethik, entwickelte sich parallel mit dem sozialen Aufstieg des Anwalts und der sozialen Bewertung seines Berufs. Je niedriger das Sozialprestige der Anwälte war,[18] um so weniger sprach man von Vorrechten, Ehrenstellungen und Ansehen. Solange die damaligen Advokaten und Prokuratoren mit den Protonotarien in eine Rangklasse gestellt[19] und zusammen mit Subalternbeamten[20] eingestuft wurden oder wenn sie gar, wie es die Hessen-Kasselsche Rangordnung vom 13.3.1762

---

16) BVerfG, Beschluß v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 und NJW 1972,1504 (1509)

17) Kalsbach in: Standesrecht des Rechtsanwalts, S. 62 ff. und hier S.

18) Im Sinne von Fürsprecher, Sachwalter, Advokaten und Prokuratoren

19) Döhring in: Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 150

20) Döhring in: a.a.O., S. 130 f.

getan hat, mit Kammerdienern, Büchsenspannern, Haus-, Küchen- und Packschreibern auf eine Stufe gestellt wurden, so war es verständlich, daß die schon damals zahlreichen Disziplinargesetze und Verordnungen[21] ein spezielles Werbeverbot für Advokaten nicht vorsahen. Kaufmännische Nebengewerbe wie Heiratsvermittler, Makler und Verwaltertätigkeiten blieben daher auch nicht aus.[22] So blieb es auch nur bei vereinzelten Hinweisen, wie beispielsweise in § 49 der Fuldischen Advokatenordnung von 1775, wo eine Art vorläufige Festnahme für Advokaten ausgesprochen ist, die sich unterstehen, "auf dem Land herumzuziehen, Prozesse zu werben, die Bauern aufzutreiben und bei ihnen zu zechen".[23] Döhring[24] berichtete von Sachwaltern, die Adel und sonstige vornehme Persönlichkeiten hofierten, um von ihnen Aufträge zu erhalten. Das Ansehen der Advokatur hatte wohl auch seit dem 17. Jahrhundert am meisten gelitten[25] und seinen tiefsten Punkt erreicht. Es nahm auch niemand

---

21) Alle Hinweise zitiert nach Weißler in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Der Richtsteig enthält ausführliche Anweisungen an den Vorsprecher (S. 58 f.); der Schwabenspiegel gibt auf, nur gerechte Sachen anzunehmen (S. 75); das Statut des Kurfürsten Theoderich II von Köln etwa 1455 empfiehlt den Prokuratoren, nicht Gelder hinter sich zu halten, die ihnen zwecks Weitergabe an die Advokaten und Notare gegeben wurden (S. 116 f.); die Kammergerichtsordnung von 1555 enthielt im Titel XXIII Hinweise für das Verhalten der Prokuratoren (S. 124); ebenso die Reichskammergerichtsordnung von 1613 (S. 130); das preußische Edikt vom 13.3.1717 (S. 191), die Prozeßordnung vom 21.6.1713 von Friedrich Wilhelm I (S. 300), die Bayerischen Disziplinarvorschriften vom 23.3.1813 (S. 434), die Ehrenverordnungen von Preußen vom 30.4.1847 (S. 543), die Braunschweiger Advokatenverordnung vom 19.3.1850 (S. 543), die Oldenburger Anwaltsordnung vom 28.6.1858 (S. 544)

22) Döhring in: a.a.O., S. 131; vgl. auch die Düsseldorfer Hofgerichtsordnung von 1684 - Nebenämter sind meist gestattet - zitiert nach Weißler, in: a.a.O., S. 188

23) Zitiert nach Weißler in: a.a.O., S. 190

24) Döhring in: a.a.O., S. 161

25) Vgl. auch Ostler in: Die deutschen Rechtsanwälte, S. 9 f.

daran Anstoß, daß ein Anwalt offen seine Dienste anbot, wie beispielsweise der Breslauer Justizkommissar Fischer, der sich 1847 öffentlich anbot, Bettina von Arnim in einem Beleidigungsprozeß gegen den Magistrat von Berlin zu verteidigen.[26)]

Erst mit der Reichsgründung im 19. Jahrhundert erhielt der Anwaltsstand nach Überbrückung alter Standesauffassungen und Rechtsungleichheiten sowie der Vereinheitlichung des Anwaltsrechts durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 eine neue soziale Bewertung. Die ursprünglich von der Religion[27)] getragene Berufsethik orientierte sich zusehends an sachlichen Berufsaufgaben, die die Anwaltschaft innerhalb der neu geordneten Gesellschaftsform nunmehr kraft Gesetzes zu erfüllen hatte. Die idealistische Grundhaltung sollte die materielle Seite des anwaltlichen Daseins verdrängen, die äußerliche und innere Korrektheit wurde nunmehr als selbstverständlich vorausgesetzt, verwerfliche Anwaltspraktiken wurden aus erzieherischen Gründen öffentlich angeprangert und durch neue organisierte Disziplinargerichte bekämpft und durch Zwangsmittel geahndet. Diese Gerichte wurden in der Folge zu den wichtigsten Garanten für die Beachtung der anwaltlichen Pflichten.[28)]

Der Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte hat als höchstes Disziplinargericht (§ 90 RAO) bereits drei Jahre nach seinem erstmaligen Zusammentreten am 20.12.1879[29)] durch Erkenntnis vom 16.8.1883[30)] rich-

---

26) Vgl. Jacta in: Berühmte Strafprozesse Deutschland II, S. 50

27) Die Prokuratoren und Advokaten beim Reichskammergericht mußten den Eid leisten (Reichskammergerichtsordnung v. 1555 unter LXIII ff.), zitiert nach Döhring in: a.a.O., S. 156, Fußn. 133

28) Döhring in: a.a.O., S. 158 f.

29) Vgl. Vorwort zu dem ersten Band der Entscheidungen des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte

30) Erkenntnis v. 16.11.1883 - G 16/83 in EGH 1883 I,28 ff.

tungweisend entschieden, daß die Werbung des Anwalts um Praxis mit der Würde des Anwalts schlechthin unvereinbar und daher unzulässig sei. Seitdem hat sich diese grundsätzliche Konzeption anwaltlicher Berufsauffassung in nahezu einhundert Jahren nicht nur bis in die heutige Zeit erhalten, sondern mehr denn je konsolidiert.

## B. Das Werbeverbot heute

Innerhalb der Anwaltschaft hat sich heute eine fast einheitliche communis opinio dahingehend gebildet, daß es mit der Würde und dem Ansehen des Rechtsanwalts absolut unvereinbar ist, wenn er um Praxis wirbt.[31] Inhalt dieser communis opinio ist die Erkenntnisquelle dafür, "was im Einzelfall nach der Auffassung zahlreicher angesehener und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller anständigen und gerecht denkenden Rechtsanwälte und der Würde des Standes entspricht".[32] Kammervorstände[33] und Ehrengerichte wachen auf die Einhaltung des Werbeverbots, wie dies anhand der vielen ehren-

---

31) Die Frage, ob die Lockerung des derzeit totalen Verbots der Werbung um Praxis die Initiative des einzelnen Anwalts fördern würde, ist von 48 % der Rechtsanwälte völlig, von 17 % mehr oder weniger abgelehnt, von 17 % völlig und von 18 % mehr oder weniger zugestimmt worden. Vgl. Hoffmanns und Volks in: Tabellenband, S. 41

32) So EGH brZ Urteil vom 3.2.1953 in EGH brZ Bd. 1,66 (68)

33) Siehe § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO. Dem Kammervorstand obliegt insbesondere,
Nr. 1: die Mitglieder der Kammer in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren,
Nr. 4: die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben.

gerichtlichen Entscheidungen deutlich wird.[34] Nur wenige Stimmen haben versucht, gegen diese Meinung anzugehen.[35]

## 2. Das Werbeverbot in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung

### A. Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs in der Zeit von 1880 - 1939

#### a) Entwicklung

Der Ehrengerichtshof wurde beim Reichsgericht gebildet und entschied als oberste Instanz über Berufungen gegen Urteile der Ehrengerichte (§ 90 RAO). Bereits in einer der ersten Entscheidungen mußte sich der Ehrengerichtshof mit dem Problem der Werbung des Rechtsanwalts um

---

34) Beschluß EGH brZ v. 22.3.1950 in EGH brZ Bd. I,10; Urteil des EGH v. 15.12.1950 in EGH brZ Bd. I,19; Urteil des EGH v. 4.4.1951 in EGH brZ Bd. I,29; Urteil des EGH v. 9.6.1953 in EGH brZ Bd. I,98; Urteil Bay.EGH v. 29.9.1949 in EGH Bd. II,45; Urteil des Bay.EGH v. 25.6.1954 in EGH II,150; Urteil des Bay.EGH v. 28.1.1955 in EGH Bd. II,163; Urteil des EGH b. OLG Koblenz v. 9.7.1956 in EGH Bd. III,47; Beschluß OLG Koblenz v. 21.7.1953 in EGH Bd. III,79 (88); Urteil EGH Karlsruhe v. 20.12.1951 in EGH Bd. IV,234; Urteil EGH Karlsruhe v. 24.3.1953 in EGH Bd. IV,243; Urteil EGH Karlsruhe v. 25.2.1957 in EGH Bd. IV,248; Urteil EGH Neustadt v. 12.7.1954 in EGH Bd. IV,257; Urteil II. Senat brZ v. 28.1.1958 in EGH V,113; Urteil EGH II. Senat brZ v. 21.7.1959 in EGH Bd. V,256; Urteil EG Hamm v. 26.4.1961 in EGH Bd. VI,255; Urteil BGH v. 3.12.1962 in EGH Bd. VII,171; Urteil EGH Hamm v. 15.4.1964 in EGH Bd. VIII,114; Urteil EGH Stuttgart v. 19.11.1966 in EGH Bd. IX,201; Urteil EGH Schleswig v. 18.8.1969 in EGH Bd. X,168; Beschluß EG Hamm v. 1.4.1968 in EGH Bd. X,188; Urteil EG Düsseldorf v. 18.9.1968 in EGH Bd. X,196; Urteil EG Oldenburg v. 8.10.1968 in EGH XI,179; Urteil BGH v. 8.11.1971 in EGH Bd. XII,65; Beschluß BVerfG v. 28.11.1973 in EGH Bd. XII,171 = AnwBl 1974,45

35) Vgl. Bauer-Mengelberg in: AnwBl 1929,280 ff.; Reimer in: AnwBl 1930,106 ff.; Weyrauch in: AnwBl. 1928,146; Senf in AnwBl 1931,226; Schulz in: AnwBl 1928,180; ebenso wird "Ungereimtes beim Werbeverbot" aufgegriffen von Schmidt-Leichner in: ZRP 1971,121 (123); sowie zaghaft Redeker in: ZRP 1969,268 (271); grundsätzlich gegen jegliches Standesrecht Moller in: Die kodifizierte Anwaltsehre, S. 10 ff.

Praxis befassen, als es darum ging, das Verhalten eines Anwaltes zu würdigen, der durch Geldgeschenke sich die Gunst eines ihm Mandate zutragenden Bekannten zu erhalten versuchte. Ideenreichtum und Phantasie mancher Anwälte sorgte auch in der Folgezeit immer wieder für eine kontinuierliche Rechtsprechung. Der Grundsatz des Werbeverbots blieb stets unangetastet, allein die Begründung wechselte, wie die zu behandelnden Verstöße selbst.

b) Einzelfälle

Angesichts der Vielzahl der Möglichkeiten des Rechtsanwalts, werbend aufzutreten, war auch eine Einzelaufzählung aller verbotenen Werbemethoden in den Richtlinien nicht möglich, so daß sich erst in langjähriger Rechtsprechung eine Kasuistik herausbildete, die heute sicherlich noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann. Auf einige immer wiederkehrende Verstöße sei nur kurz hingewiesen.

So wird immer wieder versucht, durch die Versendung empfehlender Rundschreiben[36] an einen unbestimmten Personenkreis, zu dem der Rechtsanwalt in keinerlei Beziehungen steht, oder durch Zeitungsinserate[37] einen werblichen Wettbewerbsvorsprung zu erzielen und demnach

---

36) Vgl. Erkenntnisse des Ehrengerichtshofs v. 16.12. 1887 in EGH III,87 (89); v. 8.5.1888 in EGH IV, 197; v. 7.3.1900 in EGH X,187; Urteile des EGH v. 17.12.1902 in EGH XI,124; v. 16.11.1907 in EGH XIII,72; v. 24.6.1925 in EGH XIX,128; v. 15.12.1926 in EGH XX,191; v. 5.3.1927 in EGH XXI,82; v. 19.9. 1934 in EGH XXVIII,176

37) Erkenntnisse des Ehrengerichtshofs v. 4.10.1887 in EGH III,112 (115); v. 24.11.1890 in EGH V,169; v. 26.10.1898 in EGH IX,159 sowie die Urteile v. 24.1.1906 in EGH XIII,5; v. 7.11.1908 in EGH XIV, 170; v. 7.11.1925 in EGH XIX,126; v. 6.11.1929 in EGH XXIII,140 und v. 4.7.1934 in EGH XXVIII,148

neue Auftraggeber zu gewinnen. Ebenso wird auf direkte oder indirekte Art versucht, dritte Personen schriftlich oder mündlich anzusprechen, in der Erwartung, von ihnen Aufträge zu erhalten.[38] Auch übertrieben groß gestaltete Praxisschilder sollten für den nötigen Umsatz sorgen.[39] Manche Anwälte glaubten, ihre wirtschaftliche Not nur durch Werbung von Armenrechtsmandaten überbrücken zu können.[40] Weitaus lukrativer schien die Verbindung mit sogenannten "Schleppern" gewesen zu sein, die dem Anwalt gegen Bezahlung[41] oder Geschenke[42] Mandate vermittelten. Das gleiche galt für die Verbindung mit sogenannten Umschuldungsbüros. Diese Art der Werbung beschäftigten die Disziplinargerichte am häufigsten und auch noch bis in die heutige Zeit.

Nachdem die unmittelbare Werbung des Rechtsanwalts für diesen wegen der immer größer werdenden Gefahr der Entdeckung sich immer schwieriger gestaltete,

---

38) Erkenntnisse v. 28.9.1886 in EGH III,299; v. 8.11.1893 in EGH VI,234; v. 6.6.1894 in EGH VII,62 (65); v. 61.12.1899 in EGH IX,207; Urteile v. 12.4.1905 in EGH XII,120; v. 19.1.1907 in EGH XIII,74; v. 19.1.1907 in EGH XIII,75; v. 10.12.1924 in EGH XIX,124; v. 28.3.1925 in EGH XIX,129; v. 5.3.1927 in EGH XXI,82; v. 11.5.1927 in EGH XXI,120; v. 30.9.1931 in EGH XXV,115; v. 11.11.1931 in EGH XXV, 159; v. 9.12.1931 in EGH XXV,186 und Urteil v. 31.1.1934 in EGH XXVIII,28; v. 15.1.1936 in EGH XXX,22 und v. 22.2.1937 in EGH XXXI,36

39) Urteil EGH v. 19.4.193 in EGH XVI,302

40) Urteil v. 11.3.1935 in EGH XXIX,59; v. 2.12.1935 in EGH XXIX,215

41) Erkenntnisse des Ehrengerichtshofs v. 16.11.1883 in EGH I,28 (30); v. 6.11.1885 in EGH II,91; v. 28.9.1886 in EGH III,293; v. 27.4.1888 in EGH IV,195; v. 9.3.1891 in EGH V,163 (164); Urteile v. 6.11.1909 in EGH XIV,166; v. 19.3.1910 in EGH XV,222; v. 24.9.1910 in EGH XV,219; v. 29.11.1913 in EGH XVI,264; v. 13.1.1912 in EGH XVI,269; v. 1.5.1915 in EGH XVII,56; v. 4.10.1930 in EGH XXIV,153

42) Erkenntnis v. 18.4.1900 in EGH X,192

wurde versucht, über die öffentliche Presse bzw. die Vereinspresse[43] eine gewisse Publizität zu erreichen. Da dem Anwalt grundsätzlich nur gestattet war, sich durch besonderes Können und Fleiß hervorzutun, war man versucht, nach außen hin auf Spezialkenntnisse hinzuweisen, wie beispielsweise auf Titel und Bezeichnungen[44], die nicht im normalen Berufsgang des Rechtsanwalts erworben wurden.

c) Die Begründung des Werbeverbots in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung

In der Rechtsprechung der Ehrengerichte wird das Verbot des Rechtsanwalts um Praxis zu werben in erster Linie mit der Würde des Anwaltsstandes, deren Wahrung als Grundpflicht des Anwalts bezeichnet wird, begründet. Die Werbung um Praxis widerspreche der eigenen Würde des Anwalts,[45] sie widerspreche vor allem aber der des Anwaltsstandes,[46] des Anwaltsberufs[47] und schließlich

---

43) Urteil v. 21.1.1931 in EGH XXV,18; v. 25.3.1931 in EGH XXV,53; v. 22.12.1932 in EGH XXVI,266; v. 28.6.1934 in EGH XXVIII,118

44) Urteil v. 24.11.1926 in EGH XX,116; (Verbindung mit einem Volkswirt); Urteil v. 9.1.1927 in EGH XXI,167; (Titel Notar a.D.) Urteil v. 11.5.1932 in EGH XXVI,141; (Spezialist in Strafsachen) Urteil v. 5.10.1932 in EGH XXVI,192; (Verbindung mit Wirtschafts- und Steuerberatern) Urteil v. 20.1.1936 in EGH XXX,33

45) Erkenntnis v. 26.10.1898 in EGH IX,159 f.

46) Erkenntnisse v. 8.5.1888 in EGH IV,197; v. 9.3. 1891 in EGH V,163; v. 6.12.1899 in EGH IX,207; Urteile v. 18.4.1900 in EGH X,190; v. 17.12.1902 in EGH XI,124; v. 24.11.1906 in EGH XIII,5 (7); v. 21.1.1931 in EGH XXV,18; v. 22.6.1913 in EGH XVI,104 (108)

47) Urteil v. 19.1.1907 in EGH XIII,74; v. 7.11.1925 in EGH XIX,126; v. 28.3.1925,129

der Rechtsanwaltschaft.[48] Der um Praxis werbende Anwalt ist schlechthin unwürdig, dem Stande anzugehören.[49] Nur unwesentlich differenzierter sind Begründungen, die das Werbeverbot mit dem besonderen Ansehen des Anwaltsstandes,[50] dem der Anwaltschaft[51] und dem Ansehen des Rechtsanwalts selbst[52] rechtfertigen. Die Ehre, sei es die des Standes[53] oder die des Berufs,[54] wird meist zur Unterstützung mit herangezogen. Auch andere Rechtfertigungsversuche werden unter standesethischen Gesichtspunkten betrachtet. So verbietet es allein schon die Stellung des Anwalts,[55] um Praxis zu werben oder die Pflicht, sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen,[56] die persönliche Anständigkeit,[57] die Regeln des Anstandes,[58] die Achtung vor dem Anwaltsstand,[59] der Ruf der Anwaltschaft,[60] die guten Sitten des Anwaltsstandes,[61]

---

48) Erkenntnis v. 24.11.1890 in EGH V,169; Urteil v. 5.3.1927 in EGH XXI,82

49) Erkenntnis v. 6.11.1885 in EGH II,91

50) Erkenntnisse v. 9.3.1891 in EGH V,163; v. 6.6.1894 in EGH VII,91; und Urteile v. 17.12.1902 in EGH XI,124; v. 24.11.1906 in EGH XIII,5 (7); v. 21.1. 1931 in EGH XXV,18 und v. 2.12.1935 in EGH XXIX,215

51) Urteil v. 19.1.1907 in EGH XIII,75 und v. 6.11.1909 in EGH XIV,166

52) Erkenntnis v. 4.10.1887 in EGH III,112 (116 f.)

53) Erkenntnisse v. 24.11.1890 in EGH V,169; v. 6.6. 1894 in EGH VII,91 (94); Urteile v. 24.6.1925 in EGH XIX,128; v. 22.6.1913 in EGH XVI,104 (108); v. 20.1.1923 in EGH XVIII,170

54) Erkenntnis v. 28.9.1886 in EGH III,293 und Urteil v. 22.2.1933 in EGH XXVII,33

55) Erkenntnisse v. 16.11.1883 in EGH I,28 (32); v. 4.10.1887 in EGH III,112 (116 f.); v. 26.10.1898 in EGH IX,159

56) Erkenntnis v. 16.12.1887 in EGH III,87; v. 27.4. 1888 in EGH IV,195; Urteile v. 16.11.1907 in EGH XIII,72 und v. 9.5.1908 in EGH XIV,168

57) Erkenntnis v. 9.3.1891 in EGH V,163 und Urteil v. 17.12.1902 in EGH XI,99

58) Erkenntnis v. 8.11.1893 in EGH VI,234

59) Erkenntnis v. 9.3.1891 in EGH V,163 und Urteil v. 30.9.1931 in EGH XXV,115

Erstmals begründete der Ehrengerichtshof in dem Urteil vom 6.11.1925[62] das Werbeverbot nicht mit ethischen Postulaten, sondern vornenmlich mit Sachargumenten. Der mit kaufmännischen Methoden werbende angeklagte Rechtsanwalt wurde nicht deshalb bestraft, weil er durch sein Verhalten das Ansehen des Standes in schwerster Weise geschädigt habe, sondern unter anderem deshalb, weil diese dem Geschäftsleben entliehenen Werbemethoden dem Anwaltsstand, der "berufen ist, im öffentlichen Interesse auf wissenschaftlicher Grundlage gemeinsam mit den Gerichtsbehörden der Rechtspflege zu dienen", fremd seieh. Der Ehrengerichtshof versuche hier einen Gegensatz zwischen kaufmännischem und freien Berufen zu konstruieren, deren Aufgabe nicht primär in der durch Umsatzsteigerung erreichbaren Gewinnmaximierung zu sehen war, sondern in dem Dienst am Recht um seiner selbst willen.

Die alles in allem richtungsweisende Grundsatzentscheidung des Ehrengerichtshofs vom 24.2.1923 stellte sodann auch die Unvereinbarkeit jeglicher Werbung mit dem Beruf des Anwaltes fest. Hervorgehoben wurde insbesondere:

> "Der Inhalt und eigentliche Zweck seiner (des Anwalts) Tätigkeit ist nicht die Erzielung wirtschaftlicher Werte, sondern die von hohem Idealismus getragene Erfüllung seines Berufs. Diese dem Stande vom Gesetz gegebene Sonderstellung legt ihm auch besondere Pflichten auf. Was anderen Ständen gestattet ist, verbietet vielfach die Standesehre dem Anwalt. Das gilt insbesondere von jeder Reklame, reklamehaften Werbung, Ankündigung besonderer Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Kundbarmachung des von ihm sonderlich betriebenen Spezialgebietes. Das mag allen Ständen und Berufen gestattet sein, der Hauptzweck die Erzielung wirtschaftlicher Erfolge ist; einem Stand, der die gezeichnete Bedeutung und Sonderstellung hat wie der Anwaltsstand, würden dderartige Handhabungen in der Achtung und Wertschätzung, ja in der Ehre heruntersetzen. Diese recht strenge, aber hohe Auffassung des Ehrengerichtshofs dürfte auch wohl der herrschenden Standesauffassung entsprechen."[63]

---

62) Urteil v. 6.11.1929 in EGH XXIII,140

63) Urteil v. 24.2.1923 in EGH XVII,89 (92); JW 1923,

## B. Die Rechtsprechung der Ehrengerichte nach 1945

### a) Entwicklung

Nach dem Zusammenbruch von 1945 zeigten sich dem wieder beginnenden Rechtsleben bald Ansätze zu einer Neuordnung des Anwaltsrechts. Die Ehrengerichte mußten sich wie in der Vergangenheit schon sehr bald mit dem speziellen Standesvergehen der Werbung des Rechtsanwalts um Praxis befassen. Es beschäftigt die Ehrengerichte bis in die heutige Zeit.

### b) Einzelfälle

Die Methoden der verbotenen Werbung um Praxis haben sich bis heute nicht geändert. Nach wie vor beschäftigen sich die Ehrengerichte mit der Würdigung standeswidriger Werbung durch Versendung von Rundschreiben[64] und Aufgabe von Zeitungsinseraten.[65] Auch finden sich immer wieder Rechtsanwälte, die dritte Personen schriftlich oder mündlich ansprechen, in der Erwartung, von ihnen Aufträge zu erhalten.[66] Nach wie vor werden übertrieben große oder mit unzulässigen Zusätzen, wie

---

64) Vgl. EGH brZ Beschluß v. 22.3.1950 in EGH I,10; EGH Karlsruhe Urteil v. 20.12.1951 in EGH IV,234 u. v. 24.3.1953 in EGH IV,243; BGH Urteil v. 3.12.1962 in EGH VII,171 (175); sowie EG des Saarlandes Urteil v. AZ 2/65 (nicht veröffentlicht)

65) OLG Koblenz Beschluß v. 21.7.1953 in EGH III,79 (88) und EGH Stuttgart Urteil v. 19.11.1966 in EGH IX,201 sowie EG Oldenburg Urteil v. 8.10.1969 in EGH XI,179

66) EGH brZ v. 4.4.1951 in EGH I,29; EGH Neustadt Urteil v. 12.7.1954 in EGH IV,257; EGH brZ Urteil v. 28.1.1958 in EGH V,122 (126); EG Düsseldorf Urteil v. 18.9.1968 in EGH X,196; EGH Hamm Urteil v. 15.4.1964 in EGH VIII,114

beispielsweise "Sozialistisches Anwaltskollektiv"[67] versehene Praxisschilder beanstandet. Ebenso wurde ein Rechtsanwalt gerügt, der bei seiner Praxisverlegung das Schild an der bisherigen Praxisstätte länger als sechs Monate beließ.[68] Weiterhin ist zu erwähnen: das Werben um Armenrechtsmandate,[69] die Verbindung mit sogenannten "Schleppern",[70] das reklamehafte Herausstellen in der öffentlichen bzw. Vereinspresse[71] sowie der Hinweis auf Titel und besondere Bezeichnungen.[72]

---

67) BGH Urteil v. 8.11.1971 in EGH XII,65 (der hier zitierte Zusatz diente offensichtlich nicht der Werbung um Praxis, sondern politischen Zielen.

68) So EGH brZ Urteil v. 15.12.1950 in EGH I,20. Heute durch § 70 II RiLi 1973 überholt. Bei Verlegung der Praxis darf am Haus der bisherigen Kanzlei ein Hinweis auf den Umzug für 2 Jahre angebracht bleiben.

69) EGH brZ Urteil v. 9.6.1953 in EGH I,98

70) Urteil EGH brZ v. 14.4.1953 in EGH I,79; EGH Karlsruhe Urteil v. 25.2.1957 in EGH IV,248; sowie das nicht veröffentlichte Urteil des EG des Saarlandes AZ 4/63

71) EG Hamm Urteil v. 26.4.1961 in EGH VI,255; EG Hamm Urteil v. 1.4.1968 in EGH X,188; vgl. auch Kalsbach in: Standesrecht, S. 82 ff. und für die zulässige Erwähnung in der Presse EGH Hamburg Urteil v. 24.4.1974 in AnwBl 1974,360

72) Bay.EGH Urteil v. 25.6.1954 in EGH II,150 ff. Die Richtlinien 1973 gestatten nunmehr die Sozietät nur zwischen Anwälten, Wirtschaftsprüfern, Patentanwälten und Steuerberatern (§ 30 RiLi). Seit der Entscheidung des BVerfG v. 28.11.1973 (AnwBl 1974, 45) verstößt es nicht gegen anwaltliche Berufspflichten, wenn ein Anwalt bei der Ausübung seines Berufs die ordnungsgemäß erworbenen Grade eines Masters of Laws und eines Masters of Arts benutzt, deren Führung ihm vom Kultusministerium genehmigt worden ist. Daraufhin wurde § 78 Abs. 3 RiLi 1973 auf der Sitzung der BRAK v. 10./u. 11. Mai 1974 dieser Entscheidung angepaßt. Es wurde von einigen Anwälten angeregt, in Anwaltsverzeichnissen Hinweise auf Geburtsjahr, Ausbildungsgang, Zulassungsdaten, Sprachkenntnisse und Spezialgebiet zuzulassen. Diese Angaben wurden jedoch als mit dem Werbeverbot unvereinbar abgelehnt. Vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 2 v. Juli 1974, S. 23

Die Hinweise auf weitere Verstöße gegen das Werbeverbot ließen sich beliebig fortsetzen; der Bogen reicht von der Werbung in Adressbüchern, sog. Internationalen Anwaltsverzeichnissen,[73] über die Mitwirkung bei der Unfallhilfe[74] bis zur Kunstausstellung in den anwaltlichen Kanzleiräumen.[75]

c) Die Begründung des Werbeverbots in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung

Auch in der neueren ehrengerichtlichen Rechtsprechung ist es eines Anwalts unwürdig, wenn er um Praxis wirbt.[76] Er handelt damit den überlieferten Standesanschauungen und Grundsätzen zuwider.[77] Für den Anwalt gilt als oberster Grundsatz die Pflicht, sich als Angehöriger seines Standes zu fühlen und sich so zu betätigen, wie es mit der Pflicht zur Wahrung der Standeswürde sich verträgt. Dem Anwalt ist jegliche gewerbliche Gesinnung verboten.[78] Versendet er beispielsweise Rundschreiben, so ist dies ein dem Anwaltsstand abträgliches und unwürdiges Verhalten[79] und es verstößt

---

73) Vgl. Rundschreiben Nr. 1/74 der RAK des Saarlandes v. 14.3.1974, S. 7 f. und Mitteilungen der BRAK Nr. 2 v. Juli 1974, S. 23

74) Vgl. BGH Urteil v. 6.11.1973 in NJW 197; Rundschreiben Nr. 1/74 der RAK des Saarlandes v. 14.3. 1974, S. 6 und Heinrich in: Mitteilungen der BRAK Nr. 7 v. April 1972, S. 63 (67)

75) KG Urteil v. 10.7.1973 in AnwBl. 1973,397

76) EGH brZ Urteil v. 4.4.1951 in EGH I,29 (33)

77) Bay.EGH Urteil v. 25.6.1954 in EGH II,150; ebenso BGH Urteil v. 3.12.1962 in EGH VII,171 (174)

78) OLG Koblenz, Beschluß v. 21.7.1953 in EGH III,79 (88)

79) EGH Karlsruhe, Urteil v. 20.12.1951 in EGH IV,234 (236)

gegen die Standessitte.[80] Der Bundesgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 8.11.1971[81] mit dem Problem der Werbung des Rechtsanwalts auseinandergesetzt und klargestellt, daß der Anwalt alles zu unterlassen habe, was nach der Überzeugung der billig und gerecht denkenden Rechtsanwälte die Würde des Anwaltsstandes verletzt.

## 3. Das Werbeverbot in den Standesrichtlinien

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat für die Feststellung und Überprüfung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts einen ständigen Richtlinienausschuß eingesetzt. Dieser Ausschuß hat dem Problem der Werbung des Rechtsanwalts um Praxis besondere Aufmerksamkeit gewidmet und seine fundamentale Bedeutung für die berufliche und außerberufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts hervorgehoben.[82]

Die BRAK hat am 21. Juni 1973 die "Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts" als Richtlinien gem. § 177 II Nr. 2 BRAO neu festgestellt. Sie sind eine Weiterentwicklung der vom Deutschen Anwaltverein 1929 erstmals veröffentlichten Richtlinien; ebenso der sogenannten Sodener Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Vorstände der Rechtsanwaltskammern vom 11. Mai 1957, sowie der nach Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 am 2. u. 3. Mai 1963 festgestellten und letztmals nach dem Stand vom 1.1.1970 überarbeiteten Grundsätze anwaltlichen Standesrechts.

---

80) EGH Karlsruhe, Urteil v. 24.3.1953 in EGH IV,243

81) BGH Urteil v. 8.11.1971 in EGH XII,65; vgl. auch Urteil v. 3.12.1971 in AnwBl. 1972,137 f.

82) Vgl. Neufassung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts - Entwurf II des Richtlinienausschusses der BRAK v. März 1973 zu § 1 a (bzw. § 60)

Die in diesem Zusammenhang wesentlichen Bestimmungen lauten:

§ 2 Werbeverbot

(1) Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Er darf eine ihm verbotene Werbung auch durch andere nicht dulden.

(2) Bei seinem Auftreten vor Gericht und im Umgang mit Presse, Rundfunk und Fernsehen hat er den Anschein zu vermeiden, er wolle sich oder die von ihm bearbeitete Sache sensationell herausstellen.

§ 3 Tätigkeit in der Öffentlichkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf seine Berufsbezeichnung auch dann benutzen, wenn er als Schriftsteller, Redner oder in anderer Weise an die Öffentlichkeit tritt. Dabei muß er sachlich bleiben und schon den Anschein einer Werbung für seine anwaltliche Tätigkeit vermeiden.

(2) ...

Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die in den allgemeinen Grundpflichten neu aufgenommene Bestimmung in § 1 IV der Richtlinien (RiLi 1973), die lautet:

§ 1 Allgemeine Berufspflichten

(1) ...

(4) Er darf auch nicht den Anschein eines Handelns gegen das Standesrecht erwecken.

Auf Anregung des Richtlinienausschusses begannen die Vorarbeiten zur Generalüberarbeitung der Richtlinien bereits 1970.[83]

Um eine möglichst repräsentative Meinungsbildung zu erreichen, wurden die einzelnen regionalen Anwaltskammern[84]

---

83) Vgl. Protokoll der 27. Hauptversammlung der BRAK Nr. 48/70 v. 29.5.1970 zu Punkt 13.1, S. 25

84) RAK beim BGH: sowie die Kammern Bamberg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hamm, Karlsruhe, Kassel, Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Schleswig, Stuttgart, Tübingen und Zweibrücken

aufgefordert, Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Schon die ersten Stellungnahmen zeigten, welche Bedeutung insbesondere der Werbung beigemessen wurde.

So forderte die RAK München[85], das Werbeverbot aus dem Abschnitt H - Die Praxis - (§ 60 RiLi 1963) herauszunehmen und in Abschnitt A - Allgemeine Grundsätze - aufzunehmen. Schmitz[86], Vorsitzender der Richtlinienkommission der BRAK, trat dafür ein, daß das Werbeverbot wegen seiner Bedeutung für das berufliche Selbstverständnis oder etwa in gewerbe- oder kartellrechtlicher Hinsicht, als allgemeiner Grundsatz aus Abschnitt H in den Abschnitt A - Allgemeine Grundsätze - übernommen wird. Außerdem sollte die bisherige Fassung des Werbeverbots[87] als zu eng und wenig konkret, erweitert werden. Es sollte deutlich gesagt werden, daß nicht nur das Werben um Praxis (durch Inserat oder durch Anerbieten anwaltlicher Dienste), sondern jedes Verhalten standeswidrig ist, das als eine Werbung (Reklame) für den Anwalt und seine Berufsausübung aufgefaßt werden kann.

Die RAK München empfahl daher, das Werbeverbot wie folgt zu fassen:

> "Standeswidrig ist ein Verhalten des Rechtsanwalts, das sich als Werbung für seine Berufsausübung darstellt."

Die RAK Karlsruhe[88] schlug vor, das Werbeverbot mit dem Zusatz:

---

85) Unveröffentlichte Stellungnahmen der RAK München v. 30.10.1972, von der BRAK freundlicherweise zur Verfügung gestellt

86) Vgl. Schmitz in: Mitteilungen der BRAK Nr. 1 Februar 1974

87) § 60 a.F. der Richtlinien v. 2./3. Mai 1963 lautete:
(1) Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt.
(2) ...

88) Unveröffentlichtes Schreiben der RAK Karlsruhe v. 2./7.11.1972, von der BRAK dem Verf. zur Verfügung gestellt

> "Er darf auch nicht den Anschein einer Werbung für seine Praxis erwecken"

zu erweitern.

Die RAK Hamm[89] war ebenfalls der Meinung, daß diese wichtige Bestimmung in der Tat in die Aufzählung "Allgemeine Berufspflichten" gehöre.[90]

Die RAK Frankfurt[91] fand die Bezeichnung des Werbeverbots von so ausschlaggebender Bedeutung, daß es als besonderer § 2 aufgeführt werden und folgende Fassung erhalten sollte:

> "Das Werben um Praxis ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar."

Die RAK Celle[92] schlug vor, das Werbeverbot nur in dem Grundsatz

> "Die Werbung und die Erweckung eines Anscheins der Werbung widerspricht der Würde des Anwalts."

festzuhalten, da diese Bestimmung flexibel sein müsse, um sich dem jeweiligen Begriff der Werbung anpassen zu können.

Das Verbot der Werbung, insbesondere auch das Erwecken des Anscheins der verbotenen Werbung kam in den Stellungnahmen der einzelnen Kammern auch in bezug auf andere Bestimmungen sehr deutlich zum Ausdruck.

---

89) Unveröffentlichtes Schreiben der RAK Hamm v. 27.10. 1972 an die BRAK (Fundstelle s.o.)

90) Anderer Auffassung war die RAK Stuttgart. Der bisherige § 60 RiLi sollte in Abschnitt "H" - Die Praxis - bleiben. Ebenso RAK Köln. (Fundstelle s.o.)

91) Unveröffentlichtes Schreiben der RAK Frankfurt ohne Datum an die BRAK (Fundstelle s.o.)

92) Stellungnahme der RAK Celle v. 3.9.1971 an die BRAK (Fundstelle s.o.)

Die RAK Stuttgart[93] beschloß, daß der Anwalt bei schriftstellerischer, rednerischer oder sonstiger öffentlicher Tätigkeit jeglichen Anschein einer Werbung vermeiden müsse. Außerdem sollte diese Bestimmung in § 2 aufgenommen werden, da sie von allgemeiner Bedeutung sei.

In bezug auf § 40 des Entwurfes I des Richtlinienausschusses der BRAK sollte in einem zusätzlichen Absatz 6 dem Anwalt gestattet sein, in außerprozessualen Angelegenheiten das Honorar nach Arbeitsstunden berechnen zu dürfen, wobei er jedoch "jeden Anschein der unzulässigen Werbung" vermeiden müsse.[94]

Die RAK Karlsruhe[95] wollte in § 59 a.F. die Überschrift "Besonderes Werbeverbot in Strafsachen" einführen; die RAK München[96] "Werbung durch Sensationsmache"; die RAK Nürnberg[97] schlug für § 59 a.F. den Titel "Verbot reklamehafter Werbung" vor; die RAK München[98] "Verbot der Sensationsmache".

Die übrigen Kammern haben in ihren Stellungnahmen diesbezügliche Änderungsvorschläge nicht unterbreitet, so daß von der Beibehaltung der bisherigen Auffassung - die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis ist standeswidrig -

---

93) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Stuttgart v. 27.10.1972 an die BRAK (Fundstelle s.o.)

94) Neufassung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts - Entwurf I - von der BRAK dem Verfasser zur Verfügung gestellt

95) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Karlsruhe v. 2./7.11.1972 an die BRAK

96) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK München v. 28.12.1972 an die BRAK

97) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Nürnberg v. 6./9.10.1972 an die BRAK (Fundstelle s.o.)

98) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK München v. 28.12.1972 an die BRAK (Fundstelle s.o.)

ausgegangen werden kann.[99]

Diese allgemeinen, von den verschiedenen Anwaltskammern getragenen Auffassungen, das Werben des Rechtsanwalts und das Erwecken des Anscheins der Werbung generell zu verbieten und gem. §§ 43 i.V.m. 113 BRAO zu ahnden, folgte der Richtlinienausschuß der BRAK in seinem ersten Entwurf.

Der sachlich unveränderte § 60 I der RiLi vom 2./3. Mai 1963 wurde in den Abschnitt A "Die Stellung des Rechtsanwalts zur Allgemeinheit"[100] übernommen und zwar mit folgender Begründung:

> "Das generelle Verbot des Werbens um Praxis ist ein fundamentaler Grundsatz für das Verhalten des Rechtsanwalts zur Allgemeinheit und nicht nur eine einzelne Verhaltensnorm im Rahmen der Ausübung der anwaltlichen Praxis. Das Verbot ist eine Folge der Tatsache, daß der Rechtsanwalt einen freien Beruf und kein Gewerbe ausübt. Nach alledem gehört das Werbeverbot in den Abschnitt "A", der Richtlinien und nicht in den Abschnitt "H", der die Ausübung der Praxis in Einzelheiten behandelt."[101]

Zu § 2 des Entwurfs I - Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Öffentlichkeit - wurde darauf hingewiesen, daß sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Öffentlichkeit gewandelt habe. Während sich der Anwalt in der Vergangenheit größte Zurückhaltung auferlegen und bei öffentlichem Wirken das Anführen seiner Berufsbezeichnung vermeiden mußte, was für die gesamte Anwaltschaft eher abträglich war, ist es ihm heute gestattet, mehr und mehr in der Öffentlichkeit zu wirken. "Entscheidend

---

99) Vgl. Stellungnahme der RAK Freiburg v. 11.12.1972 (Fundstelle s.o.)

100) Alte Überschrift des Abschnitts A der RiLi v. 2./3. Mai 1963

101) Unveröffentlichte Stellungnahme als Entwurf I des Richtlinienausschusses der BRAK (Fundstelle s.o.)

ist nur, daß das Auftreten des Rechtsanwalts sachlich bleibt, und daß es nicht als Werbung für die eigene Person erscheint."

Dieser Entwurf I ist erneut den einzelnen Kammern zur Stellungnahme zugeleitet worden. Der hierauf aufbauende Entwurf II vom März 1973 hatte außer redaktionellen Änderungen[102] insbesondere eine weitere Verschärfung des Werbeverbots mit sich gebracht. Die Einfügung des Absatzes 1 Satz 2 in § 1 a des Entwurfs:

> "Er darf eine ihm verbotene Werbung auch durch andere nicht dulden."

beruhte auf einer eigenen Initiative des Richtlinienausschusses, der hierzu ausführte:

> "In der Praxis zeigt sich häufig, daß Kolleginnen und Kollegen, die das Werbeverbot zu umgehen trachten, sich darauf berufen, die durch Dritte veranlaßte Werbung geschehe ohne ihr Zutun. Es dürfte aber in der Standesüberzeugung der Kollegenschaft verwurzelt sein, Werbemaßnahmen, die der Rechtsanwalt selbst nicht betreiben darf, dann, wenn sie von anderen Personen veranlaßt werden, insbesondere wenn dies planmäßig geschieht, zu unterbinden."

In der so vorgeschlagenen Fassung sind die Richtlinien, und mit ihnen das Werbeverbot, in der Hauptversammlung der BRAK vom 21. Juli 1973 als die derzeitige communis opinio der Rechtsanwaltschaft festgestellt worden.

In konsequenter Anwendung des Verbots, um Praxis zu werben, hat die BRAK weitere, spezielle Einzelverbote festgestellt, die das Werbeverbot erheblich erweitern.

So sind in Abschnitt H - Die Praxis - Regelungen aufgenommen worden, die sich äußerlich mehr auf technische Dinge im allgemeinen Kanzleibetrieb zu beziehen scheinen,

---

102) So wurde beispielsweise für Abschnitt "A" der RiLi eine neue Überschrift "Allgemeine Grundsätze" vorgeschlagen.

wie beispielsweise die "Bekanntgabe über die Praxis" (§ 69), die "Praxisschilder" (§ 70), die "Behandlung des Namens eines ehemaligen Rechtsanwaltes" (§ 71), die "Drucksachen des Rechtsanwalts" (§ 72), die "Namensverzeichnisse" (§ 73), die "Vereinspresse" (§ 74), die "Bezeichnung als Fachanwalt" (§ 76), die "Akademische Grade" (§ 78) und die "Praxisübernahme" (§ 80).

Diese Richtlinien ergänzen bzw. konkretisieren das allgemeine Werbeverbot des Rechtsanwalts.

Es ist ihm zwar gestattet, die Begründung seiner Kanzlei und ihre Verlegung, die Anerkennung als Fachanwalt in der Tagespresse anzuzeigen, hat aber darauf zu achten, daß die Anzeige keine übertriebene und auffällige Form hat und auch nur ein bis zweimal erscheinen darf (§ 69). Ebenso haben die Praxisschilder in Größe, Gestaltung, Art der Anbringung und Zahl alles Reklamehafte zu vermeiden (§ 70 III). Das gleiche gilt für Briefbogen, Drucksachen und Stempel des Anwalts (§ 72). Auch hier ist jede übertriebene und auffällige Form zu vermeiden. Der Recntsanwalt darf auch bei der Aufnahme in Auswahlverzeichnisse, die ausschließlich dem internationalen Rechtsverkehr dienen, mitwirken, wenn er dabei den Anschein der unzulässigen Werbung vermeidet (§ 73 IV). Er darf sich auch in der Vereinspresse nennen lassen, wenn jede Anpreisung vermieden wird (§ 74).

In Ergänzung zu diesen speziellen Richtlinien gab der Ausschuß der BRAK "Berufsbild des Rechtsanwalts" flankierende Empfehlungen zu den Standesrichtlinien heraus, die an "perfektionistische Detailregelungen einer Kindergartenordnung"[103] erinnerten:[104]

---

103) Rabe in: AnwBl. 1971,229 in bezug auf die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts schlechthin.

104) Vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 2 S. 21 f., 1974

1. Aktives Erscheinen in der Öffentlichkeit

a) Fachliche Äußerungen:
Insoweit bestünden kaum Bedenken, wenn die Sachlichkeit gewahrt sei.

b) Sonstige Äußerungen:
Hier sei auf die Umstände, insbesondere die Zielsetzung abzustellen. Bei einer Diskussion im Fernsehen dürfe der Rechtsanwalt seinen Namen nennen. Als Faustregel könne man sagen: Angaben zur Person des Anwalts sind zulässig, soweit sie zum Verständnis der Äußerung notwendig sind.

2. Passives Erscheinen in der Öffentlichkeit

a) Ohne vorherige Kenntnis:
Hier müsse der Rechtsanwalt, wenn er nachträglich von der Publikation erfährt, u.U. eine Richtigstellung verlangen.

b) Mit vorheriger Kenntnis:
In diesem Falle sei wegen der Werbewirkung große Vorsicht geboten. Es solle möglichst eine vorherige Überprüfung der Publikation durch den Betroffenen vorgenommen werden.

Gleiche standesrechtliche Bedenken erhebt der Richtlinienausschuß der BRAK gegenüber dem Institut der Fachanwaltschaft. Eine Spezialisierung von Anwälten in besonderen Rechtsbereichen ist zur sachgerechten Beratung des Rechtsuchenden erforderlich. Er muß demnach in die Lage versetzt werden, den spezialisierten Anwalt aufzufinden bzw. muß es dem Anwalt gestattet sein, auf sein Fachgebiet hinweisen zu dürfen.

Der Richtlinienausschuß der BRAK hat die Facharztentscheidung des Bundesverfassungsgerichts[105] zum Anlaß genommen, zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Einrichtung von weiteren Fachanwaltschaften notwendig ist. Der Ausschuß hat diese Frage verneint.[106] Nach dessen Auffassung bestehe der Unterschied zwischen

---

105) BVerfG, Beschluß v. 9.5.1972 in: BVerfGE 33,125 ff. = NJW 1972,1504 ff.

106) Unveröffentlichter Entwurf II des Richtlinienausschusses der BRAK März 1973, Begründung zu § 67 "Fachanwalt"

der Fachärzteschaft und der Fachanwaltschaft darin, daß nach den Facharztordnungen die Fachärzte sich auf das Fachgebiet nach den Satzungen der Ärztekammern beschränken müßten, während der Fachanwalt keinerlei gegenständlichen Beschränkungen unterliege. Ein wenig verständliches Argument.

Es ist daher nach wie vor Aufgabe der BRAK, die Notwendigkeit der Einrichtung von Fachanwaltschaften festzustellen, sie entsprechend zu gestatten und die Voraussetzungen der Zulassung im Einzelfall, insbesondere des Nachweises der Befähigung von Kenntnissen festzulegen.

## 4. Von den offiziellen Organen der Rechtsanwaltschaft angeregte Auflockerung des Werbeverbots

Bei der Neufeststellung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts durch die BRAK am 21. Juli 1973 wurden auch einige Richtlinien, die im Zusammenhang mit der verbotenen Werbung um Praxis gesehen werden, unwesentlich gelockert. So darf der Rechtsanwalt bei Verlegung seiner Kanzlei jetzt am Hause der bisherigen Praxis einen Hinweis auf den Umzug für zwei Jahre angebracht lassen (früher ein Jahr, § 63 II RiLi a.F.). Ebenso darf der Name eines Rechtsanwalts, der verstorben ist oder sich zur Ruhe gesetzt hat, auf Briefbogen und Praxisschildern nunmehr fünf Jahre weitergeführt werden (früher ein Jahr, § 63 I RiLi a.F.).

Eine grundsätzliche Durchbrechung des Verbots der Werbung um Praxis konnte bereits Anfang dieses Jahrhunderts festgestellt werden.

Das Prinzip des absoluten und ausnahmslosen Verbots der Werbung um Praxis war so lange unangefochten, als

die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse es noch erlaubten, zumindest den durchschnittlichen Ansprüchen des einzelnen Anwalts zu genügen. Bereits zur Zeit des 1. Weltkrieges setzte ein wirtschaftlicher Niedergang der Rechtsanwaltschaft ein. Ursachen waren nicht nur der unaufhaltsame Anstieg der zugelassenen Rechtsanwälte,[107] der Rückgang des im Bereich des Anwaltszwanges geführten Prozesse[108], der Ausschluß der Anwälte von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten[109] sowie den Arbeitsgerichten,[110] das Anwachsen der Armenrechtssachen mit ihrer nur verhältnismäßig geringen Vergütung, die Förderung von Schiedsgerichten und Einigungsämtern,[111] sondern vor allem die immer wieder von der Anwaltschaft beklagten niedrigen Gebühren bei gleichzeitigem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten, veranlaßte der DAV zu den verschiedensten "Rettungsaktionen"[112]. Der DAV verstärkte die Öffentlichkeitsarbeit und ging dazu über, die Auffassung vom Werbe-

---

107) Vgl. Kneer in: Der Rechtsanwalt, S. 61 - seit 1880 bis 1915 hat sich die Zahl der Anwälte verdreifacht. Ebenso Ostler in: Die deutschen Rechtsanwälte, S. 109 ff.

108) Vgl. Ostler in: a.a.O., S. 109

109) Vgl. Kneer in: a.a.O., S. 59; vgl. auch § 29 des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29.7.1890 (RGBl. 141), der lautet:

> Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen.

oder § 16 des Gesetzes, betreffend die Kaufmannsgerichte v. 6.7.1904 (RGBl. S. 266), der auf die §§ 26-61 des Gewerbegerichtsgesetzes verweist.

110) § 11 ArbGG v. 23.12.1926 (RGBl. I, 507). "Vor den Arbeitsgerichten sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen."

111) Ostler, in: a.a.O., S. 114

112) Vgl. hierzu die ausführlichen Hinweise von Ostler in: a.a.O., S. 118 ff.

verbot zeitgerecht zu überdenken. Mit dem Hinweis, daß nur der einzelne Rechtsanwalt standeswidrig handele, wenn er um Praxis werbe, wurde zunächst klargestellt, daß das Werbeverbot nur den einzelnen Anwalt betreffen könne und nicht die Anwaltschaft in ihrer Gesamtheit. So ist auch das Bemühen des DAV zu verstehen, wenn er die allgemeine wirtschaftliche Notlage der Anwaltschaft zum Anlaß nahm, der 24. Abgeordnetenversammlung des DAV am 11. September 1929 in Hamburg folgende Empfehlung zur Beschlußfassung vorzulegen:

> "Die Abgeordnetenversammlung empfiehlt den örtlichen Anwaltvereinen, die Öffentlichkeit zeitweise durch geeignete Zeitungsnachrichten über den Wirkungskreis der Anwaltschaft auch auf den verschiedenen Sondergebieten des Rechts aufzuklären."[113]

In weiteren Veröffentlichungen wiederholte der DAV diese Empfehlungen.[114] Diese Werbeart wurde in der Folge als einzig zulässige in die Richtlinien aufgenommen. So heißt es beispielsweise in Ziffer 49 der von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der britischen Zone im Jahre 1949 herausgegebenen Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs:

> "Mit dem Beruf des Rechtsanwalts als Dienst am Recht ist das Werben des einzelnen Rechtsanwalts um Praxis (Einzelwerbung) unvereinbar. Eine Werbung kann vielmehr nur in Betracht kommen, soweit sie den Aufgaben des gesamten Berufsstandes und ihrer Klarstellung gegenüber der Recht suchenden Bevölkerung dient (Gemeinschaftswerbung) oder soweit sie für eine Gruppe von Rechtsanwälten in Sonderfällen den Interessen der Rechtspflege dienlich sein kann (Sammelwerbung)."

---

113) Beschluß v. 11.9.1929 in AnwBl. 1931,354

114) Vgl. AnwBl. 1932,15

In den später von der BRAK festgestellten Richtlinien sind solche Hinweise nicht mehr enthalten.

A. Die Sammelwerbung und ihre Methoden

Von einer Sammelwerbung wird dann gesprochen, wenn auf eine Gruppe von Anwälten hingewiesen wird.[115] Die Richtlinien von 1949[116] erwähnen in Ziffer 50 Abs. 2:

> "Für Orte unter 20.000 Einwohnern kann der zuständige Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Einrichtung einer Sammelwerbung der Rechtsanwälte, welche an diesem Ort niedergelassen sind, in der Tagespresse des Ortes der Niederlassung gestatten. Diese Sammelwerbung darf nur in den von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgelegten Grenzen erfolgen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer soll Bestimmungen über Umfang, Inhalt und Häufigkeit der Anzeigen treffen. Die Anzeigen haben sich inhaltlich auf Angaben des Namens des Anwalts oder der Anwaltsgemeinschaft, der Kanzleiadresse und der Fernsprechnummer zu beschränken."

Diese Art von Sammelwerbung, die allerdings kaum in Erscheinung getreten ist, tendierte sehr in den Bereich der unzulässigen Einzelwerbung, so daß schließlich eine Einschränkung vorgeschlagen wurde:

> "... und die Sammelwerbung, die im Interesse der Rechtspflege eine Gruppe von Rechtsanwälten hervorhebt, darf nur durch die Anwaltsvereine oder die Rechtsanwaltskammern vorgenommen werden."[117]

Aber auch diese, so vorgeschlagene Sammelwerbung drang kaum in die Öffentlichkeit. Kalsbach[118] lehnte eine

---

115) Kalsbach in: Standesrecht, S. 64

116) Aufgestellt von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der britischen Zone, Ausgabe 1949

117) Entnommen bei Kalsbach in: Standesrecht, S. 65

118) Kalsbach in: Standesrecht, S. 65

derartige Werbung auch ab, da weder der einzelne Anwalt, ein Anwaltverein oder die RAK ihrer bedurften."Dieser Grundsatz,der sich als eine Folge der Stellung und Bedeutung des Rechtsanwalts im öffentlichen, insbesondere im Rechtsleben ergibt und der allein als wesentlich die Leistung des unabhängigen Rechtsanwalts betont und als Werbekraft lediglich deren Größe anerkennt, sollte ausnahmslos gelten."

Nicht aus diesen, wohl aber aus Gründen fehlender Notwendigkeit hat sich diese Werbemöglichkeit in der Folge auch nicht durchgesetzt oder irgendwelche Bedeutung erlangt.

## B. Die Gemeinschaftswerbung und ihre Methoden

Die seit Ende der zwanziger Jahre von den einzelnen regionalen Anwaltsvereinen betriebene Gemeinschaftswerbung gestaltete sich vornehmlich in Form von Beilagen zu Schreiben und vor allem in Form von Zeitungsinseraten.

Der Mannheimer Anwaltsverein veröffentlichte in der Tageszeitung des Landgerichtsbezirks Mannheim in etwa zweiwöchentlichen Zwischenräumen die nachstehende Bekanntmachung:[119)]

**Der Rechtsanwalt**

ist der kraft Gesetzes berufene, sachkundige Berater und Vertreter des rechtsuchenden Publikums. Sein Arbeitsgebiet ist nicht nur die Vertretung in Zivilprozessen und Strafsachen, sondern auch:

1. Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten, Sanierungen, Durchführung von Arrangements, sowie Vertretung bei gerichtlichen Vergleichsverfahren und Konkursen,
2. Beratung in Steuersachen, Vertretung vor den Finanzämtern und Finanzgerichten,
3. Bearbeitung von Vermögensangelegenheiten, Gesellschaftsgründungen,
4. Vertretung vor Schiedsgerichten und Übernahme des Schiedsrichteramtes,
5. Beratung und Vertretung in Verwaltungssachen,
6. Treuhandgeschäfte, Nachlaßsachen, Testamentsvollstreckungen, Vermögens- und Grundstücksverwaltungen,
7. Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten und Vertretung vor allen Landesarbeitsgerichten und vor dem Reichsarbeitsgericht,
8. gerichtliche und außergerichtliche Einziehung von Außenständen.

Der Rechtsanwalt unterstellt in der Ausübung seiner Berufspflichten, sowie in der Bemessung seines Honorars einer gesetzlich geordneten Aufsicht.

**Mannheimer Anwaltsverein E. V.**

---

119) Hier zitiert nach AnwBl. 1930, 63.

Der Heilbronner Anwaltverein ließ in den Heilbronner Tageszeitungen von Zeit zu Zeit die nachstehende Bekanntmachung veröffentlichen. Die gleiche Mitteilung wurde als Merkblatt gedruckt und von den Heilbronner Anwälten den Schreiben an ihre Auftraggeber beigefügt.[120]

**Der Rechtsanwalt**

ist der kraft Gesetzes berufene, sachkundige Berater und Vertreter des rechtsuchenden Publikums in allen Angelegenheiten und vor allen Behörden. Seine Aufgabe erschöpft sich nicht in der Interessenvertretung vor den Zivil- und Strafgerichten, den Steuer- und allen sonstigen Verwaltungsbehörden und -Gerichten einschließlich derjenigen der sozialen Gesetzgebung, vielmehr gehört zu seinem Tätigkeitsgebiet insbesondere auch:

**Die zur Verhütung von Prozessen gebotene Beratung im rechtsgeschäftlichen Verkehr, bei Vertragsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen, die Durchführung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Konkursen, Vermögens- und Grundstücksverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, die Erledigung aller steuerrechtlichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, die Beitreibung von Außenständen an allen Plätzen usw.**

Im Gegensatz zu allen anderen — vielfach unberufenen und juristisch nicht vorgebildeten — Personen, welche sich mit der Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten befassen, untersteht der Rechtsanwalt hinsichtlich der gewissenhaften Ausübung seiner Berufspflichten, sowie der Bemessung seines Honorars einer strengen Aufsicht und Disziplinargewalt. Das Anwaltshonorar ist häufig geringer als das der vorgenannten Personen.

**Heilbronner Anwaltsverein.**

Aus besonderem Anlaß hat der gleiche Anwaltverein folgende Bekanntmachung veröffentlichen lassen:

> "Die Notverordnung bringt eine Fülle von bedeutungsvollen Rechtsfragen. Wer darüber zuverlässige Auskunft benötigt, wende sich an einen Anwalt.
> Heilbronn, den 18. Dezember 1931
>
> Heilbronner Anwaltverein"

Die Rechtsanwälte zu Schwerte veröffentlichten in der dortigen Tageszeitung allwöchentlich die nachstehende Anzeige:[121]

---

120) Hinweis in AnwBl. 1932,63

121) Hinweis in AnwBl. 1932,64

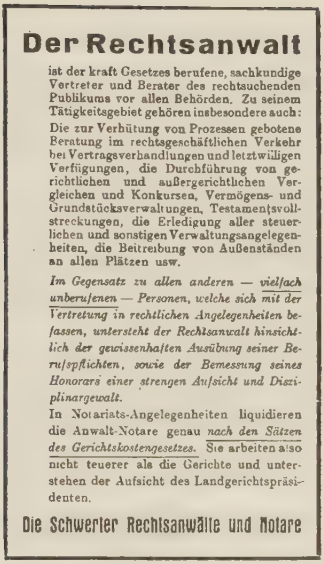

**Der Rechtsanwalt**

ist der kraft Gesetzes berufene, sachkundige Vertreter und Berater des rechtsuchenden Publikums vor allen Behörden. Zu seinem Tätigkeitsgebiet gehören insbesondere auch:

Die zur Verhütung von Prozessen gebotene Beratung im rechtsgeschäftlichen Verkehr bei Vertragsverhandlungen und letztwilligen Verfügungen, die Durchführung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Konkursen, Vermögens- und Grundstücksverwaltungen, Testamentsvollstreckungen, die Erledigung aller steuerlichen und sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, die Beitreibung von Außenständen an allen Plätzen usw.

*Im Gegensatz zu allen anderen — vielfach unberufenen — Personen, welche sich mit der Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten befassen, untersteht der Rechtsanwalt hinsichtlich der gewissenhaften Ausübung seiner Berufspflichten, sowie der Bemessung seines Honorars einer strengen Aufsicht und Disziplinargewalt.*

In Notariats-Angelegenheiten liquidieren die Anwalt-Notare genau *nach den Sätzen des Gerichtskostengesetzes.* Sie arbeiten also nicht teuerer als die Gerichte und unterstehen der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten.

**Die Schwerter Rechtsanwälte und Notare**

Die Bezirksgruppe des DAV Konstanz veröffentlichte in den Konstanzer Zeitungen folgende Bekanntmachung:[122)]

"Der Rechtsanwalt
ist der kraft Gesetzes berufene, sachkundige Berater und Vertreter des Recht suchenden Publikums. Sein Arbeitsgebiet ist nicht, wie vielfach angenommen wird, nur die Vertretung in Zivil- und die Verteidigung in Strafprozessen, sondern beispielsweise auch

1. die zur Verhütung von Prozessen gebotene Beratung im rechtsgeschäftlichen Verkehr,
2. diePrüfung oder Ausarbeitung von Vertragsurkunden (z.B. bei Darlehens-, Übereignungs- und Gesellschaftsverträgen),
3. die Erstattung von Rechtsgutachten zur Klärung von Rechtsverhältnissen,
4. die Durchführung von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen zur Abwendung des Konkurses sowie die Vertretung in gerichtlichen Vergleichs- und Konkursverfahren,
5. die Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Testamentsvollstrecker,
6. die Beratung in arbeitsgerichtlichen Angelegenheiten und die Vertretung vor allen

122) Siehe AnwBl. 1932,254

Landesarbeitsgerichten und vor den Reichsarbeitsgerichten,

7. die Vertretung im schiedsgerichtlichen Verfahren und die Übernahme des Schiedsrichteramtes,
8. die gerichtliche und außergerichtliche Einziehung von Außenständen. Die meisten Rechtsanwälte übernehmen auch
9. die Beratung in Verwaltungssachen und die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, Versicherungsämtern, Versorgungsgerichten,
10. die Beratung von Steuerangelegenheiten und die Vertretung vor den Finanzämtern und Finanzgerichten.

Im Gegensatz zu anderen sich mit der Vertretung von Rechtsangelegenheiten befassenden Personen untersteht der Rechtsanwalt in der Ausübung seiner Berufspflichten sowie hinsichtlich der Bemessung seines Honorars einer gesetzlich geordneten Aufsicht und einer standesrechtlichen Disziplinargewalt.

Bezirksgruppe Konstanz
des deutschen Anwaltvereins"

Ebenso lautete eine Bekanntmachung des Schaumburg-Lippeschen Anwaltvereins,[123] und des Mainzer Anwaltvereins.[124]

Der Dresdner Anwaltverein veröffentlichte in den Dresdner Tageszeitungen die nachstehende Bekanntmachung, die in gewissen Zeiträumen wiederholt wurde:[125]

**Der Rechtsanwalt**

übernimmt **außer** der Beratung und Vertretung in **Prozessen** und **Strafsachen** auch:

1. **Beratung bei Zahlungsschwierigkeiten,** Einleitung und Durchführung von außergerichtlichen und gerichtlichen **Vergleichsverfahren,** das Amt als Vertrauensperson, Beratung und Vertretung in Konkurssachen.
2. **Treuhandgeschäfte aller Art,** Vermögens-, Grundstücksverwaltungen, Nachlaßverwaltungen, Testamentvollstreckungen.
3. Beratung bei **Verträgen,** Gesellschaftsgründungen, Testamenten, Erbauseinandersetzungen.
4. Beratung in Rechtsstreitigkeiten vor den **Arbeitsgerichten,** Vertretung vor den **Landesarbeitsgerichten** und dem **Reichsarbeitsgericht.**
5. Beratung in allen **Steuerangelegenheiten,** Vertretung vor den Finanzämtern und Finanzgerichten.
6. Beratung in allen Zweigen des **Verwaltungsrechts,** Vertretung vor den Verwaltungsbehörden, den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht.

Im Gegensatz zu anderen Personen **untersteht der Rechtsanwalt** einer **gesetzlichen** Aufsicht und **Disziplinargewalt.**

**Notariatssachen** berechnet der Notar nach denselben Sätzen wie die Gerichte, ohne den für das Gericht vorgeschriebenen Zuschlag von 16⅔ zu erheben.

**Dresdner Anwaltverein.**

123) Siehe AnwBl. 1932,273
124) Siehe AnwBl. 1932,362
125) Hinweis in AnwBl. 1932,182

Der Heidelberger Anwaltverein veröffentlichte in den Tageszeitungen seines Bezirks die nachfolgende Annonce, die sich in ihrem Inhalt und ihrer Form nicht unwesentlich von den Bekanntmachungen anderer Anwaltvereine unterschied.[126)]

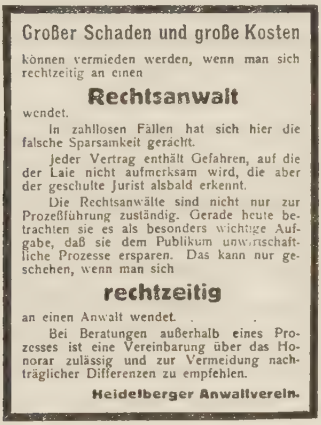

**Großer Schaden und große Kosten**

können vermieden werden, wenn man sich rechtzeitig an einen

**Rechtsanwalt**

wendet.

In zahllosen Fällen hat sich hier die falsche Sparsamkeit gerächt.

Jeder Vertrag enthält Gefahren, auf die der Laie nicht aufmerksam wird, die aber der geschulte Jurist alsbald erkennt.

Die Rechtsanwälte sind nicht nur zur Prozeßführung zuständig. Gerade heute betrachten sie es als besonders wichtige Aufgabe, daß sie dem Publikum unwirtschaftliche Prozesse ersparen. Das kann nur geschehen, wenn man sich

**rechtzeitig**

an einen Anwalt wendet. . .

Bei Beratungen außerhalb eines Prozesses ist eine Vereinbarung über das Honorar zulässig und zur Vermeidung nachträglicher Differenzen zu empfehlen.

**Heidelberger Anwaltverein.**

Der Leipziger Anwaltverein gab die Empfehlung heraus, das Publikum über alle die Rechtsanwaltschaft betreffenden Fragen, insbesondere über die Organisation, Tätigkeitsgebiete und Gebühren und Honorarbemessung der Anwaltschaft laufend aufzuklären. Diese Aufklärung sollte jedoch nicht in Form von Zeitungsinseraten erfolgen, sondern durch Artikel in der Tages- und Fachpresse, durch Rundfunk und Kino, durch Versendung von Merkzetteln.[127)] Ebenso verhielt sich der Magdeburger Anwaltverein.[128)]

---

126) Hinweis in AnwBl. 1932, 215

127) Siehe AnwBl. 1932,361

128) Siehe AnwBl. 1932,362

C. Die heutige Gemeinschaftswerbung

Erstmals begannen nach 1945 mit Blanke[129] zaghafte Versuche, die anwaltliche Enthaltsamkeit bei der Bildung der öffentlichen Meinung aufzugeben. Es sollte nötig sein, die Öffentlichkeit in Verbindung mit der Presse enger als bisher mit der Tätigkeit und der Bedeutung des Anwalts vertraut zu machen.

Erst 1961 erschien im Anwaltsblatt erneut ein kleiner Hinweis, in dem ein Leser anregte, für den Anwaltsstand eine Art public relations zu betreiben.[130] Aber auch dieser Gedanke wurde solange nicht aufgegriffen, bis im Sommer 1970 der Kölner Arbeitskreis für Rechtssoziologie[131] in einer repräsentativen Umfrage über das Verhältnis der bundesrepublikanischen Bevölkerung zum Recht und zu den Rechtsinstitutionen offenlegen konnte, daß erhebliche Informationslücken bei der Bevölkerung bezüglich der anwaltlichen Tätigkeit zu falschen Vorstellungen und Erwartungen führten. Die Notwendigkeit der Selbstdarstellung der Anwaltschaft wurde zwar in der Folge erkannt, hin und wieder wurde davon gesprochen.[132] Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat auch eine Meinungsumfrage über das Image der Anwaltschaft als Grundlage für eine spätere gezielte Öffentlichkeitsarbeit in Auftrag gegeben,[133] es aber verabsäumt, das Ergebnis dieser Meinungsumfrage der Anwaltschaft oder gar der breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

---

129) Blanke in: AnwBl. 1954,134 (148)

130) Siehe AnwBl. 1961,306

131) Vgl. Kaupen in: AnwBl. 1971,63

132) Sempell in: AnwBl. 1971,103

133) Vgl. Mitteilung des Hamburgischen Anwaltsvereins in AnwBl. 1971,162

Erst 1973 sah sich der DAV veranlaßt, gegen Versicherungsgesellschaften und Rechtsbesorgungsunternehmen, die mit folgendem Werbespruch

> "Hatten Sie Ärger mit der Schadenabwicklung bei uns? Schreiben Sie uns. Wir gehen Ihrem Fall nach. Sparen Sie sich den Umweg und die Zeit, die Ihnen die Einschaltung irgendwelcher fremder Institutionen kosten. Gehen Sie den direkten Weg."

ins Felde rückten, mit einer "gezielten Verbraucherwerbung" eine Aufklärungsaktion zu starten. Die Werbung erfolgte über die von Autobahnraststätten, Restaurants, Kantinen verwendeten Papierservietten, die in hoher Auflage, wie nachstehend dargestellt, überall dort verteilt wurden, wo die Zielgruppe der Autofahrer am besten erreichbar war.[134)]

134) So Brangsch in: AnwBl. 1974,199 und Hinweis des DAV in AnwBl. 1973,387

Im Anschluß hieran wurde auch der Hamburgische Anwaltverein tätig. Mittels des untenstehend wiedergegebenen Aufdrucks auf der Rückseite von Servietten bietet er den Autofahrern einen besonderen Service an. Er vermittelt auf telefonische Anfrage spezialisierte Anwälte, die zur Übernahme von Unfallmandaten bereit sind.

Ebenso kann das nachstehend abgebildete Hinweisblatt "Vorher zum Anwalt" über den DAV bezogen werden.

**Vorher zum Anwalt!**

**Das kommt billiger. Und vermeidet Ärger, Streit, Prozesse und unnötige Kosten.**

**Ihr Anwalt weiß wie recht Sie haben**

Diese neuartige Methode der Gemeinschaftswerbung wurde fortgeführt durch Herausgabe von Faltblättern, die die Klienten des Anwalts und sonstige Rechtsuchende auf die vielfältigen Aufgaben des Anwalts und die Zweck-

mäßigkeit seiner rechtzeitigen Einschaltung aufmerksam machen sollen.

Bislang hat der DAV unter dem Titel "Tips vom Anwalt" bereits acht verschiedene Informationsschriften herausgegeben, und zwar: Steuerrecht für Steuerzahler, Erbrecht für Erben, Verkehrsrecht für Autofahrer, Familienrecht für Ehepartner, Kaufrecht für Käufer, Erbrecht für Erblasser und Mietrecht für Mieter.

Jeder Anwalt kann diese Informationsschriften beziehen und seiner Klientel weitergeben.

Die vorerwähnten Werbemaßnahmen waren bislang die einzigen Versuche, das breitgefächerte anwaltliche Spezialwissen dem rechtsuchenden Publikum näherzubringen.

## 5. Insbesondere: Das Verbot der Werbung mit akademischen Titeln

Anfangs wurde die Titelführung bevorzugt unter dem Gesichtspunkt standeswidriger Werbung beurteilt. So hieß es in einer Entscheidung des Ehrengerichtshofs beim Reichsgericht, daß die Fortführung früherer Titel und Amtsbezeichnungen wie eine dauernde Reklame wirke; in den Augen des rechtsuchenden Publikums preise der Anwalt sich dadurch als besonders geeignet vor seinen Berufsgenossen an, die nichts weiter als Anwälte seien.[135)]

Als zulässig wurde die Benutzung nur solcher Titel angesehen, die mit der Ausübung des Anwaltsberufs im direkten Zusammenhang standen, wie z.B. Justizrat, Notar oder der auf dem Studiengebiet des Anwalts erworbene juristische Doktorgrad, nicht hingegen der Titel eines Diplom-Kaufmanns.[136)] Demgemäß sahen die Richtlinien der Reichsrechtsanwaltskammer vom 1.5.1934 in Nr. 60 folgendes vor:

---

135) EGH XX,116 (123)
136) EGH XXVII,167

> "Die Führung von nicht im Anwaltsberufe erworbenen Titeln und Amtsbezeichnungen ist unzulässig, soweit es sich um die Ausübung des Anwaltsberufs handelt. Hiervon sind nur der Doktorgrad und die Amtsbezeichnung als Notar ausgenommen."

Die 1949 von den Vorständen der Anwaltskammern in der britischen Zone beschlossene Neufassung der Richtlinien erweiterte zunächst die zulässigen Ausnahmen um den Professortitel und die Berufsbezeichnung Wirtschaftsprüfer und Patentanwalt.

Wesentlich weiter ging § 70 der RiLi in der Fassung der sogenannten Sodener Beschlüsse vom 11.5.1957, wonach die Benutzung aller akademischen Grade, die an einer deutschen Hochschule erworben wurden, zulässig war. Insbesondere sollten auch die noch 1954 beanstandeten Bezeichnungen "Diplom-Kaufmann", "Diplom-Volkswirt" zulässig sein.[137)]

In der Fassung der Richtlinien vom 2./3. Mai 1963 wurde die Bezeichnung als "Steuerberater" für zulässig erklärt. Die Führung ausländischer akademischer Grade bei der Ausübung des Anwaltsberufs konnte vom jeweiligen Kammervorstand genehmigt werden.

Im Hinblick auf diesen Wandel der Auffassungen wurden die Richtlinien über die Führung besonderer ausländischer akademischer Grade weiterhin gelockert. In den Standesrichtlinien 1973 wurde in § 78 III noch folgender Hinweis aufgenommen:

> "Ausländische akademische Grade und der im Ausland verliehene Professortitel dürfen bei Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Voraussetzungen geführt werden, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer es genehmigt hat. Die Führung ausländischer akademischer Grade wird genehmigt, wenn der akademische Grad mit einem deutschen akademischen Grad in etwa gleichwertig ist und die Rechtsanwalts-

---

137) EGH brZ I,132 und bayer.EGH II,150

> organisation des Landes, in dem der Grad erworben ist, ihren Rechtsanwälten die Führung dieses Grades bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gestattet."

Damit wurden die Bedenken gegen die Führung von Titeln und akademischen Graden mehr und mehr abgebaut, es sei denn, es handelte sich um ausländische akademische Grade.

Das Bundesverfassungsgericht[138] hat jedoch in diesem Zusammenhang ausgeführt, daß "der wahrheitsgemäße Hinweis auf rechtsförmlich erworbene fachliche Qualifikationen eben keine unzulässige Werbung, sondern das herkömmliche Mittel der Ankündigung nichtgewerblicher freiberuflicher Leistungen" sei.[139]

Die BRAK hat aufgrund dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Sitzung vom 10./11. Mai 1974 beschlossen, § 78 II RiLi 1973 folgende neue Fassung zu geben:

> "(3) Ausländische akademische Grade und der im Ausland verliehene Professorentitel dürfen auch bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs geführt werden, wenn die nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung erteilt ist."[140]

Damit hat der Wandel der Auffassungen bezüglich der Titelführung, soweit sie unter dem Gesichtspunkt standeswidriger Werbung beurteilt wurde, ein vorläufiges Ende gefunden und aufgezeigt, daß sich im Laufe der Zeit die Grenzen und der Umfang zulässiger und unzulässiger Werbung verschoben haben;ein Auflockerungsprozeß, der fast die Aufhebung der Richtlinie über die Führung akademischer Titel bewirkt hat.

---

138) BVerfG Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 = NJW 1974,232; so auch BGH Urteil v. 12.5.1975 in NJW 1975,1979 (1980)

139) So bereits das BVerfG in: BVerfGE 33,125 (170)

140) Vgl. AnwBl. 1974,175

## 6. Exkurs: Das Werbeverbot des Rechtsanwalts in den übrigen Ländern

Der Anwaltssenat des BGH hat in einer Entscheidung[141] das seit langem in Schrifttum und Rechtsprechung anerkannte Verbot standeswidriger Werbung für den Rechtsanwalt erstmals auch damit begründet, daß auch die internationalen Grundsätze des Standesrechts, angenommen von der Delegiertenversammlung der International Bar Association in Oslo vom 25.7.1956 ausdrücklich in Nr. 8 der Grundsätze betonen, daß Werbung der Würde eines Rechtsanwaltes widerspricht.

Die Beratende Kommission der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaften hat hierzu auf ihrer Konferenz in Rotterdam am 30.10.1974 festgestellt, daß in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften die berufliche Werbung des einzelnen Anwaltes von allen Kammern und Berufsorganisationen untersagt ist.[142]

In Frankreich verbietet das Wesen des Anwaltsberufs in absoluter Weise jede Reklame oder sonstige Werbung um Praxis;[143] in Belgien wird das Werbeverbot als mit der Berufswürde unvereinbar begründet.[144] Die gleichen

---

141) Vgl. BGH Urteil v. 12.5.1975 in NJW 1975,1979

142) Vgl. hierzu Mitteilungen und Entschließungen der Beratenden Kommission der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaften von Rotterdam in: AnwBl. 1975,84; vgl. auch hierzu Kalsbach in: Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 101 ff. und ders., in: Standesrecht des Rechtsanwalts, S. 622 f.

143) Stoeber in: Kalsbach - Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 237; Tomasi in: AnwBl. 1957,85 (87); Brunois in: Revue trimestrielle de droit européen 1970,451

144) Vgl. Brunois in: a.a.O., S. 451

Hinweise finden sich in den Berufsregeln der italienischen[145] und luxemburger[146] Anwaltschaften. Ebenso muß der niederländische Anwalt beruflich und außerberuflich alles vermeiden, was der Ehre des Standes Abbruch tut, insbesondere jegliche Reklame, in welcher Form auch immer.[147]

Das schweizer Anwaltsrecht, das grundsätzlich Kantonsrecht ist, wurde in einem Konkordat betreffend die interkantonale Geltung der Richtlinien für die Pflichten der kantonalen Anwaltsverbände zusammengefaßt. Art. 6 dieses Konkordats schreibt dem einzelnen Anwalt vor, daß er jeglichen Kundenfang und jegliche Reklame zu unterlassen habe,[148] da speziell dieses Verhalten der Würde des Akvokatenstandes zuwiderläuft.[149]

Eine völlige Umkehrung der bisher einheitlichen Auffassung über das Werbeverbot bringen die schwedischen Standesrichtlinien.[150]

Anders als gewohnt beginnen diese Bestimmungen nicht mit einem generellen Verbot anwaltlicher Werbung, sondern mit dem positiven Hinweis, daß die Werbung des Anwalts sachlich und bezogen auf Inhalt und Form korrekt

---

145) Vgl. Brunois in: a.a.O., S. 452

146) Vgl. Brunois in: a.a.O., S. 452 und Kalsbach in: Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 85, Fußnote 2

147) Vgl. Nijgh in: Kalsbach - Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 373

148) Vgl. o.N. in: AnwBl. 1964,198 - Schweizer Standesrecht -

149) Vgl. Löffler in: Kalsbach - Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 435 u. 439

150) Vgl. Matzen in: AnwBl. 1971,343 - Schwedische Standesrichtlinien -

sein muß.[151] Erst dann ist das Verbot erwähnt, daß der Anwalt seine Werbung nicht darauf abstellen darf, er sei geschickter, schneller oder billiger als andere Kollegen.

Dies führte konsequenterweise dazu, daß dem schwedischen Anwalt auch gestattet wird, in Anzeigen oder Geschäftspapieren auf die Gebiete seiner Anwaltstätigkeit hinzuweisen, seinem Namen Zusätze wie "Anwaltsfirma", "Anwaltsbüro" hinzuzufügen oder gar echte Firmennamen zu führen und schließlich Aquisitionsprämien für neue Mandate an Sozien oder angestellte Rechtsanwälte zu zahlen.

Ähnliche Wege geht auch die norwegische Anwaltschaft. Diese Anwaltsvereinigung hat ihre neuen Richtlinien nicht nur von "pompösen und bombastischen Ausdrücken, wie z.B. Würde des Standes, befreit",[152] sondern vornehmlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet. Es ist den norwegischen Rechtsanwälten gestattet, auf ihre bevorzugten Arbeitsgebiete hinzuweisen, oder sonst um Praxis zu werben.[153]

Die schwedischen und norwegischen Richtlinien sind Ausnahmen und widersprechen den Grundsätzen des internationalen Standesrechts, wie sie von der International Bar Association festgestellt wurden.

---

151) So Matzen in: a.a.O.

152) Vgl. Matzen in: AnwBl. 1972,310 f. - Norwegische Standesrichtlinien -

153) Vgl. Matzen in: AnwBl. 1972,310 f.; vgl. auch die Ausführungen von Smith in: Kalsbach - Die Rechtsanwaltschaften in der Welt, S. 273 (295), die jedoch durch die neuen Richtlinien überholt sind.

## § 3

## Kritik des Werbeverbots

Der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht hat in der bereits zitierten Entscheidung vom 24.2.1923[154] seine Auffassung bezüglich des anwaltlichen Werbeverbots unter anderem darauf gestützt, daß seine hohe Meinung über den Rechtsanwalt wohl auch der herrschenden Standesauffassung entspreche. Das Gericht verweist hierbei auf den Kommentar von Friedländer,[155] der jedoch einige Zeit später gerade diese Entscheidung des Ehrengerichtshofs heftig angriff.[156]

Ein derart hoher Grad von Idealismus, wie ihn der Ehrengerichtshof hier anführt, war wohl zu keiner Zeit, auch nicht in der wirtschaftlichen Blütezeit, für die anwaltliche Berufsausübung vorherrschend. Wenn der Ehrengerichtshof in jener Zeit die Standesehre über alles stellte und lieber den ganzen Stand zugrunde gehen, als seine Ehre verkümmern lassen wollte,[157] so mußte dies nicht nur Kritik herausfordern, sondern ebenso eine grundsätzliche Zustimmung.

### 1. Stellungnahme des Schrifttums

#### A. Zustimmende Grundtendenz

Der wohl überwiegende Teil des Schrifttums verteidigte die "peinlichst zu sichernde unkapitalistische Haltung des Anwaltsstandes, die gerade das scharf ablehnt, was den kapitalistischen Kaufmann und Unternehmer mit groß macht: Propaganda, Reklame und alle Mittel einer extensiven Markteroberung und intensiven Marktbearbei-

---

154) Urteil v. 24.2.1923 in EGH XVIII,89 (93)
155) Friedländer in: Kommentar Exk. zu § 28, Anm. 39
156) Vgl. Friedländer in: JW 1923,609, Anm. 1
157) So Görres in: JW 1923,667

tung".[158] Standessolidarität und Standesreinheit galt es zu wahren. Ein "Nachgeben auch nur in einem einzigen Punkt dieses zusammenhängenden Systems prinzipieller Ausschließung rein wirtschaftlicher Denkart und rein kapitalistischer Machenschaften hätte nur zu leicht alle den deutschen Rechtsanwälten zum Vorteil ihres ganzen Standes gezogenen Schranken niederreißen" können.[159] Andere Autoren betrachteten die anwaltliche Werbung als eine besonders schwere Verfehlung, die mit der Würde des Anwaltsstandes schlechthin unvereinbar ist,[160] auch müsse die "Reklame als Mittel, sich eine Praxis zu verschaffen, grundsätzlich verfemt sein".[161] Ebenso lehnt Friedländer[162] jegliche Werbung des Rechtsanwalts um Praxis ab, begründet dies allerdings nicht mit der besonderen Würde des Rechtsanwalts, sondern damit, daß er stets vor Augen haben müsse, daß er kein Gewerbe ausübe und seine Dienste auch nicht werbend anbiete. Ebenso begründet Noack das Verbot des Rechtsanwalts,um Praxis zu werben.[163]

In der neueren Literatur war es insbesondere Deneke,[164] der sich grundsätzlich gegen jegliche Werbung aussprach. Er rechtfertigte das anwaltliche Werbeverbot wie auch das sämtlicher sonstiger freier Berufe zwar nicht mit dem kaum aussagekräftigen Standesvokabular, sondern mit der grundsätzlichen

---

158) So Rumpf in: Anwalt und Anwaltsstand, S. 159

159) So Rumpf in: a.a.O., S. 161

160) Finger in: Die Kunst des Rechtsanwalts, S. 114 f.

161) Benedikt in: Die Advokatur unserer Zeit, S. 59

162) Friedländer in: Kommentar, Anm. 37 zu § 28

163) Noack in: Kommentar, S. 129

164) Vgl. Deneke in: Die freien Berufe, S. 322

Unvergleichbarkeit zwischen freien und gewerblichen Berufen. Die Ordnung der freien Berufe könne nicht mit den Absatzmethoden der Gewerbetreibenden verglichen werden, weil der wirtschaftliche Wettbewerb eben wirtschaftliche Leistung fordere und der geistige Wettbewerb, und nur dieser sei den freien Berufen vorbehalten, die geistige Leistung. Breche aber der wirtschaftliche Wettbewerb in die Sphäre des geistigen Wettbewerbs ein, "wirkt er zersetzend und lähmt den Wettbewerb auf den ureigensten Arbeitsgebieten des geistigen Berufs, nämlich im geistigen Schaffen".[165] Einen "freien" wirtschaftlichen Wettbewerb hat es in den freien Berufen nur als Krisenerscheinung gegeben. Es sei nun einmal das Schicksal aller Kulturberufe, daß sie zur Durchsetzung ihrer wirtschaftlichen Belange nicht auf die Straße gehen und marktschreierische Reklame betreiben könnten.[166]

Als Werner Kalsbach 1956 erstmals eine umfassende Monographie über das Standesrechts des Rechtsanwalts veröffentlichte, nahm auch das Problem der Werbung einen breiten Raum ein.[167] Er brachte das Verbot der Werbung um Praxis abermals mit der Pflicht zur Wahrung der Würde und der Unabhängigkeit des Anwalts zusammen. Diese werden wiederum aus der hohen Stellung des Anwalts innerhalb der Gesellschaftsordnung hergeleitet. Dem Anwalt sei es verwehrt, für sich anders als durch seine Leistung zu werben. Dieses Leistungsprinzip bestimmte die Stellung des Anwalts im freien Wettbewerb. "Wer mehr leistet, soll auch größeren wirtschaftlichen Erfolg haben. Wer weniger leistet, darf nicht berechtigt sein, den Vorsprung der echten Leistung der Kollegen

---

165) Deneke in: a.a.O., S. 332

166) Deneke in: a.a.O., S. 322

167) Kalsbach in: Standesrecht des Rechtsanwalts - 1956 -

dadurch wettzumachen, daß er es versteht, die Rechtssuchenden anzulocken und ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken."[168] Da der Anwalt nur durch seine Leistung "werben" durfte, war für Kalsbach nicht nur die Einzelwerbung sondern darüber hinaus auch die Sammel- oder Gemeinschaftswerbung standeswidrig.[169]

Ebenso wie Kalsbach sind auch verschiedene andere Autoren Verfechter des anwaltlichen Berufsethos. Erst die Anerkennung und Einhaltung nicht nur rechtlicher, sondern auch besonderer sittlicher und standesrechtlicher Bindungen, worunter speziell das Verbot der Reklame und des Werbens um Praxis falle, präge das eigentliche Berufsbild des Anwalts.[170] Das Werbeverbot wird außerdem mit der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege[171], mit dem Berufsethos,[172] und mit der Standeswürde[173] in Verbindung gebracht. Deneke[174] glaubt demnach auch, daß die Standessitte und die Be-

---

168) So Kalsbach in: Standesrecht des Rechtsanwalts, S. 62 und in: Kommentar, S. 404

169) Kalsbach in: a.a.O., S. 65; vgl. auch ders. in: Kommentar, Anm. 1 zu § 61 (Sonderabschnitt nach § 43); ders. in: Die Rechtsanwaltschaft in der Welt, S. 101; ders.; in: Gedenkschrift für Cüppers, S. 197; sowie ders. in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21, S. 17 ff. Befürworter des Leistungsprinzips auch Dahs in: Handbuch des Strafverteidigers, Rdz. 55

170) Brandi in: Festschrift für Cüppers, S. 31 f.

171) Ostler in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 56, S. 19; ders. in: JR 1958,441 (444); ders. in: Die deutschen Rechtsanwälte, S. 194

172) Roesen in: NJW 1973,873 (875)

173) Imme in: JR 1957,281 ff.

174) Deneke in: Die freien Berufe, S. 322

rufsmoral überhaupt jeglichen wirtschaftlichen Wettbewerb verbieten; wenn Wettbewerb überhaupt, dann nur auf freier geistiger Ebene.

Weitere Autoren beschränken sich lediglich auf die Feststellung, daß die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis schlechthin standeswidrig sei. Eine Auseinandersetzung in der Begründung des Werbeverbots findet nicht mehr statt.[175)]

B. Gegenstimmen

Die bereits zitierte Entscheidung des Ehrengerichtshofs beim Reichsgericht vom 24.2.1923[176)] war nicht nur Anlaß, gegen die dort vertretene Begründung des Werbeverbots anzugehen,[177)] sondern dieses auch neu zu überdenken, was allein schon die damals allgemein schlechte Wirtschaftslage nicht nur innerhalb der Anwaltschaft notwendig machte.

Erste Ansätze zu dieser Entwicklung finden sich bereits bei Bauer-Mengelberg,[178)] der "unter der Bedingung der

175) Bösche in: DÄ 1965,2356; Chemnitz in: AnwBl. 1963, 10 f.; Heinrich in: Der Verkehrsunfall 1973,76; Kern in: Gerichtsverfassungsrecht, S. 239; Knebel in: VersR 1972,409 (411); Karstädt in: DRiZ 1968, 228 mit Fußn. 4 und S. 231 mit Fußn. 48; o.N. in: Rote Robe, 1973,63 (67); Reuter in: Pharmazeutische Zeitung 1967,1841 (1845); Roesen in: Freundesgabe für Hengeler 1972, S. 8; ders. in: NJW 1973,873 (857); Döhring in: Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 165; Dahs in: Handbuch des Strafverteidigers, Rdz. 55, 78, 149, 263; Kreß in: AnwBl. 1974,4 (7); Mitteilung des DAV in AnwBl. 1973,387

176) Urteil v. 24.3.1923 in EGH XVIII,89 (93)

177) Vgl. insb. Friedländer in: JW 1923,609, Anm. 1; Görres in: JW 1923,667 und Pinner in: AnwBl. 1928,356

178) Bauer-Mengelberg in: AnwBl. 1929,290 (293) und dergl. in: AnwBl. 1932,62

interkollegialen Regelung, jede geschmackvolle Reklame, insbesondere jede öffentliche Aufklärung des Publikums über die Vorzüge anwaltlicher Berufsberatung" befürwortet. Ebenso sollte jede vernünftig gehandhabte Publizität zulässig sein.[179]

In den Jahren nach 1945 blieb die grundsätzliche Einstellung zum Werbeverbot unverändert. Es findet sich lediglich ein Hinweis darauf, daß es notwendig sei, die Öffentlichkeit durch Verbindung mit der Presse enger als bisher mit der Tätigkeit und der Bedeutung des Anwalts vertraut zu machen.[180] So kann sich auch ein Richter, der mit der anwaltlichen Standeswürde offensichtlich nicht so vertraut ist, nicht vorstellen, daß sich eine Anwaltspraxis ohne ein Mindestmaß an Werbung aufbauen und auch kaum aufrechterhalten läßt.[181] Würde sich der junge Anwalt nur an dem von Kalsbach vorgeschlagenen Leistungsprinzip orientieren dürfen,[182] müßte er wohl des Hungers sterben, hätte er nicht "irgendetwas" unternommen, um sich eine Klientel aufzubauen. Denn nur wer Mandate hat, kann seine Qualität und seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen. Hinzu kommt, daß nur der finanziell gesicherte, wirt-

---

179) Feuchtwanger in: Die freien Berufe, S. 498 und in: Festschrift für Pinner, S. 145. Ebenso Reimer in: AnwBl. 1930,106 (109); Senf in: AnwBl. 1931, 266; vgl. auch Wassermann in: AnwBl. 1931,204; Weyrauch in: AnwBl. 1928,146; Schulz in: AnwBl. 1928,180; vgl. auch Klinkmüller in: AnwBl. 1932, 354

180) Blanke in: AnwBl. 1954,134 (143)

181) Maier in: Kunst des Rechtsanwalts, S. 45 f.

182) So insbes. Kalsbach in: Standesrecht, S. 62; ders. in: Kommentar, S. 404; Bösche in: DÄ 1965, 2365 und Bay.EGH Urteil v. 25.6.1954 in EGH II, 150 ff.

schaftlich unabhängige Anwalt einen ordnungsgemäßen Büro-betrieb unterhalten kann. Nur in diesem Fall wird er eines Tages die Qualität erreichen, um das viel zitierte Leistungsprinzip erfüllen zu können. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit kann nicht nur mit einer angemessenen Erhöhung der Anwaltsgebühren erreicht werden, wenn andererseits die entsprechenden Mandate fehlen. Hiervon sind insbesondere die neu zugelassenen Anwälte betroffen, die weder auf weitreichende "Verbindungen" von Verwandten und Bekannten, noch auf sonstige Protektionen zurückgreifen können. Das von Kalsbach[183] oft zitierte Prinzip der Chancengleichheit ist eine Fiktion, da es Chancengleichheit ebensowenig bei Anwälten wie sonst im Leben gibt.[184]

Eine Reihe von Autoren stellt darauf ab, daß das Werbeverbot als Berufsausübungsregel nur an der Funktionsnotwendigkeit bemessen werden sollte, d.h. die Richtlinien sind erforderlich, damit anwaltliche Aufgaben wahrgenommen werden können.[185] Jene Autoren sehen auch daher keinen Hinderungsgrund, dem Publikum den Beruf des Anwalts, die Vielfalt seiner Tätigkeit und seine Leistungsfähigkeit mit allen Mitteln der modernen Kommunikation näherzubringen.[186] Auch Redeker,[187] Enders,[188] und Schmidt-Leichner[189] erachten dieses Publizitätserfordernis für notwendig, setzen jedoch individuell verschiedene Publikationsmittel bzw. -methoden mit unterschiedlichen Prioritäten ein.

---

183) Kalsbach in: Kommentar, S. 412

184) Roesen in: Freundesgabe für Hengeler, S. 8

185) Rabe in: AnwBl. 1971,229; so auch Redeker, in: AnwBl. 1973,233

186) Rabe in: a.a.O., S. 230 f.

187) Redeker in: AnwBl. 1973,233 und dergl. in: ZRP 1969,268 (271)

188) Enders in: NJW 1973,2049

189) Schmidt-Leichner in: ZRP 1971,121 (123 f.)

## 2. Die Auswirkungen des Werbeverbots

Zu Beginn dieser Arbeit[190] wurde die Sinnhaftigkeit der Werbung aus der Sicht des Verbrauchers und des Wettbewerbers um das beste Angebot erörtert. Die Werbung muß aber auch unter dem Aspekt der besseren Verdienstchancen des Anbieters gesehen werden. Es ist zwar fraglich, ob Werbung überhaupt geeignet ist, die wirtschaftliche Situation der Anwaltschaft generell zu bessern, da durch die Werbung die Nachfrage nach Dienstleistungen sicherlich nur unwesentlich vermehrt werden kann. Es wird vielmehr eine Umverteilung der gegebenen Nachfrage stattfinden. Der wohl entscheidende Aspekt ist daher hier, daß der "junge Anwalt" durch die Werbung "schneller an den Markt kommt". Die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis wäre unter diesem wirtschaftlichen Aspekt sicherlich begrüßenswert, da nicht verkannt werden darf, daß der Rechtsanwalt ein Einkommen erst nach langer und kostspieliger Berufsausbildung erzielen kann und daß er dieses Einkommen in aller Regel erst durch ein alle üblichen Maßstäbe weit übersteigendes Arbeitsmaß[191] und allein aufgrund persönlicher Leistungen erreichen kann. Hinzu kommt, daß dieses Einkommen keinesfalls die Größenordnung erreicht, wie sie in der Öffentlichkeit stets angenommen wird.[192] Auch ist immer wieder

---

190) Siehe hier S. 1 ff.

191) Vgl. Tabellenband zur repräsentativen Studie über die deutschen Rechtsanwälte April 1973 von Hoffmanns und Volks, S. 14. Die durchschnittliche anwaltliche Arbeitszeit liegt
a. bis zu 40 Std. bei 38 %
b. von 41-60 Std. bei 51 % } der Anwälte
c. mehr als 60 Std. bei 11 %

192) Nach Hoffmanns und Volks in: Tabellenband, S. 54 haben 1973 49 % der Rechtsanwälte ein steuerpflichtiges Monatseinkommen unter 4.000 DM und 29 % ein solches zwischen 4.000 DM und 7.000 DM, obwohl der Rechtsanwalt mindestens eine monatliche Bruttoeinnahme von 10.729,32 DM haben müßte, um das steuerpflichtige Einkommen eines verheirateten Richters mit 2 Kindern der Endgehaltsstufe A 15 zu erreichen. Vgl. hierzu Klenke in: AnwBl. 1972,109; auch Hirschauer in: Vorgänge 1973,87 (88)

Klage gegen die ständig anwachsende Zulassung zur Anwaltschaft geführt worden.[193]

Durch das Werbeverbot wird gerade diese notwendige und wohl auch entscheidende Primärstufe anwaltlicher Publizität unterbunden und damit auch das Wirtschaftswachstum des einzelnen Anwalts. Es entsteht daher der Eindruck, daß speziell das Verbot der Werbung um Praxis vielfach nur berufsegoistische Ziele verfolgt, die sich mit dem Interesse und der Meinung der Allgemeinheit sicherlich nicht decken. Diese Vermutung wird noch dadurch bestärkt, daß sogar das Erwecken des Anscheins, um Praxis zu werben, standesrechtlich geahndet wird (§ 1 IV RiLi 1973); eine unserem Rechtssystem absolut fremde Erscheinungsform disziplinärer Maßnahmen. Diese Regelung geht zurück auf eine schon von dem Ehrengerichtshof beim Reichsgericht vertretene Auffassung, wonach die Standesehre an den Anwalt weitaus höhere Anforderungen stelle, als das Strafrecht.[194]

Die Auswirkungen des Werbeverbots können heute allerdings nur von hypothetischer Natur sein, da vergleichbare Zahlen und Tatbestände nicht vorliegen.

---

193) Der DAV warnte vor dem Jurastudium vgl. AnwBl. 1971,74. Die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte jeweils zum 1. Januar
1970 22.882 RAe, vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 1, Oktober 1970,
1971 23.599 RAe, vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 4, Juli 1971,
1972 24.322 RAe, vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 7, April 1972,
1973 25.008 RAe, vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 11, November 1973,
1974 25.851 RAe, vgl. AnwBl. 1974,151,
1975 26.854 RAe, vgl. AnwBl. 1975,154;
siehe auch - Rechtsanwälte und Nachwuchs - in: AnwBl. 1974,151

194) Urteil des Ehrengerichtshofs v. 22.1.1930 in EGH XXIV,28 (31)

## § 4
## Weiterer Gang der Untersuchung

### 1. Grundsätzliche Problematik: Verfassungsrechtlich geschützte Werbefreiheit und anwaltliches Werbeverbot

Die erste verfassungsrechtliche Position der werblichen Aussagefreiheit liegt im Bereich des Art. 12 GG.[195] Berufsrechtliche Schrankenvorbehalte können nur im Bereich des Art. 12 I 2 GG aufgestellt werden. Der hieraus entstehende Konflikt zwischen der verfassungsmäßig garantierten Werbefreiheit einerseits und dem anwaltlichen Werbeverbot andererseits soll zunächst unter dem Aspekt der Grundrechte der Berufsfreiheit, der freien Meinungsäußerung sowie der freien Entfaltung der Persönlichkeit betrachtet werden.

### 2. Werbeverbot und Verfassungsrecht

#### A. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der Berufsfreiheit - Art. 12 I GG

Der Umstand, daß nach dem Grundgesetz "die freie menschliche Persönlichkeit der oberste Wert"[196] ist, die Freiheit der Berufsausübung ein wesentlicher Faktor der Entfaltung der Persönlichkeit darstellt,[197] und daß der gewählte Beruf unbeeinflußt von fremdem Willen ausgeübt werden kann, das Grundrecht der Freiheit eine außerordentliche Bedeutung im gesamten Berufs- und Wirtschaftsleben hat,[198] stellt sich die Frage, ob das

---

195) So Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 72

196) So BVerfG, Urteil v. 11.6.1958 in BVerfGE 7,377 (405), ebenso BVerfG, Beschluß v. 17.7.1961 in BVerfGE 13,97 (104 f.)

197) So BVerfG, Beschluß v. 16.3.1971 in BVerfGE 30,292 (334)

198) So Gubelt in: Grundgesetz, Kommentar, Band 1 - v. Münch - Art. 12 GG, Rdz. 2

Werbeverbot des Anwalts nicht gegen die Grundrechtsgarantie der Berufsfreiheit verstößt.

Andererseits ist wiederum verständlich, daß jede individuelle Freiheit in einer Gemeinschaft nicht uferlos angelegt sein kann. Art. 12 I 2 GG räumt daher dem Gesetzgeber eine Regelungsbefugnis ein, um die Freiheit des einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit in Einklang bringen zu können.[199]

Die Werbung ist ein Teil der Berufsausübung. Die anwaltliche Tätigkeit ist trotz gewisser Bindung an das öffentliche Interesse voll unter den Schutz des Art. 12 GG gestellt.[200] Wettbewerbsbeschränkungen, wie das generelle Verbot des Rechtsanwalts, um Praxis zu werben, betreffen ihrer Natur nach regelmäßig die Berufsausübung und nicht die Berufswahl,[201] sie fallen daher ausdrücklich unter den Regelungsvorbehalt der Berufsausübung des Art. 12 I 2 GG.

Diese Regelungsbefugnis setzt allerdings die Notwendigkeit gesetzlicher Vorschriften voraus, wobei Gesetz i.S.d. Art. 12 I 2 GG jede Rechtsnorm sein kann, also auch eine aufgrund einer Gesetzesermächtigung erlas-

---

199) So Gubelt in: a.a.O., Rdz. 37; Schmidt/Bleibtreu-Klein in: Kommentar, Rdz. 10 zu Art. 12 GG; Leibholz-Rinck in: Kommentar, Art. 12 GG, Rdz. 5; Maunz-Dürig-Herzog in: Kommentar, Art. 12 GG, Rdz. 9; Hamann-Lenz in: Kommentar, Art. 12 GG, Anm. 8

200) Siehe hierzu insbes. die sog. Schily Entscheidung des BVerfG v. 14.2.1973 in NJW 1973,696 und die Aufsätze v. Knapp in: JuS 1974,20 und Gross, in: ZRP 1974,25; Schmidt-Leichner in: NJW 1973,969 und Schumann in: JZ 1973,311

201) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 17.3.1959 in BVerfGE 9,213 (221) und Maunz-Dürig-Herzog in: Kommentar, Art. 12 GG, Rdz. 98 und Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 118

senen Rechtsverordnung oder autonomen Satzung.[202] Ebenso hat das Bundesverfassungsgericht als mögliche Eingriffsgrundlage in das Grundrecht der Berufsfreiheit auch Gewohnheitsrecht angesehen,[203] d.h. "Recht, das nicht durch förmliche Setzung, sondern durch längere, tatsächliche Übung entstanden ist, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine sein muß und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird".[204] Allerdings muß es sich hierbei um vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht handeln.[205] Es ist auch rechtsunerheblich, welchen Rang die berufseinschränkende Norm hat und aus welcher Quelle sie fließt.[206]

---

202) Allgemeine Meinung: siehe Maunz-Dürig-Herzog in: Kommentar, Rdz. 70 zu Art. 12 GG; Schmidt-Bleibtreu-Klein in: Kommentar, Rdz. 20 f. zu Art. 12 GG; Hamann-Lenz in: Kommentar, Rdz. 7 zu Art. 12 GG; vgl. auch Starck in: NJW 1972,1489 ff. sowie BVerfG, Beschluß v. 18.10.1966 in BVerfGE 20,283 ff. und BVerfG, Beschluß v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 (155 ff.)

203) BVerfG, Beschluß v. 28.6.1967 in BVerfGE 22,114 (121) = NJW 1967,2051; BVerfG, Beschluß v. 18.2. 1970 in BVerfGE 28,21 ff. = AnwBl. 1970,170 ff. = NJW 1970,851; vgl. auch BVerfGE 15,226 (233); BVerfGE 16,214 (218) = NJW 1963,1771 und BVerfGE, Beschluß v. 14.2.1973 in BVerfGE 34,293 ff. = NJW 1973,696 = JZ 1973,311 = JuS 1973,379 Nr. 2

204) So BVerfG bei Fußn. 237 mit Verweisen auf BVerfGE 9,109 (117); 15,226 (232 ff.); 34,293 (303) und 36,212 ff.; vgl. auch Rupp in: AöR Band 92,1967, S. 229; ders. in: NJW 1965,993 ff.; Starck in: NJW 1972,1489 ff.; Schmidt/Bleibtreu-Klein in: Kommentar, Rdz. 21 zu Art. 12 GG sowie Gubelt in: v. Münch - Kommentar, Rdz. 70 zu Art. 12 GG; Hamann-Lenz in: Kommentar, Anm. 7 zu Art. 12 GG; Leibholz-Rinck in: Kommentar, Rdz. 11 zu Art. 12 GG

205) BVerfG, Beschluß v. 28.6.1967 in BVerfGE 22,114 (121)

206) BVerfG, Beschluß v. 28.6.1967, a.a.O.; BVerfG, Beschluß v. 14.2.1973 in: BVerfGE 34,293 (303)

Die Prüfung, ob das durch die BRAK festgestellte generelle Werbeverbot den einzelnen Anwalt in seiner Berufsausübung in verfassungswidriger Weise beschränkt, bedarf der Klärung zweier Fragen: Beruht das Werbeverbot auf Gesetz oder vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht und wenn ja, besteht ein öffentliches Interesse an dieser Regelung? Auf diese Güterabwägung zwischen Individualschutz und Gemeinschutz wird noch an späterer Stelle eingegangen werden.[207)]

## B. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der freien Meinungsäußerung - Art. 5 GG

Der zweite verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkt der anwaltlichen Werbeaussagefreiheit liegt im Bereich des Art. 5 I 1 GG, dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Grundrecht gestattet jedem, also auch dem Anwalt, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Allerdings schränkt Art. 5 II GG die in Art. 5 I GG ausgesprochene Freiheitsgarantie durch den hier vorgesehenen, recht umfassenden Gesetzesvorbehalt wieder ein. Die Frage, ob das Recht der freien Meinungsäußerung auch das Recht der werblichen Aussage schützt, wird von der überwiegenden Lehre und Rechtsprechung in ablehnendem Sinne beantwortet.[208)] Die Begründung, daß die werbliche Äußerung als kommerzielle Meinung nicht unter den Begriff der verfassungsgeschützten Meinung fallen könne, kann jedoch keineswegs überzeugend sein. Meinungen i.S. von Art. 5 I GG sind alle Stellungnahmen wertenden Inhalts, ob rational oder emotional.[209)]

---

207) Siehe hier S. 63 ff.

208) BVerwG, Urteil v. 4.3.1954 in NJW 1954,1133 (1134); BVerwG, Urteil v. 28.6.1955 in BVerwGE 2,172 (178 f.); BGH Beschluß v. 24.11.1955 in BGHSt 8,360 (379); Hamann-Lenz in: Anm. B 1 zu Art. 5 GG

209) So Hamann-Lenz in: a.a.O., Anm. B 1 zu Art. 5 GG

Zwischen Meinung und Werbung kann daher auch nicht unterschieden werden, die allgemeine Meinungsfreiheit kann nicht vor dem wirtschaftlichen Bereich und der Wettbewerbsfreiheit haltmachen, so daß Art. 5 I GG der kommerziellen Werbung grundsätzlich geöffnet bleibt[210] und diese ebenso schützt wie andere Meinungsäußerungen.

Der Ausübung dieses Grundrechts der freien Meinungsäußerung auch in Form von werblichen Aussagen sind jedoch recht umfassende Schranken gesetzt, da allgemeine Gesetze vorgehen und das Recht der freien Meinungsäußerung zurücktreten lassen. Allgemeine Gesetze sind nach der herkömmlichen Lehre[211] alle formellen Gesetze, die allgemeine Rechtsgüter schützen, ohne sich gegen bestimmte Meinungen als solche zu richten. Hierunter fällt auch vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht.

Ebenso muß das Recht der freien Meinungsäußerung zurücktreten, wenn schutzwürdigere Interessen eines anderen von höherem Rang durch die Meinungsfreiheit verletzt würden. Ob solche Interessen vorliegen, ist aufgrund aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln.[212]

Da das Standesrecht sicherlich nicht ein Gesetz im formellen Sinne ist,[213] stellt sich die Frage, welche Wechselbeziehungen zwischen den Standespflichten eines Anwalts auf der einen und dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung auf der anderen Seite besteht.

---

210) Ebenso Lerche in: Werbung und Verfassung, S. 80; BVerfG, Urteil v. 4.4.1967 in NJW 1967,976 und Albrecht in: ZRP 1974,32 f.

211) Vgl. Hamann-Lenz in: a.a.O., Anm. B 10 zu Art. 5 GG

212) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 11.6.1969 in BVerfGE 26,186 (205)

213) Siehe hier S. 132 ff

Bezogen auf das Standesrecht der Anwälte vor 1945 hat der Ehrengerichtshof beim Reichsgericht in vielen Entscheidungen ausgesprochen, daß das anwaltliche Standesrecht zu den "allgemeinen Gesetzen"im Sinne von Art. 118 der Weimarer Reichsverfassung zu rechnen sei.[214] Der Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof ist dieser Meinung im Grundsatz beigetreten und hat erklärt, daß zu den "allgemeinen Gesetzen", die das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken könnten, auch die in § 43 BRAO nach Art einer Generalklausel behandelten Standespflichten für Rechtsanwälte gehörten.[214] Das Bundesverfassungsgericht hat diese Rechtsprechung bestätigt.[215]

Hiergegen hat sich insbesondere Husmann[216] gewandt und bestritten, daß die Generalklausel des § 43 BRAO zu den allgemeinen, die freie Meinungsäußerung einschränkenden Gesetzen gehöre. Einmal sei die Generalklausel des § 43 BRAO kein "allgemeines" Gesetz, da von dieser Bestimmung nicht alle Grundrechtsträger betroffen seien, sondern nur die Rechtsanwälte. Zum anderen sei eine "solche Bündelung von Pflichten und Grundrechtsbeschränkungen in Form einer vagen Generalklausel grundgesetzwidrig".[218]

Die im Grunde eher polemisch als sachlich angelegte Argumentation verzichtet allerdings auf eine juristisch-

---

214) So insbes. und ausdrücklich EGH XXVI,43 (51) und XXII,34 und 157; XXV,156; XXVI,242; XXVIII,88

215) Vgl. BGH Senat für Anwaltssachen, Urteil v. 16.1. 1967 in BGHSt 21,206 ff. = NJW 1967,891 und mit kritischer Anmerkung von Arndt, in: NJW 1967,1331

216) BVerfG, Beschluß v. 11.6.1969 in BVerfGE 26,186 (205) = NJW 1969,2192 (2195)

217) Husmann in: Das Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung, S. 5 ff.

218) Husmann in: a.a.O., S. 10

dogmatische Subsumtion und wendet sich eher gesellschaftspolitischen Grundfragen zu,[219] so daß das Ergebnis für Husmann zwar verständlich, im übrigen aber unbrauchbar ist, sieht man von seiner Sorge ab, durch allzu extensive Auslegung des § 43 BRAO dem Anwalt das Gefühl großer Rechtsunsicherheit zu geben. Dennoch sind Generalnormen i.S.d. § 43 BRAO unerläßlich.[220]

"Allgemeine" Gesetze sind auch nicht solche, die nur die "Allgemeinheit", also alle Grundrechtsträger betreffen, sondern solche, die "allgemeine" Rechtsgüter schützen, ohne sich gegen bestimmte Meinungen als solche zu richten. Die Meinungsfreiheit muß hinter dem Schutz des Gemeinschaftswertes stets zurücktreten.

Diese grundsätzlichen Aussagen zu Art. 5 I GG sind letztlich unergiebig. Im Ansatz ist zwar eine Differenzierung zwischen Art. 5 GG und Art. 12 GG möglich, nicht aber in der vorliegenden Beurteilung, denn sicher ist, daß Gesetze, die Art. 12 I 2 GG einschränken, ebenfalls das Grundrecht der freien Meinungsäußerung einschränken müssen.

## C. Das Werbeverbot des Rechtsanwalts und das Grundrecht der Entfaltung der freien Persönlichkeit - Art. 2 I GG

Art. 2 I GG sichert jedem das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit verfassungsrechtlich zu. Mitunter wird auch das Recht der werblichen Aussagefreiheit diesem Grundrecht unterstellt,[221] da die allgemeine Handlungsfreiheit auch den wirtschaftlichen Bereich und

---

219) Husmann in: NJW 1970,1070 ff. und hierzu Varrentrapp in: NJW 1971,127 ff.

220) Siehe hierzu S. 125 ff

221) So Strodthoff in: Dissertation, S. 70

demnach auch die Wettbewerbsfreiheit umfaßt.[222]

Die Diskussion um das Verhältnis des Hauptfreiheitsrechts in Art. 2 I GG zu den speziellen Freiheitsrechten, wie die hier behandelten Rechte auf freie Berufsausübung und freie Meinungsäußerung hat sich dahin orientiert, daß dem Grundrecht aus Art. 2 I GG prinzipiell nur subsidiäre Bedeutung und Verfassungsrang zukommt,[223] also als sogenanntes Auffangrecht überall dort Anwendung findet, wo besondere Freiheitsrechte nicht zum Zuge kommen. Demnach ist es rechtlich bedeutungslos, ob das Werbeverbot die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Anwalts einschränkt oder nicht, da jedenfalls dieses Grundrecht hinter den besonderen Freiheitsrechten der Art. 5 I u. 12 I 1 GG zurücktritt.

Die verfassungsrechtliche Beurteilung und mögliche Rechtfertigung des Werbeverbots lassen sich daher nur aus Art. 12 I GG herleiten und zwar nach Beantwortung der Frage nach dem Rechtssatzcharakter und der sachlichen Rechtfertigung des Werbeverbots.

## 3. Folgerungen aus Art. 12 I 2 GG

### A. Der Rechtssatzcharakter des Werbeverbots

Das Werbeverbot verstieße gegen Art. 12 I 2 GG und wäre damit verfassungswidrig, wenn festgestellt würde, daß eine rechtssatzmäßige Verankerung des Werbeverbots nicht gegeben wäre.[224] Jede weitere Diskussion erübrige

---

222) Vgl. BVerwG, Urteil v. 19.12.1963 in BVerwGE 17,306 (309)

223) So BVerfG, Beschluß v. 22.11.1956 in BVerfGE 9,338 (343); Hamann-Lenz in: Kommentar, Anm. B 3 c zu Art. 2 GG; Bachof in: Die Grundrechte, Bd. III 1958, S. 167

224) Vgl. die sog. Schily Entscheidung des BVerfG v. 14.2.1973 in NJW 1973,696 ff. und hier Fußn. 200 mit weiteren Hinweisen

sich daher.

a) Werbeverbot und Gesetzesrecht

Die formalrechtliche Grundlage für die standesrechtliche Beurteilung des Werbeverbots ist das Rügeverfahren gem. § 74 BRAO und insbesondere das ehrengerichtliche Verfahren gem. §§ 113 ff. BRAO unter Anwendung der Generalklausel des § 43 BRAO.[225] Ebenso wie in anderen Disziplinarregelungen werden die Berufspflichten des Rechtsanwaltes nicht enumerativ in Einzeltatbeständen aufgeführt, sondern in einer Generalklausel zusammengefaßt.[226]

So wird der Rechtsanwalt gem. § 43 BRAO ganz allgemein zu gewissenhafter Berufsausübung und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten angehalten. Die nähere Konkretisierung der sich hieraus ergebenden Einzelpflichten ist insbesondere den Standesorganisationen vorbehalten. Damit wäre auch das in § 2 RiLi 1973 ausgesprochene allgemeine Werbeverbot des Rechtsanwalts als formalrechtlich ausreichende Grundlage anzusehen, unter Anwendung der Generalklausel des § 43 BRAO in die freie Berufsausübung einzugreifen.[227]

b) Das Werbeverbot als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht

Seit über hundert Jahren besteht für die deutsche Anwaltschaft die generelle Pflicht, sich jeglicher Einzel-

---

225) a.A. Husmann in: NJW 1970,1070 f.; siehe hierzu die Kritik von Varrentrapp in: NJW 1971,127 ff.

226) So BVerfG, Beschluß v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 ff. = NJW 1972,1504 (1508)

227) a.A. Husmann in: NJW 1970,1070 (1071)

werbung zu enthalten. Diese Verpflichtung, die zu keiner Zeit auf irgendwelchen gesetzlichen Vorlagen beruhte, entwickelte sich nach den Vorstellungen, was "nach Auffassung angesehener und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller gerecht und anständig denkenden Rechtsanwälte und der Würde des Standes" entsprach.[228)]

Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs beim Reichsgericht hat dieses Verbot ebenso als anwaltliche Standespflicht hervorgehoben, wie dies die Ehrengerichte auch heute noch tun.

Schon die erste im Jahre 1929 beschlossene und veröffentlichte Fassung der Richtlinien zur Erläuterung und Konkretisierung der anwaltlichen Standespflichten behandelte das Werbeverbot.[229)] Die in der Folge von der Reichsrechtsanwaltskammer herausgegebenen Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs[230)] hielten an der grundsätzlichen Auffassung des Werbeverbots fest (Ziffer 53 der Richtlinien), ebenso sämtliche Neufassungen in der Nachkriegszeit. So insbesondere die von der Vereinigung der Vorstände der Anwaltskammern der britischen Zone 1949 herausgegebenen Richtlinien (Ziffer 49), die von der Arbeitsgemeinschaft sämtlicher Kammervorstände am 11.5.1957 aufgestellten Richtlinien (§ 61) und die in der Folge nunmehr ausschließlich von der BRAK festgestellten Richtlinien vom 2. u. 3. Mai 1963 (§ 60) und letztmals vom 21.6.1973 (§ 2).

---

228) So EGH brZ Urteil v. 3.2.1953 in EGH I,66 (68) und Urteil v. 8.6.1954 in EGH I,132 f; letztlich BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in: AnwBl. 1974,45 (46)

229) Als Beilage zu Heft 6 des Anwaltsblatts 1929

230) Als Anhang bei Noack in: Kommentar, S. 265

Alle erwähnten standesrechtlichen Grundsätze bezüglich des Verbots des Anwalts, um Praxis zu werben, sind Ausdruck einer innerhalb der Anwaltschaft einheitlich herrschenden Meinung, die auch von den Ehrengerichten geteilt wird. Es sind bislang auch keine Disziplinarverfahren bekannt geworden, die das Werben um Praxis unter einem anderen standesrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet hätten. Die wenigen in der Literatur[231] bekannt gewordenen Stimmen haben auch nur in recht differenzierter Form das Problem anwaltlicher Werbung angesprochen, wobei die Forderung eines ersatzlosen Fortfalls dieses Standesvergehens nie erhoben wurde.

Es ist somit festzustellen, daß sich sowohl nach den Ergebnissen der historischen Rechtsinterpretation wie auch den übereinstimmenden Vorstellungen innerhalb der Anwaltschaft, ein Gewohnheitsrecht dahingehend entwickelt hat, daß das Werben des Rechtsanwalts um Praxis allgemein standeswidrig ist. Dieses Verbot ist durch längere, tatsächliche Übung entstanden, die dauernd und ständig, gleichmäßig und allgemein war und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindlich anerkannt wurde.[232]

Selbst wenn § 2 RiLi 1973 i.V.m. § 43 BRAO als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht als formalrechtlich ausreichende Grundlage ehrengerichtlicher Disziplinarmaßnahmen angesehen werden kann, so muß immer noch geprüft werden, ob an dieser Regelung des Werbeverbots ein öffentliches Interesse besteht, d.h., ob die Eingriffe den materiell-rechtlichen Anforderungen genügen, die das Bundesverfassungsgericht[233] an die Berufs-

---

231) Siehe hier S. 29 ff

232) So BVerfG, Beschluß v. 28.6.1967 in BVerfGE 22, 114 (121) zur Definition des Gewohnheitsrechts

233) BVerfG, Urteil v. 11.6.1958 in BVerfGE 7,377 (405) und Beschluß v. 16.3.1971 in BVerfGE 30, 292 (316 ff.) und Beschluß v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 ff. = NJW 1972,1504 (1508)

ausübungsregelungen gestellt hat. Vor allem muß sich dieser Eingriff in das Grundrecht der freien Berufsausübung mit sachgerechten und vernünftigen Überlegungen des Gemeinwohls begründen lassen.

B. Die sachliche Rechtfertigung des Werbeverbots

Als mögliche Rechtfertigungen des Werbeverbots kämen das Gewohnheitsrecht, die Standesethik, die Ausprägung des Berufs des Rechtsanwalts als freier Beruf sowie seine soziale Funktion als Organ der Rechtspflege in Betracht.

## § 5

## Die Rechtfertigung des Werbeverbots als vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht

Wie bereits erwähnt,[234)] läßt sich das anwaltliche Verbot der Werbung um Praxis damit rechtfertigen, daß es durch längere, tatsächliche Übung entstanden und auch von der Anwaltschaft als standeswidrig anerkannt ist. Eine sachliche Rechtfertigung einer im öffentlichen Interesse liegenden Berufsausübungsregelung läßt sich jedoch aus dem Gewohnheitsrecht als solchem nicht herleiten.

---

234) Siehe hier S. 64 ff.

## § 6

## Die Rechtfertigung des Werbeverbots durch die Standesethik

Die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis widerspricht der Würde des Anwalts. Diese aus der Standesethik entliehene Begründung ist seit langem unbestritten. Diese einheitliche Auffassung wurde letztlich bei der Feststellung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts erneut unter Beweis gestellt, als sich ausnahmslos sämtliche Anwaltskammern nicht nur für die Beibehaltung des Werbeverbots für Anwälte aussprachen, sondern teilweise sogar für eine nicht unbeträchtliche Verschärfung dieses Standesvergehens plädierten. Ausgangspunkt der weiteren Untersuchung wird daher die Kenntnis über die Entwicklung der Anwaltschaft als "Stand" zu sein.

### 1. Die grundsätzliche Haltung des Grundgesetzes zum "Stand"

In der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)[235] wird auf die Existenz des Anwaltsstandes ausdrücklich nicht hingewiesen. Die BRAO verwendet ausschließlich den Begriff "Rechtsanwaltschaft"[236] und unterscheidet damit auch gleichzeitig die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt". Bezeichnenderweise wird der zum Richteramt Befähigte[237] nicht als Rechtsanwalt zugelassen, sondern zur Rechtsanwaltschaft (§ 4 BRAO), also zu

---

235) Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I, 565)

236) Vgl. hier insbesondere die §§ 4-17 BRAO über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft; §§ 42 I, 2,2; 55 VI; 189 I; 139 III; 148, 149; 150 I; 153; Die Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof §§ 162; 192 I; 204; 207; 234

237) Vgl. DRiG v. 8.9.1961 (BGBl. I, 1665) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes v. 26.5.1972 (BGBl. I, 841)

einem Gremium, das offensichtlich mehr ist, als nur die gedachte Summe der einzelnen Anwälte. § 7 Nr. 8 BRAO spricht in diesem Zusammenhang von dem besonderen Ansehen der Rechtsanwaltschaft, also von ethischen Wertvorstellungen, was auf Vorstellungen von der Existenz eines besonderen Anwaltsstandes hinweisen könnte.

Eine organisatorische Zusammenfassung aller Rechtsanwälte sieht die Bundesrechtsanwaltsordnung durch Zwangsbeitritt zu den Rechtsanwaltskammern vor (§ 60 BRAO). Hierbei handelt es sich um juristische Personen in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 62 I BRAO). Diese Kammern, denen der Gesetzgeber berufsspezifische Aufgaben zugewiesen hat (§ 73 BRAO), sind ebensowenig identisch mit dem Rechtsanwaltsstand wie der freiwillige Zusammenschluß der Rechtsanwälte im Anwaltverein.

Unklar bleibt die gesetzliche Aussage über die "Rechtsanwaltschaft",obwohl hier wohl auch Andeutungen vorhanden sind, die auf das Bild eines Berufsstandes abzielen könnten. Bei einer rein "gerichtsverfassungsrechtlichen" Interpretation dieses Begriffes (Anwaltschaft als Pendant zum "Richter" i.S.d. Art. 92 GG oder zur "Staatsanwaltschaft") wäre eine bestimmte gesellschaftliche Funktion angesprochen, nicht aber die Zugehörigkeit zu einer abgrenzbaren sozialen Gruppe (= "Stand"). So betrachtet enthält die BRAO in der Tat keine "standespolitische" Aussage.

Anwaltsstand und Anwaltschaft sind keine Synonyme. "Das Sein des Anwaltsstandes wird zum erheblichen Teil immer abhängen von dem Wollen der Beteiligten,[238] von der "inneren Triebkraft"[239] und von dem "Prozeß des

238) Feuchtwanger, in:.Untersuchungen über Wesen und Wandlung des Standesrechts, S. 154 - Festschrift für A. Pinner -

239) Feuchtwanger, a.a.O., S. 156

Werdens".[240] Diese eher idealistische Betrachtungsweise kann jedoch nur unvollkommen die Bedeutung des Begriffes "Stand" im heutigen Sprachgebrauch wiedergeben.

Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht läßt sich ein Stand nicht nachweisen.

Spätestens mit der Reichsverfassung vom 11. August 1919[241] wurde deutlich, daß öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Privilegien des Standes ohnehin verloren waren (Art. 109 III GG). Dennoch versuchte die Anwaltschaft, ihren "Stand" gegen alle Sachlichkeit zu verteidigen.[242]

In der heutigen egalitären und demokratischen Staatsverfassung[243] ist für den "Stand" als Rechtsbegriff schon aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Raum. Der Begriff des Standes[244] ist mit dem Wesen der Demokratie als einem tragenden (und nach Art. 79 III GG unverbrüchlichen) Grundsatz unseres Verfassungsrechts

---

240) Feuchtwanger, a.a.O., S. 156

241) Reichsverfassung v. 11.8.1919, RGBl. 1919, Nr. 152, S. 1383 ff.

242) Feuchtwanger in: Untersuchungen, S. 146 ff. (156); Weißler in: a.a.O., S. 603; Magnus in: Der Rechtsanwalt, S. 2 ff.; Kneer in: Der Rechtsanwalt, S. 49, 56 f., 72 f.; Finger in: Die Sendung des Rechtsanwalts, S. 9 ff. und 77 ff.; Finger in: Die Kunst des Rechtsanwalts, S. 391 ff.; Friedländer in: Kommentar, Ziffer 1 b im Exkurs II zu § 28; Rumpf in: Anwalt und Anwaltsstand, S. 43; Fischer in: Freie Anwaltschaft, Festrede, S. 4, 6, 11; Benedikt in: Die Advokatur unserer Zeit, S. 67 ff.; Urteil des EGH v. 24.11.1926, Band XX,120 und Darboven in: AnwBl. 1932,116 ff.

243) Eine solche dürfte unstreitig unser heutiges Staatsleben widerspiegeln, vgl. BVerfGE 8,51 (65, 69); 155 (167); 11,266 (272)

244) Hamann in: AnwBl. 1962,166 f. und dergl. in: NJW 1958,811 (813). Hamann versteht unter Ständen, Gruppen mit eigener, originärer Hoheitsgewalt als Organe des öffentlichen Lebens.

(Art. 20 GG) unvereinbar.[245]

Die eingangs gestellte Frage nach der Existenz eines anwaltlichen Standesrechts wird nicht ohne Kenntnis des Begriffes "Stand" im allgemeinen zu beantworten sein.

## 2. Der Standesbegriff

Die Entwicklung des Standes geht auf die soziale Unterscheidung gesellschaftlicher Gruppen zurück, die innerhalb der Gesamtgesellschaft einen festen und rechtlich anerkannten Standort einnehmen.

Der Begriff des Standes war zunächst verbunden mit der Vorstellung einer hierarchisch geordneten Gliederung der Gesellschaft in soziale Gruppen, die sich ursprünglich durch ihre Funktion, in der Weiterentwicklung dann zunehmend auch ergänzend durch ihre Herkunft voneinander unterschieden. Diese Ordnung diente letztlich als Unterbau eines feudalen Herrschaftsstandes. Von einem Stand konnte also schon dann gesprochen werden, wenn Personen sich aufgrund ihrer gleichartigen Stellung zu einer Gemeinschaft zusammenschlossen.[246]

---

245) Hamann in: a.a.O.; Fleischmann in: Die freien Berufe im Rechtsstaat, S. 142; Karl in: Recht der juristischen Berufe, S. 64; Krüger in: Allgemeine Staatslehre 1966, S. 653 f.; Reuss in: DVBl. 1961, 865 (870); Hamann in: Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht 1958, S. 62; dergl. in: AnwBl. 1962, 166 sowie Hochtritt in: Die Berufsgerichtsbarkeit, S. 102

246) Vgl. Hochtritt in: Die Berufsgerichtsbarkeit, S. 22; Lange in: Wesen und Rechtsprechung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 33; Hamann in: Bundesrechtsanwaltsordnung und Grundgesetz, NJW 1958, 811 (318); Ostermann in: Der Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte, S. 13; Nell-Breuning in: Wörterbuch der Soziologie, S. 1122

Echte Standesgemeinschaften in diesem Sinne waren die mittelalterlichen Handwerkszünfte und Kaufmannsgilden.[247] Der ursprüngliche wirtschaftliche Grundgedanke dieser Gilden und Zünfte, die in der Folge ebenfalls politische, soziale, kulturelle und sogar militärische Bedeutung erlangten,[248] war die Idee der ausreichenden und gesicherten Einkünfte. Dieses Ziel war nur zu erreichen, wenn eine innere und eine äußere Geschlossenheit des Standes gewährleistet und dieser mit besonderen Privilegien ausgestattet war. Nach innen mußte eine streng patriarchalisch-hierarchisch geführte Standesordnung alle Lebensbereiche der Standesgenossen erreichen können;[249] nach außen mußten durch Zwangs- und Bannrechte der Lebensraum gegenüber Nichtzünftigen geschützt werden. "Das Handeln des einzelnen sollte das Allgemeinwohl fördern und die Macht und das Ansehen des Standes wahren und mehren."[250] Diese historische Betrachtungsweise, wie sie auch in preußischen allgemeinen Landrechten zum Ausdruck kommt,[251] oder Max Weber[252] vermittelt, sah den Sinn des Zusammen-

---

247) Müller in: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 9

248) Hochtritt in: a.a.O., S. 22; Lange in: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 28; Müller in: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 9

249) Gierke in: Genossenschaftsrecht, S. 226 f. und S. 439

250) Hochtritt in: Die Berufsgerichtsbarkeit. S. 23

251) Vgl. Preußisches Allgemeines Landrecht, 1794 (§, 1, § 6: Personen, welche vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, machen zusammen einen Stand aus.

252) Weber, Max in: Grundriß der Sozialökonomik III. Abt. Wirtschaft und Gesellschaft, S. 179, 180. Nach Weber heißt ständische Lage "eine typisch wirksam in Anspruch genommene positive oder negative Privilegierung in der sozialen Schätzung", die sich auf Lebensführungsart, formale Erziehungsweise, ständischen Konventionen anderer Art gründen.

schlusses der Menschen darin, die innere Verbundenheit der Mitglieder untereinander zu konsolidieren und vor fremden Gruppen abzuschirmen.[253] Diese Korrelation von Zusammenschluß nach innen und Abschluß nach außen ist dem historischen Standesbegriff wesentlich.[254]

Die Funktionsfähigkeit des traditionellen historischen Ständewesens hing in erster Linie von einem reibungslosen Ablauf der inneren Selbstverwaltung ab. Dies bedeutete Anerkennung der gegebenen und gewollten Hierarchie innerhalb des Standes, Gehorsam gegenüber den übergeordneten Ständeorganen sowie Befolgung interner Standespflichten.

Aus der ursprünglich losen Vereinigung entstand ein sozialer Verband mit Ansehen und eigener Ehre; für die Standesmitglieder erwuchsen Rechte und Pflichten. So kam es, daß eine eigene Gerichtsbarkeit zunächst nach gewohnheitsrechtlichen Prinzipien und Brauchtum, später nach Zunftordnungen[255] Kontroll- und Integrationsfunktionen ausübte. Die Zunftordnungen wurden im Rahmen der autonomen Selbstverwaltung geschaffen und als Normen in Urkunden festgelegt. Hinzu kam ein mehr oder weniger institutionalisiertes System von Sanktionen gegenüber einem standeswidrigen Verhalten, wozu die damals üblichen Duelle, Bußrituale, Aberkennung von Standesvorrechten und ähnliches zählten.

Diese gruppenspezifische Normsetzungsbefugnis, die Kontrolle und eventuelle Sanktionierung von Standesverstößen machten erst das Wesen des Standes aus.

---

253) Weber in: a.a.O., S. 177

254) Rumpf in: Anwalt und Anwaltsstand, S. 31

255) Ostermann in: Rechtscharakter der Ehrengerichte, S. 5; Dieling in: Zunftrecht, S. 11; Lange in: a.a.O., S. 28; Hochtritt, in: a.a.O., S. 23

Die sachliche Zuständigkeit dieser Standes- oder Zunftgerichte reichte von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Stand, die Überwachung der Arbeitsordnung, die Einhaltung der dem Ehrenkodex zugrunde liegenden Standesehren bis zur Anwendung allgemein strafrechtlicher Delikte zwischen Zunftmitgliedern.[256] Die Kammer bzw. Berufsgerichte übernahmen "gewerbepolizeiliche" Aufgaben, und waren gleichzeitig eine Gerichtsinstanz für Nichtmitglieder des Standes.[257]

Mit dem Niedergang des Zunft- und Ständewesens verlor auch die Standesgerichtsbarkeit ihre Bedeutung.[258] Erst ausgangs des 19. Jahrhunderts, als freie Berufe, wie beispielsweise Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker immer größere gesellschaftspolitische Bedeutung und Macht erlangten, entstand eine neue Berufsgerichtsbarkeit, die sich nunmehr ausschließlich auf berufsspezifische Angelegenheiten konzentrierte und sich von den mittelalterlichen Standesgerichten abhoben.[259]

Mit dem Verfall des Zunftwesens im 16. Jahrhundert[260] begann auch nach und nach eine Überwindung der ständischen Ordnung. Letztmals werden "Stände" in der Gesetzgebung nur noch negativ erwähnt, wie beispielsweise in Art. 109 III der Reichsverfassung vom 11. August 1919.

---

256) Müller in: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 11; Hochtritt in: Die Berufsgerichtsbarkeit, S. 24; Ostermann in: Der Rechtscharakter der Ehrengerichte, S. 6; als Strafen waren Vermögensstrafen, Entziehung der Gesellen und Zunftausschluß üblich; vgl. hierzu Gierke in: Genossenschaftsrecht, S. 397 und Hochtritt in: a.a.O., S. 24

257) Gierke in: a.a.O., S. 398

258) Gierke in: a.a.O., S. 915 ff.

259) Hochtritt in: a.a.O., S. 24, 25; Müller in: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, S. 13; Ostermann in: Der Rechtscharakter der Ehrengerichte für Rechtsanwälte, S. 6; Lange in: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 28, 49

260) Hochtritt in: a.a.O., S. 24

Mit der industriellen Revolution wurde eine weitere soziale Rangordnung geschaffen, die arbeitende Klasse. Diese neue soziale Schicht setzte gleichzeitig das System von Neuerungen und Werten, das die Ordnung der ständischen Gesellschaft garantierte und legitimierte, außer Kraft[261] und setzte stattdessen neue Normen. Einerseits Gleichheit und "Freiheit" zur Überwindung der überkommenen Standesstrukturen und zur Abwertung der alten Privilegien, andererseits Vermögen, Bildung und "Titel" als neue Indikatoren der sozialen Rangstellung.[262] Ein neuer Standesbegriff bildet sich heraus, der nicht mehr von dem "inneren Band der Tradition und dem unbezweifelten Glaube an die historische begründete Legitimität der eigenen Position" gekennzeichnet ist[263] und nicht mehr an die Herkunft des Menschen anknüpft, sondern sich an der Funktion orientiert, die der einzelne in der modernen Leistungsgesellschaft zu erfüllen hat. Sie konkurriert mit der Klassengesellschaft, als einem "interessanten Gebilde, das vorwiegend auf Besitzzusammenhängen und Unterschieden beruht",[264] die bestehende Ordnung als Verwirklichung des Gemeinwohls nicht anerkennt, sie aber bekämpft mit dem Ziel, eine neue Ordnung zu schaffen, in der die neue Gesellschaft sinnvoller inkorporiert wird.[265]

Die Abkehr von der herrschaftsständischen Sozialordnung bedeutete eine neue Besinnung auf die unmittelbare

---

261) Dahrendorf in: Soziale Klassen und Klassenkonflikte, S. 3

262) v. Wiese in: Gesellschaftliche Stände und Klassen, S. 47

263) Dahrendorf in: a.a.O., S. 5

264) So v. Wiese in: a.a.O., S. 48; vgl. auch Dahrendorf in: a.a.O., S. 81 f., 136, 142 f., 155; sowie Lange in: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 34

265) Nell-Breuning in: Wörterbuch der Soziologie, S. 1123

soziale Funktion des einzelnen in der Gesellschaft. Die Erkenntnis, daß die Gesellschaft eine außerordentliche Vielfalt wirtschaftlicher und außerwirtschaftlicher Leistungen und Dienste bedarf, daß diese von einer Vielzahl von Menschen erbracht werden, führte notwendig zu Leistungsgemeinschaften, in denen sich die Mitglieder gleicher und gemeinsam ausgeübter Funktionen wiederfanden. Die soziale Aufgabe des einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft wurde regelmäßig sein Beruf. Die Leistungsgemeinschaft wurde Berufsstand. Diese Berufsstände sind tatsächlich immer vorhanden. Die Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Berufsstand ist ohne weiteres mit der Funktion d.h. mit dem Beteiligtsein an der betreffenden Leistung gegeben und würde auch mit ihr enden.

Eine weitere Entwicklungsstufe des "Berufsstandes" ist der Zusammenschluß von Berufsangehörigen zu einer Organisation mit dem Ziel der gemeinschaftlichen Wahrnehmung berufsständischer Interessen gegenüber anderen sozialen Gruppen (z.B. Bauernverband, Hartmannbund der Ärzte, Hochschullehrerverband u.ä.).

Der Berufsstand ist also Träger wirtschaftlicher Kräfte, die in ihm auf ein übergeordnetes Ziel hin orientiert sind und die Masse sinnvoll zu Daseinsgemeinschaften mit gleicher Schicksalsverbundenheit zusammenführt.[266]

Heute versuchen manche Autoren, Standesgemeinschaften soziologisch zu rechtfertigen. Dahrendorf sah im Anschluß

---

266) Nell-Breuning in: a.a.O., S. 1123; Lange in: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 34

an den amerikanischen Soziologen Cox[267] dann einen sozialen Stand begründet, wenn "eine Anzahl von Personen ein durch Gewohnheitsrecht oder statuarisches Recht von anderen mehr oder weniger klar abgegrenzte soziale Statusschicht bildet".

Andere Autoren bezeichnen dann eine Personenmehrheit als Stand, wenn "deren Glieder durch Erfüllung einer gemeinsamen Funktion im Dienste des ihr übergeordneten sozialen Gebildes (Volk) sowie durch daraus entspringende Gemeinsamkeiten bewußt und gewollt zu einer Gemeinschaft integriert sind".[268]

Eine weitere Meinung sah im Stand eine "Großgruppe, die fest in der Gesellschaft steht, ihren rechtlichen anerkannten oder tatsächlich gegliederten Standort hat oder jedenfalls in irgendeiner beachtlichen Weise verstetigt ist" und bezogen auf den Berufsstand, wenn die in der Gesellschaftsordnung bestehende "Gruppen durch geeignete körperschaftliche Verfassung, durch sinnreiche Zuordnung zueinander und Einordnung ins Ganze imstande sind, je ihren eigentümlichen Beitrag zum Wohle des Ganzen zu leisten und selber an dessen Wohlergehen teilzuhaben".[269]

Dahrendorf[270] kennzeichnet den Stand insbesondere mit dem "eigenen rechtlichen Status als gesellschaftliche Gruppe", dem "inneren Band der Tradition und dem unbezweifelten Glaube an die historisch begründete Legitimität der eigenen Position". Diese Zuordnungsversuche

---

267) Dahrendorf in: Soziale Klassen und Klassenkonflikte, S. 5

268) Lange in: Wesen und Rechtsstellung der Berufsgerichtsbarkeit, S. 34, 35; Wiese in: Gesellschaftliche Stände und Klassen, S. 42 ff.

269) Nell-Breuning in: Wörterbuch der Soziologie, S. 1122

270) Dahrendorf in: a.a.O., S. 5; dergl. in: AnwBl. 1964,216 (218)

haben zwei Dinge gemeinsam: Der rechtlich oder tatsächlich anerkannte Status innerhalb des Gesellschaftsaufbaues und das bewußte und gewollte Bekenntnis zu diesem Status, also eine Ordnungs- und eine Integrationsfunktion.

Die Kenntnis des bis in die heutige Zeit weiterentwickelten Standesbegriffs erleichtert das Verständnis der Entwicklung der Anwaltschaft als Berufsstand.

### 3. Die Entwicklung der Anwaltschaft als Berufsstand

Es ist bezeichnend, daß der Begriff "Anwaltsstand" eine fast selbstverständliche, wenn auch besondere[271] Erscheinungsform in der heutigen Umgangssprache geworden ist. Anwaltsstand und Rechtsanwaltschaft sind neben der Bezeichnung "Rechtsanwalt" synonym gebrauchte Begriffe.

Nicht minder überrascht, daß die Anwaltschaft selbst den Standesbegriff in ihre eigene Rechtssprache übernommen und mit dem Anspruch auf Tradition und Legitimität verbunden hat. Begriffe wie: Anwaltsstand, Standeswürde, Standesehre, Standesrecht, Standespflicht sind heute geläufige Begriffe.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob für die Anwälte jemals ein eigener "Stand" im Sinne des oben entwickelten funktional-soziologischen Standesbegriffes bestanden hatte und ob die heute in der Anwaltschaft vorherrschen-

---

271) Die Sonderstellung ist hier nicht gleichbedeutend mit "etwas Besonderem" und als solche auch nicht gemeint. Anwaltsstand ist heute ein geläufiger Begriff, wie Beamtenstand, Offiziersstand oder Handwerkerstand (vgl. Schmidt, Rudolf in: Freie Berufe und Kartellgesetz, S. 47, Fußn. 150)

den klischeehaften Vorstellungen mit einem solchen Standesbegriff in Übereinstimmung gebracht werden können.

## A. Die Entwicklung des Anwaltsberufs

Das in § 3 I BRAO formulierte Berufsbild des Rechtsanwalts bezeichnet den freiberuflich tätigen Volljuristen als den berufenen, unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Die Berufsbezeichnung des "Rechtsanwalts", die ebenso strafrechtlichen (§ 132 a StGB) wie berufsrechtlichen (§ 8 RBerG) Schutz genießt, erschien erstmals in der Bayerischen Gerichtsordnung vom 13. August 1804. Der Ausdruck "Rechtsanwalt" wird bald Allgemeingut und erscheint nach und nach in den Amtssprachen der übrigen deutschen Staaten.[272] Zuvor sollte jedoch der "Rechtsanwalt" eine wechselvolle Geschichte durchlaufen.

Rechtsweiser[273], Wortführer[274] sowie Vorsprecher[275] finden sich in der geschichtlichen Überlieferung schon sehr früh. Während das 8. und 9. Jahrhundert nur recht vage Vorstellungen über das Wortführertum vermitteln

---

272) So in der Verordnung vom 16. Februar 1823 für Rheinpreußen, in der Vorbildungsverordnung von 1839 für Württemberg, in der Gerichtsorganisationsverordnung vom 2. Januar 1849 für Altpreußen, in der Verordnung vom 26. Juni 1867 für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, bis endlich die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 endgültig mit den vielfältigen Berufsbezeichnungen aufräumte und reichseinheitlich die noch heute unangefochtene gültige Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" festlegte.

273) Rechtweiser war der juristische Ratgeber des Gerichts und der Parteien, vgl. Weißler in: a.a.O., S. 16 ff.

274) Wortführer vertraten die Parteien im mündlichen Vortrag vor Gericht, vgl. Weißler in: a.a.O., S. 18 ff.

275) Nach Weißler in: a.a.O., S. 25 ff., treten erstmals im Sachsenspiegel und Richtsteig Einzelheiten des Vorsprechertums auf.

können, erscheint erstmals mit dem Sachsenspiegel eine umfassende Darstellung über die Befähigung zum Vorsprechen, seine Bestallung und Notwendig- bzw. Entbehrlichkeit.[276] Die grundsätzliche Bedeutung des Vorsprechers lag darin, daß er sowohl Beauftragter des Richters war, als auch juristischer Berater und Gutachter der Partei.[277]

Das Kanonische Recht führte eine bis dahin im deutschen Recht unbekannte Aufteilung der Zuständigkeiten des Vorsprechers ein: Die Advokaten als außergerichtliche, juristische Berater und Ratgeber, die Gerichtsverhandlungen schriftsätzlich vorbereiten, Rechtsgutachten erstatteten und die Prokuratoren, die eigentlichen Prozeßbevollmächtigten vor Gericht. Dieses duale Vertretungssystem wird Ende des 15. Jahrhunderts von den Hof- und Kammergerichten der deutschen Könige übernommen und in der Kammergerichtsordnung von 1555 festgelegt.[278] Es währte in dieser Form bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

Die nunmehr einsetzenden Reformbestrebungen, insbesondere die Justizreform Friedrich Wilhelms I von 1713 führte zunächst zu einer erheblichen Verminderung von Advokaten und Prokuratoren durch Entlassungen und Absetzungen,[279] einer drastischen Beschneidung des Ge-

---

276) Weißler in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 27 ff.

277) Weißler in: a.a.O., S. 33 ff.

278) Kammergerichtsordnung von 1555, Abschnitt XXII "Von Advocaten und Procuratoren Ampt für Gericht"

279) Verfügung Friedrich Wilhelm I an seinen Justizminister v. Bartholdy v. 2.4.1713. Hiernach wurden fast 2/3 aller Advokaten und Prokuratoren abgesetzt bzw. entlassen. Die verbleibenden Advokaten wurden durch Verfügung v. 17.4.1715 angewiesen, "Patente" zur Berufsausübung käuflich zu erwerben. Ebenso behielt sich König Friedrich Wilhelm I vor, eigenmächtig die Gebührenordnung der Advokaten neu zu bearbeiten und die Gebühren auf ein Viertel zu kürzen.

bührenwesens der noch verbliebenen Advokaten und schließlich zur Abschaffung sämtlicher Prokuratoren.[280] Diese von König Friedrich Wilhelm II offen ausgetragene Aversion gegen die freie Advokatur[281] erreichte ihren Höhepunkt in der Verstaatlichung des gesamten Advokatenstandes.[282] Mit Kabinettsorder von 1780 hat er die Assistenzräte geschaffen, deren ausschließliche Aufgabe die Prozeßvertretung war, wobei das öffentliche Interesse an der Rechtsfindung vor dem Privatinteresse des eigentlichen Rechtsuchenden den absoluten Vorrang hatte. Außerhalb des Prozesses, insbesondere für die freiwillige Gerichtsbarkeit, fehlten Anwälte überhaupt. Man schuf dafür die "Justizkommissare", die im Jahre 1793 an die Stelle der Assistenzräte traten, ohne daß damit die Amtseigenschaft überwunden war. Der Kampf um die freie Advokatur, als "erste Forderung aller Justizreformen in Preußen"[283] führte die Justizkommissare und Advokaten aus ihrer Amtseigenschaft heraus, um die neue anwaltliche Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege anzustreben.

---

280) Nach § 26 der Verordnung von 1725 mußten alle Prokuratoren bis 10.9.1725 alle Vollmachten niederlegen und die Parteien veranlassen, Advokaten mit der weiteren Vertretung zu beauftragen.

281) Die in Fußn. 279 erwähnte Verfügung v. 2.4.1713 verordnete: "Die Advokaten sollen schwartz gehen mit einem Mentelchen biss an die Knie" - "damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten könne" (letzter Satz allerdings ohne nachprüfbare Quellenangabe - vgl. Weißler, a.a.O., S. 310)

282) Triepel in: Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, S. 22; Gneist in: Freie Advocatur, S. 7, 13

283) Gneist in: a.a.O., S. 1 ff.

B. Die Entwicklung des Anwaltsstandes

Solange es eine Ehrenpflicht[284] für den angesehenen Bürger war, seine Rechtskenntnisse an Rechtsuchende weiterzugeben, bestand kein Bedürfnis, sich zu organisieren. Erst mit der im 8. und 9. Jahrhundert einsetzenden Berufsmäßigkeit des Vorsprechertums[285] bildeten sich erste Organisationsformen von berufsbedingten Zusammenschlüssen des Vorsprechertums und Abgrenzungen gegenüber anderen Berufsgruppen. Eine statuarische Ordnung findet sich erst eingangs des Hochmittelalters,[286] zu organisierten Zweckgemeinschaften, ähnlich den handwerklichen Zünften und kaufmännischen Gilden, ist es innerhalb des Vorsprechertums nicht gekommen,[287] jedenfalls sind solche nicht urkundlich nachgewiesen.[288] Lediglich einmal ist erwähnt, daß sich Advokaten im Jahre 1556 gegen die Kammergerichtsordnung auflehnten und eine Gebührengleichstellung mit den Prokuratoren forderten,[289] also ein echtes Standesanliegen behandelten. Die Ursache, warum es in Deutschland nicht zu

---

284) Im Sachsenspiegel erscheint das Vorsprechertum als Ehrenamt, vgl. Weißler in: a.a.O., S. 58; dennoch geht auch Weißler davon aus, daß es im 8. u. 9. Jahrhundert ein bezahltes Vorsprechertum gegeben haben muß; vgl. Weißler in: a.a.O., S. 58

285) Vgl. Weißler in: a.a.O., S. 58

286) Das lübische Recht von 1294 ordnete beispielsweise an, daß "wenn ein Mann Vorsprecher zu werden begehrt, er aus dem Hause vor dem Rat schwören soll, daß er das Amt treulich halte als ihm befohlen wird". So bei Weißler in: a.a.O., S. 59f. Der Richtsteig Landrechts ist eine ausführliche Anweisung auch für die Vorsprecher über ihr Verhalten zur Partei, zum Gegner und zum Gericht

287) a.A. Hochtritt in: Die Berufsgerichtsbarkeit, S. 28 und Kern in: Gerichtsverfassungsrecht, S. 231; Ostermann in: Rechtscharakter der Ehrengerichte, S. 12; Magnus: in: Die Rechtsanwaltschaft, S. 3

288) So auch Husmann in: Freie Advokatur im Zwangsverband, S. 17 f.

289) Abraham A Santa Clara zitiert nach Deneke in: Die freien Berufe, S. 49

einem Juristenstand gekommen ist, wie wir diesen in England und Frankreich finden, hängt möglicherweise damit zusammen, daß die Advokaten in der Bevölkerung des ausgehenden Mittelalters und der früheren Neuzeit ein schlechtes Ansehen hatten. Abraham a Santa Clara soll gesagt haben: "Schiefe Sachen und krumme Geschichten drehen sie solange hin und her, bis es aussieht, als seien sie gerade. ... Die dunkelsten Dinge, die obskursten Affären werden in ihren Händen zu lichtvollen Begebenheiten und das machen sie aller Welt sonnenklar. ... Etliche sind wie ein Wagen, der immerzu geschmiert werden will. ... Man könnte auch sagen, wie ein Luchs, denn niemand sieht rascher seinen Vorteil."[289] In der Kasselschen Rangordnung von 1862 wurde beispielsweise der unter Gerichtsadvokat dem Kammerdiener, Büchsenspanner und anderem Hausgesinde gleichgestellt.[290] Offenbar hängt dieses schlechte Ansehen der Advokaten auch damit zusammen, daß das durch die Rezeption übernommene Römische Recht nicht für alle Personengruppen und Stände geeignet war. Die Abwehr wandte sich daher nicht nur gegen die Handhabung dieses Rechts, sondern insbesondere gegen die "Rechtsgelehrten Doktoren, namentlich sofern sie Fremde waren, gegen ihre Spitzfindigkeiten, ihre Habgier ".[291] An anderer Stelle ist zu lesen: "Aber ebenso dunkel ist die Schattenseite dieses Standes, wenn er dahingebracht ist, um ebenden Gewinnes willen auch das offenbarste Unrecht zu vertheidigen, Lügen und Ränke nicht zu scheuen und mit seichtem Geschwätze die Bogen zu füllen und die Gerichtssäle zu betäuben".[291a]

Die Hauptursache aber, warum es in Deutschland nicht zur Ausbildung eines "Reichsjuristenstandes" gekommen ist, wie beispielsweise in England oder in Frankreich, beruht primär auf der damaligen Reichsverfassung. Es fehlte ein politischer, gesellschaftlicher Kristalli-

---

289) Abraham a Santa Clara zitiert nach Deneke in: Die freien Berufe, S. 49

290) Zitiert nach Döhring in: Geschichte der Deutschen Rechtspflege seit 1500, S. 117

291) So Koschacker in: Europa und das Römische Recht, S.154

291a) Allgemeine deutsche Real-Encyklopädie für die gebildeten Stände, Band I, 8, Originalauflage 1833, S. 95, herausgegeben von F.A. BROCKHAUS

sationspunkt. Im Gegensatz zu anderen westeuropäischen Staaten gab es keine Hauptstadt, in der sich die politische Gewalt und die Rechtsprechung hätte konzentrieren können. Auch der Sitz des Reichskammergerichts, das erstmals im Jahre 1495 in Frankfurt eröffnet wurde, wechselte sehr häufig seinen Standort. Die Prokuratoren und Advokaten brauchten auch nicht am Gerichtssitz ansässig zu sein, so daß es schon an einer ständigen Verbindung zwischen Anwälten und Gericht fehlte. Es fehlte aber auch das autonome Element als Grundlage eines unabhängigen, organisierten Juristenstandes. Nie hat in Deutschland der "Anwaltsstand" auch nur annähernd die Bedeutung erreicht, die er in England und Frankreich besitzt.[292)]

Erst der im 19. Jahrhundert einsetzende Liberalismus, das Erwachen eines politischen Verantwortungsbewußtseins[293)] und die Erkenntnis der notwendigen Mitwirkung der Anwälte innerhalb der Rechtspflege führten die Anwaltschaft aus ihrer bislang wenig bedeutungsvollen Rolle heraus. Im Geltungsbereich der französischen Gerichtsordnung im Rheinland und in der Pfalz wurde im Jahre 1800[294)] bei jedem Tribunal eine Anwaltskammer gebildet, die dazu berufen war, die Anwälte eines Gerichts zu vertreten, die Disziplin über sie auszuüben, zu vermitteln und zu schlichten.

In den Ländern deutscher Prozeßordnungen ließ diese Entwicklung noch auf sich warten. Der Staat fand sich

---

292) So Koschacker in: a.a.O., S. 230 f. sowie Blanke in: AnwBl. 1954,135; vgl. auch Weber, Max in: Rechtssoziologie, S. 239

293) In der Namensliste der Nationalversammlung bei der Wahl des Reichsverwesers am 25.6.1848 waren alleine 90 Anwälte, fast 1/6 aller Abgeordneten.

294) Beschluß der Konsuln v. 13. Frimaire IX (4.12. 1800); vgl. Schlink in: Commentar § 73, S. 123 f.

nur zögernd bereit, ursprünglich staatliche Befugnisse auf Anwaltskammern zu delegieren, so daß sich schließlich Advokatenvereine bildeten,[295] die sich zunächst für die Loslösung aus der richterlichen Disziplinargewalt einsetzten. Die Forderung nach einer Anwaltsordnung wurde als Hauptanliegen erhoben,[296] so daß schließlich König Friedrich Wilhelm IV in einer Kabinettsordre vom 12. Juli 1841 an seinen Minister Mühler folgende Anweisung gab:

> "Zur Förderung und Erhaltung einer guten Justiz erscheint die Bildung eines tüchtigen Anwaltsstandes, dem eine seinem Einfluß auf das Wohl der Parteien angemessene ehrenvolle Stellung zuzusichern ist, erforderlich. Leider sind nicht nur in neuerer Zeit Fälle von ungetreuen Justizkommissarien vorgekommen, sondern es sind auch kassierte Beamte als Justizkommissarien angestellt worden, worunter notwendig deren Ansehen hat leiden müssen. Ich will deshalb Ihre Erwägung anheim geben, ob es nicht zweckentsprechend sein dürfte, die Justizkommissarien eines gewissen Distrikts zu einer Korporation oder Kollegium, wie bereits in der Allgemeinen Gerichtsordnung Teil III Titel VII, §§ 90 ff. vorgeschrieben ist, zu vereinigen und denselben gleichzeitig das Recht beizulegen, Kandidaten zur Besetzung von Justizkommissariatsstellen in Vorschlag zu bringen."

Die weiteren anwaltlichen Initiativen führten endlich zu dem Gesetz über die Bildung eines Ehrenrats unter den Justizkommissaren, Advokaten und Notarien vom 30. April 1847. Es folgten die Braunschweigsche Advokatenordnung vom 19. März 1850, die Hannoversche vom 8. November 1850, die Oldenburgische vom 28. 6. 1858, die Sächsische vom 3. 6. 1859 sowie die Sachsen-Coburg-Gothaische vom 2.6.1862.

---

295) 1831 trat der Darmstädter Advokatenverein als einer der ersten Vereine dieser Art zusammen.

296) Vgl. Huffmann in: Kampf um freie Advokatur, S. 54

Parallel hierzu entwickelten sich regionale Anwaltvereine. Mit der Gründung des Deutschen Anwaltverein vom 25. August 1871 und dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung am 1. Oktober 1971 wurden erstmals reichseinheitliche Organisationsformen für die Anwaltschaft geschaffen. Eine Dachorganisation in Form einer "Reichsrechtsanwaltskammer" sah dieses Gesetz jedoch noch nicht vor.[297] Diese entstand erst 1909 mit der "Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern".[298]

Erstmals wurde damit ein jahrzehntelang währender Integrationsprozeß abgeschlossen, die gesamte Anwaltschaft war kraft Gesetzes zu einer Berufsgemeinschaft zusammengeschlossen.

Weißler[299] glaubte, daß die Anwaltschaft durch diese Entwicklung und der Schaffung einer einheitlichen Verfassung erst zu einem Berufsstand im eigentlichen Sinne zusammengewachsen sei. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß allein die organisatorische Zusammenfassung einer Berufsgruppe noch keinen Stand ausmacht. Zudem dürfte dem Gesetzgeber des Kaiserreichs ständisches Denken im herkömmlichen Sinne generell fremd gewesen sein, als er die Rechtsanwaltsordnung schuf.

---

297) Magnus in: Die Rechtsanwaltschaft, S. 32; Friedländer in: Kommentar, Exkurs zu § 61, Anm. 2

298) Sie hatte nach ihren Statuten (AnwBl. 1929,129) folgenden Zweck:
a) Aussprache über die den Vorständen nach der Rechtsanwaltsordnung obliegenden Pflichten,
b) Vorbereitung gemeinsamer Anträge an die Justizverwaltung,
c) Förderung der Interessen der deutschen Rechtsanwaltschaft

299) Weißler in: Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 603; so auch Kneer in: Der Rechtsanwalt, S. 49

Auch in jüngster Zeit konnten Anzeichen, die auf die Existenz eines Anwaltsstandes hinweisen könnten, nicht festgestellt werden. Vielmehr wird eine schrittweise Versachlichung der Berufsterminologie merkbar, die hauptsächlich mit den Beratungen in Anwaltskammern, Anwaltvereinen und Parlamenten zur Bundesrechtsanwaltsordnung eingesetzt hat. So äußerte sich beispielsweise MdB Dr. Jahn[300], in der 61. Sitzung des Bundestages am 18. Februar 1959, daß alle ehrbezogenen durch berufsbezogene Begriffe ersetzt werden sollten (Ehrengericht - Berufsgericht). Ebenso haben verschiedene Anwaltskammern bei ihren Stellungnahmen zu der Neufassung der Richtlinien immer wieder darauf hingewiesen, daß Standesbegriffe durch Berufsbegriffe zu ersetzen seien.

So hat die RAK Düsseldorf[301] empfohlen, die Grundsätze zu bezeichnen als "Grundsätze des anwaltlichen Berufsrechts" und auch im Vorspruch zu den Richtlinien den Begriff des Standesrechts durch den Begriff des Berufsrechts zu ersetzen.

Die RAK Zweibrücken schlug der BRAK ebenfalls vor, den Vorspruch und durchgehend für die gesamten Grundsätze statt "Standesrecht" und "Standespflicht" die Begriffe des Berufsrechts zu wählen.[302]

Diese Anregungen fanden dennoch nicht die Mehrheit des Richtlinienausschusses der BRAK. In dem Entwurf II der Neufassung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts

---

300) Jahn in: 61. Sitzung des Deutschen Bundestages, III. Wahlperiode v. 18.2.1959, S. 3313 und Änderungsantrag der SPD, Umdruck 215, Ziffer 4; vgl. auch Arndt in: AnwBl. 1962,174

301) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Düsseldorf v. 8.11.1972 an die BRAK, ebenso auch in ihrer Stellungnahme v. 22.12.1971, von der BRAK dem Verfasser zur Verfügung gestellt

302) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Zweibrücken an die BRAK v. 17.11.1972, von dieser dem Verfasser freundlicherweise zur Verfügung gestellt

vom März 1973 heißt es:

> "Den weitergegebenen Anregungen einzelner Kammern glaubt der Richtlinienausschuß nicht entsprechen zu sollen, insbesondere auch nicht der Anregung der Kammer Zweibrücken, die Worte 'Standesrecht' und 'Standespflicht' durch die Worte 'Berufsrecht' und 'Berufspflicht' zu ersetzen, sowie den Ausdruck 'standeswidrig' in 'unzulässig' zu ändern. Der Umstand, daß der Begriff 'Standesrecht" und 'Standesrichtlinien' sich allgemein eingebürgert hat und im Bewußtsein der Anwaltschaft verwurzelt ist, ist hierfür nicht allein ausschlaggebend. Die jeweilige Verwendung des Ausdrucks 'Berufsrecht' könnte zu Mißverständnissen führen, weil die wesentlichen Teile unseres Berufsrechts durch die Bundesrechtsanwaltsordnung, also ein Gesetz festgelegt sind und die Bundesrechtsanwaltskammer nicht befugt ist, 'Berufsrecht' in dem erweiterten Sinne, wie es verstanden werden muß, zu schaffen. Solange das Gesetz noch den Begriff 'Ehrengericht' verwendet, erscheint es dem Richtlinienausschuß unbedenklich, weiterhin von 'Standesrecht' usw. zu sprechen."

Hier wird deutlich, daß unzutreffende Rechtsgründe vorgeschoben werden, um eine konservative Standesideologie zu stützen.

Die aufgezeigte Entwicklung des Rechtsanwaltes als Berufsgruppe hat gezeigt, daß zu keiner Zeit in Deutschland ein Anwaltsstand bestanden hat, der auch nur annähernd die Bedeutung erreicht hätte, die er in England und Frankreich besitzt. Die wenigen Versuche, dem Beruf des Rechtsanwalts durch aufwertende "Attribute" wie Standesehre, Standeswürde u.ä. in einen "Anwaltsstand" zu integrieren, schlugen fehl, da sich das Bild und das Selbstbewußtsein des Anwalts zusehends der heutigen Zeit anpaßt und sich mehr und mehr von überlieferten "Standesprinzipien" befreit.

4. Ergebnisse

Der historische Befund läßt sich sonach im Einklang mit Beobachtungen, die Lorenz v. Stein schon vor einhundert Jahren gemacht hat,[303] dahingehend zusammenfassen, daß von einem deutschen Advokatenstand im Sinne einer besonderen homogenen Gesellschaftsschicht nicht geredet werden kann. Es ist zwar eine Gemeinsamkeit der Funktion und der Stellung vorhanden, nicht aber die Gemeinsamkeit des Gefühls sozialer Gleichordnung und Exklusivität und das Bewußtsein, das Recht des eigenen Volkes zu vertreten und weiterzubilden. Die Heterogenität[304] der Anwaltschaft, die ständig ansteigende Zahl der Anwälte[305] und die Abkehr von dem Bewußtsein der wahren und höheren Bedeutung des Advokatenstandes sowie die notwendige Zuwendung zur Sicherung der materiellen Existenz[306] lassen darüber hinaus ständische Ideale an der Wirklichkeit eines immer mehr um sich greifenden Existenz- und Konkurrenzkampfes scheitern.

---

303) Stein v. in: Gegenwart und Zukunft der Rechts- und Staatswissenschaft in Deutschland 1876, zitiert bei Feuchtwanger in: JW 1932,1092

304) Bader in: Die deutschen Juristen, S. 19

305) Müller, L. in: Die Freiheit der Advokatur, Tabelle S. 40; hiernach stieg die Zahl der zugelassenen Anwälte von 4091 im Jahre 1880 bis auf 16.348 im Jahre 1943; am 1.1.1974 waren es 25.851 Anwälte (AnwBl. 1974,151)

306) Schulz in: Reklame, AnwBl. 1928,180 "Es erscheint keine Nummer des Anwaltsblattes, in der nicht mindestens eine Abhandlung über die Not des Anwaltsstandes enthalten ist, wenn auch zuweilen die Überschrift nicht direkt darauf hindeutet."

Das Bestreben der Anwaltschaft, das Modell eines Standes zu propagieren, und die Anknüpfung der Standesgerichtsbarkeit an eine "Standesethik" geht im Grunde an der Realität vorbei. Das wird sogar an den eigenen Betrachtungen der Standesvertreter deutlich: So versuchte insbesondere Feuchtwanger,[307] die Existenz des Anwaltsstandes aus sich heraus zu erklären, als ein gewachsenes Gebilde, das zwar einer verfassungsmäßig geregelten juristischen Person nicht zuzuordnen war, wohl aber dem Wollen der beteiligten Personen. Aber auch er mußte einräumen, daß dieses sehr hohe Ziel nicht erreicht werden konnte; er vermißte die "Gemeinschaft des Gefühls, die Erkenntnis der höheren Bedeutung des Standes" und sah "das Leiden des Anwaltsstandes in der Abwesenheit eines ständischen Ideals".[308] Das aus "innerer Triebkraft" entstandene Gebilde des Anwaltsstandes ähnelt daher eher einer Fiktion als einem Träger von Rechten und Pflichten.[309]

Dennoch wird der "Anwaltsstand" auch heute noch von dem überwiegenden Teil der Anwälte selbst gutgeheißen und verteidigt.[310] "Unreflektiert tradierte Grund-

---

307) Feuchtwanger in: Untersuchungen über Wesen und Wandlung des Standesrechts in Festschrift für A. Pinner, S. 146 ff. (156)

308) Feuchtwanger in: JW 1932,1092 und in: Die freien Berufe, S. 142, 495 f.

309) Feuchtwanger in: Festschrift f. A.Pinner, S. 156

310) Berneker in: Der Rechtsanwalt in: Die juristischen Berufe in Vergangenheit und Gegenwart, S. 126; Brandi in: Festschrift Cüppers, S. 29 ff. (33); Dix in: NJW 1952,121 f.; Sauer in: Vorwort zu Standesrecht des Rechtsanwalts v. Kalsbach, Imme in: JR 1957,281 (282); Kalsbach in: Festschrift Cüppers, S. 180; ders. in: Juristische Gesellschaft, Karlsruhe, Heft 21, S. 4; Merkel in: AnwBl. 1964,2; Kalsbach in: Kommentar, Rdz. 1 a.E. zu § 43; Ostler in: JR 1958,441 (444); ders. in: Heft 56, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, S. 23 ff.; Isele in: NJW 1969,1702; Bülow in: Rechtsanwaltsordnung, Anm. 2 zu § 2 BRAO; Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 120, S. 48 f., 113

sätze"[311] verhindern anscheinend noch immer die Anpassung des Berufsrechts an die modernen Formen der Berufsausübung und der Kommunikation, mit der Folge, daß die Funktion des Anwalts innerhalb der Gesellschaftsordnung verkannt wird. Wie sonst wäre der wirklich deplazierte Hinweis zu verstehen, daß dem Anwalt jegliche gewerbliche Gesinnung, "die das Geldverdienen, in die erste Reihe der Motive zum beruflichen Handeln rückt,ausdrücklich verboten ist".[312] Ebenso unverständlich ist die Aussage, daß Inhalt und Zweck der anwaltlichen Tätigkeit nicht die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile ist, sondern "die von hohem Idealismus getragene Erfüllung seines Berufs".[313] Die Stellung des Anwalts als ein Organ der Rechtspflege soll offensichtlich jegliches materielle Denken verdrängen.

Bei all diesen Überlegungen wird jedoch eines verkannt: Bei aller selbstauferlegten Disziplin und Verantwortung gegenüber dem Rechtsuchenden und den Gerichten sowie Behörden wird der Anwalt seinem Beruf letztlich um seines Lebensunterhaltes willen ausüben, um eine gesicherte Existenzgrundlage zu erreichen. Der Rechtsanwalt ist schließlich auch Arbeitgeber seines Personals und verpflichtet, dieses angemessen

---

311) Rabe in: AnwBl. 1971,226 (299)

312) OLG Koblenz, Beschluß v. 21.7.1953 in EGH III, 79 (88); vgl. auch Rumpf in: Anwalt und Anwaltsstand, S. 159; ebenso Baumbach-Hefermehl in: Wettbewerbsrecht, Kommentar, Rdz. 173, Einl. UWG

313) Reimer in: AnwBl. 1930,106 f.; ebenso Roesen in: NJW 1973,873 f. und Merkel in: AnwBl. 1964, Heft 1

zu entlohnen sowie die Sozialabgaben zu entrichten. Redeker[314] sagt zutreffend: "Über standesrechtliches Stirnerunzeln sollte man hinweggehen. Wir werden den Mut finden müssen, unsere beruflichen und wirtschaftlichen Interessen in den kollektiven Formen zu vertreten, wie sie für andere Berufe längst selbstverständlich sind".

Der bereits seit dem 19. Jahrhundert andauernde Strukturwandel innerhalb der Gesellschaft, die heterogene soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung, ebenso seine allgemein anerkannte rechtspolitische und soziale Aufgabe und Funktion in Staat und Gesellschaft zielen jedoch allenfalls auf eine neuartige Gruppenbildung ab, die sozial-funktional in der Aufgabe des Anwalts und seiner generellen Stellung als akademisch gebildetes Mitglied des Mittelstandes begründet ist. Aber das, was nach Dahrendorf[315] den eigentlichen Stand ausmacht, der "unbezweifelte Glaube an die historisch begründete Legitimität der eigenen Position" und das bewußte und gewollte Zusammengehörigkeitsgefühl gehen der Anwaltschaft in ihrer heutigen Struktur sicherlich ab. Sie ist nicht mehr und nicht weniger als eine Berufsgruppe oder, wie Dahrendorf meint, eine "Quasi-Gruppe", eine "Menge von Menschen in regelmäßiger Berührung und Kommunikation mit einer erkennbaren Struktur".[316]

---

314) Redeker in: AnwBl. 1973,225 (232); siehe auch OLG Frankfurt, Beschluß v. 3.9.1970 in AnwBl. 1971,48 und Baumbach-Hefermehl in: Kommentar, Rdz. 132-135 der Einleitung und § 13, Rdz. 7

315) Dahrendorf in: Soziale Klassen, S. 5

316) Dahrendorf in: a.a.O., S. 5

Dem entspricht auch die positive Gesetzeslage: Dem Grundgesetz ist - wie schon der Weimarer Verfassung - eine deutliche Absage an eine ständische Aufgliederung der Gesellschaft mit jeweils eigenen Vorrechten und legitimer "Standesgewalt" zu entnehmen (Art. 3 III GG). In der heutigen Zeit kann keine wertdifferenzierende Berufshierarchie befürwortet werden. Es wäre ein Anachronismus, würde man heute die Gleichheit der Berufe negieren und einzelnen Berufsgruppen innerhalb der sozialen Gesellschaftsordnung eine "erhöhte" Stellung einräumen. Die Anwaltschaft ist eben keine besondere Gesellschaftsklasse und hat auch keine besondere berufsspezifische Ehre. Dieses Ergebnis war auch die Aussage eines der zentralen Themen des 36. Deutschen Anwaltstages 1971.[317]

Auch die BRAO spricht nicht von einem "Stand", sondern nur von der Aufgabe, "die allgemeine Auffassung über die Ausübung des Anwaltsberufs festzustellen (§ 177 II Nr. 2 BRAO). Die BRAK ist daher zumindest hinsichtlich der Terminologie über den gesetzlichen Auftrag hinausgegangen.

Alle Versuche, das besondere Disziplinarrecht des Rechtsanwalts aus der sogenannten Standesethik zu rechtfertigen, sind demnach zum Scheitern verurteilt. Es erscheint auch nicht zulässig, daß in der heutigen pluralistischen Gesellschaftsform eine staatlich vorgegebene Ethik (§ 43 BRAO) das berufliche und außerberufliche Verhalten des Rechtsanwalts berühren darf. Die Rechtfertigung für eine ehrengerichtliche Maßnahme kann daher sicherlich nicht in der Gefährdung der Standeswürde liegen.

---

317) Rabe in: AnwBl. 1971,226 (229)

Ebenso sind Argumentationen aus dem Bereich der allgemeinen Ethik mit Vokabeln wie "Pflicht zur Wahrung der Würde", der "Ehre und des Ansehens des Standes", die "Wahrung der persönlichen und der Standeswürde im beruflichen und außerberuflichen Leben"[318] heute antiquiert und sollten daher im allgemeinen Sprachgebrauch auch keine Verwendung mehr finden. Man sollte sich "künftig der Berufung auf diesen aus Plüsch und Muff geflochtenen Zopf möglichst enthalten".[319]

Die geläufige Begründung des Werbeverbots des Anwalts mit der Notwendigkeit des Schutzes der Würde und des Standes ist daher schon aus diesem Grund im Ansatz verfehlt. Es kommt jedoch noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu: Der ethische Wert der "Würde" trägt einen ausgesprochen individualistischen, d.h. auf die Einzelperson bezogenen Akzent. Art. 1 I GG spricht von der unantastbaren Würde des Menschen. Hamann[320] sieht die Würde des Menschen darin, daß "der Mensch als geistig-sittliches Wesen von Natur darauf angelegt ist, in Selbstbewußtsein und Freiheit sich selbst zu bestimmen, sich zu gestalten und sich in der Umwelt auszuwirken". Nach Dürig[321] besteht "Menschenwürde" in folgendem: "Jeder Mensch ist kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu

---

318) Kalsbach in: Standesrecht, S. 31

319) Neuhäuser in: Standesrecht und Standessitte der Anwaltschaft, S. 133

320) Hamann in: Kommentar zum GG, Anm. B 1 zu Art. 1 GG unter Hinweis auf Wintrich, S. 15

321) Dürig in: Maunz-Dürig-Herzog, Kommentar, Rdz. 18 zu Art. 1 GG

befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich in die Umwelt zu gestalten". Würde läßt sich daher nur als eine "Würde des Menschen" verstehen,[322] und nicht abstrakt als die der Menschen schlechthin, die einer Gruppe und speziell der eines Standes.[323] Es widerspricht daher auch dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes, wenn dem Individuum zugunsten der nicht mehr hinterfragbaren Würde einer überpersonalen Institution Beschränkungen auferlegt werden. Auch die individuelle Wertschätzung einer Person kann sich nicht dadurch rechtfertigen, daß sie Mitglied einer mit besonderer "Würde" ausgezeichneten Gruppe ist. Das soziale Ansehen des Rechtsanwalts kommt beispielsweise nicht daher, daß er der Berufsgruppe "Rechtsanwalt" angehört. Indikatoren seiner Bewertung sind vielmehr seine Tüchtigkeit, sein persönlicher Erfolg, seine Unbescholtenheit, der eigene Ruf. Das pflichtwidrige Verhalten eines einzelnen Anwalts vermag daher auch umgekehrt nicht unbedingt die "Würde" anderer Rechtsanwälte zu verletzen.

Auch die Würde des einzelnen Anwalts vermag das Werbeverbot nicht zu rechtfertigen, weil, wie bereits erwähnt, die Würde individuell-persönlichkeitsbezogen ist und der Einwirkung auf die gesamte Anwaltschaft entzogen ist und auch bleiben muß.[324]

---

322) So Klein in: Mangoldt-Klein, Kommentar, S. 149

323) Vgl. auch Hamann in: Hamann-Lenz, Kommentar, Anm. B 1 a zu Art. 1 GG

324) So auch Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band, 1963/64, S. 133

Ebensowenig können die anderen Argumentationshilfen wie "Berufsethos", "Berufsmoral", "Ehre", "Ansehen" zur Rechtfertigung des Werbeverbots herangezogen werden. Wenn dennoch dem Anwalt eine privilegierte und "hohe Stellung im Leben der Nation"[325] eingeräumt wird, so kann auch diese ideelle Wertschätzung an dem gewonnenen Ergebnis nichts ändern.

Es ist daher angebracht und längst fällig, das Werbeverbot des Anwalts mit in die Reformdiskussion einzubeziehen. Wo es aber keine Standesethik geben kann, müßte es um so leichter fallen, ein lediglich mit dem Gedanken der "Standeswürde" begründetes Werbeverbot abzubauen. Das Beispiel von Schweden und Norwegen zeigt, daß mit der Werbung um Praxis keine Anarchie entstanden, sondern die Fortschreibung anwaltlicher Funktion in Staat und Gesellschaft nach wie vor gewährleistet ist.

---

325) Kalsbach in: Standesrecht, S. 27

## § 7

### Das Werbeverbot als Konsequenz der Ausprägung des Berufs des Rechtsanwalts als freier Beruf

Der "freie Beruf" ist ein soziologischer Begriff.[326] Bei der Umschreibung des "freien Berufs" findet man Worte wie Hochschulstudium, Unabhängigkeit, Kontrolle der Berufsausübung durch Selbstverwaltungsorgane u.ä. "Freier Beruf ist die eigenverantwortliche, unabhängige und persönlichkeitsgebundene Ausübung eines Berufs auf wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder schöpferischer Grundlage, frei von gewerblichem Gewinnstreben."[327] Deneke zählt zu den freien Berufen, die künstlerisch und publizistisch Tätigen, die Heilberufe, die Berufe der Rechts- und Wirtschaftsberatung, Architekten und Ingenieure sowie die wissenschaftlichen Bildungsberufe.[328]

Mögen auch die Definitionsversuche teilweise auseinandergehen, so besteht doch Einigkeit darüber, daß Anwälte, Ärzte, Steuerberater, Architekten, teilweise Apotheker den sogenannten freien Berufen zuzuordnen sind,[329] so daß sich eine vergleichsweise Untersuchung auf berufsrechtlicher Ebene, insbesondere im Bereich der Werbung anbietet. Die Untersuchung wird sich auf

---

326) Höppner in: Problematik und Widersprüche der Wirtschaftsprüferordnung, BB 1961,1209

327) Deneke in: Staatslexikon, 6. Aufl., Stichwort: Freie Berufe, Band III, Sp. 505 ff.

328) Vgl. hierzu Fleischmann in: Die freien Berufe im Rechtsstaat, S. 81 ff.; Hermann in: Die freien Berufe, S. 7 ff.; Stieglitz in: Der soziale Auftrag der freien Berufe, S. 266 ff. mit jeweils weiteren Hinweisen sowie Krämer in: NJW 1975,849 (851)

329) Vgl. Narr in: Ärztliches Berufsrecht, S. 143

die Berufe beschränken, die sich in der Vergangenheit gleichermaßen entwickelt haben, bei denen in etwa die gleichen Ausbildungsvoraussetzungen gegeben sind und die sich schließlich dem allgemeinen Wohl verpflichtet fühlen, wie der Arzt in der Gesundheitspflege und der Anwalt in der Rechtspflege.

## 1. Die Werbung des Arztes

Die Auffassung der Ärzte bezüglich des Werbeverbots ist ebenso einheitlich und gefestigt wie innerhalb der Anwaltschaft. Der 73. Deutsche Ärztetag hat 1970 eine sogenannte Musterberufsordnung beschlossen und diese den einzelnen Ärztekammern zur Annahme empfohlen.[330] Sowohl § 20 I der Musterberufsordnung 1970 als auch die hier stellvertretend für andere ärztliche Berufsordnungen stehende Berufsordnung für die Ärzte des Saarlandes[331], untersagen dem Arzt jegliche Werbung und Anpreisung.[332] Das Werbeverbot wird damit begründet,

---

330) Vgl. Narr in: Ärztliches Berufsrecht, S. 143

331) Berufsordnung für die Ärzte des Saarlandes v. 20.1.1971, die mit Wirkung v. 1.8.1971 von dem Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen gem. § 18 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 860 über die Ärztekammer des Saarlandes v. 15.5.1968 (ABl. des Saarlandes v. 5.6.1968,310 ff.) genehmigt wurde.

332) Vgl. Narr in: a.a.O., S. 224 sowie § 19 der BO für die Ärzte des Saarlandes,
§ 19 lautet:
(1) Jegliche Werbung und Anpreisung ist dem Arzt untersagt. Insbesondere ist es standesunwürdig
(a) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen
(b) Heilmittel oder Heilverfahren durch Veröffentlichungen in Wort und Ton, Schrift und Bild in der Weise zu behandeln, die geeignet ist, für die eigene Praxis zu werben.
(2) Dem Arzt ist auch jede mittelbare Werbung verboten, indem er Sanatorien, Institute, Kliniken oder andere Unternehmen veranlaßt, unter seinem oder unter Hinweis auf seinen Namen für ihre Heil-

Forts.d.Fußn. S. 99

daß der Arzt in "einer gewissen öffentlich-rechtlichen Gebundenheit zur Allgemeinheit steht, die ihn besonders verpflichtet".[333] Die Zulassung einer auf Wahrheitsgehalt nicht nachprüfbaren Werbung durch Ärzte führe zu schweren Störungen der sachgerechten Behandlung kranker Menschen. Gerade im Bereich der Medizin, wo heute noch Glaube und Aberglaube eine bedeutende Rolle spielt, sei das Interesse der Öffentlichkeit an einem absoluten Werbeverbot nicht nur sachgerecht, sondern notwendig.[334]

Die Berufsgerichte der Heilberufe dagegen rechtfertigen das ärztliche Werbeverbot wiederum mit ethischen Prinzipien. Hinweise auf die Standesehre[335], Standes-

---

Forts.d.Fußn. 332:

mittel, Heilmethoden oder Heilerfolge zu werben. Der Arzt ist verpflichtet, bei derartiger Werbung, die ohne seine Mitwirkung erfolgt ist, auf das betreffende Unternehmen einzuwirken, damit eine Werbung in der durch diese Berufsordnung für unzulässig erklärten Weise unterbleibt. Als mittelbare Werbung sind solche Anzeigen und Ankündigungen nicht anzusehen, in denen ein Sanatorium, Institut oder Klinik neben dem Hauptindikationsgebiet lediglich zusammentreffendenfalls den ärztlichen Inhaber oder leitenden Arzt mit seinem Namen und seiner Arztbescheinigung angibt. Diese Ausnahme liegt nicht vor, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß der Arzt die Bezeichnung als Sanatorium, Institut oder Klinik zum Zwecke der Umgehung des Werbeverbots für seine Tätigkeit benutzt. Ein solches Verhalten ist verbotene Werbung nach Abs. 1 Satz 1.
(3) Der Arzt darf nicht dulden, daß Berichte und Bildberichte mit werbendem Charakter über seine ärztliche Tätigkeit angefertigt und mit Verwendung seines Namens oder seiner Anschrift veröffentlicht werden.
(4) In Veröffentlichungen ist der Arzt zu verantwortungsbewußter Objektivität verpflichtet.

333) Vgl. Narr in: a.a.O., S. 224

334) So Narr in: a.a.O., S. 224 sowie Kuhns in: Das gesamte Recht der Heilberufe I, 929

335) Berufsgericht für Heilberufe beim OLG München, Urteil v. 18.4.1959 in: Kallfelz, Band I, S. 319 (321)

disziplin,[336] Würde des ärztlichen Standes,[337] Ansehen des Standes[338] sind nur die gebräuchlichsten Argumente gegen die ärztliche Werbung. Die Werbung und Anpreisung im wettbewerbsmäßigen Sinne werden daher seit eh und je als berufsunwürdig betrachtet.[339]

Auf eine Besonderheit sei in diesem Zusammenhang noch hingewiesen. In Ermangelung einer auf Bundesebene durch Bundesgesetz errichteten Bundesärztekammer sind die einzelnen Ärztekammern zum Erlaß von Satzungen über die Berufspflichten zuständig. Die ärztliche Berufsordnung wird daher auch nicht als ein ständischer Ehrenkodex betrachtet, sondern als eine auf Gesetz beruhende, unmittelbar rechtsverbindliche autonome Satzung, die ärztliche Berufspflichten normiert.[340] Die Berufsordnung für Ärzte des Saarlandes wird gem. § 7 b des Ärztekammergesetzes von der Delegiertenversammlung, die ihrerseits gem. § 6 I a des Ärztekammergesetzes

---

336) Landesberufsgericht für Heilberufe beim OVG Münster, Urteil v. 11.1.1965 in: Kallfelz, Band I, 293 (295); vgl. auch Bösche in: DÄ 1965,2354

337) Berufsgericht für die Heilberufe beim OLG München, siehe hier Fußn. 340

338) Berufsgericht für die Heilberufe beim OLG München, Urteil v. 30.8.1961 in: Kallfelz, Band I,335 (337)

339) Landesberufsgericht für Ärzte in Stuttgart, Urteil v. 4.5.1966 in: Kallfelz, Band II,415 (419)

340) So Spann in: Ärztliche Rechts- und Standeskunde, S. und Schulz in: Arztrecht für die Praxis, S.149 f.sowie Weissauer-Poellinger in: Ist eine Regelung der ärztlichen Berufspflichten durch Berufsordnungen der Ärztekammern mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar?, S. 10 ff.; vgl. auch Bösche in: DÄ 1965,2354 ff. sowie die sog. Facharztentscheidungen des BVerfG v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 = NJW 1972,1504 (1507); vgl. auch Fleischmann in: Die freien Berufe im Rechtsstaat, S. 146 ff.

vom 15. Mai 1968[341] unter anderem aus Mitgliedern besteht, die aus geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl hervorgegangen sind, beschlossen und gem. § 18 II des Gesetzes Nr. 860 von dem zuständigen Minister genehmigt.

Solange es sich hierbei um Berufsregelungen handelt, die lediglich in die Freiheit der Berufsausübung der Ärzte eingreifen, sind es verfassungskonforme Normen. Die in den §§ 19 ff. der Berufsordnung für Ärzte des Saarlandes normierte Werbeverbote sind derartige Berufsregelungen, deren Einhaltung weder den einzelnen Arzt in seiner Berufsausübung empfindlich beschneiden noch sonstwie einschränken, es sind daher rechtsverbindliche Normen.[342]

Die Berufsordnung der Ärzte unterscheidet sich also von den Richtlinien der Rechtsanwälte, worauf noch an späterer Stelle einzugehen sein wird,[343] insbesondere dadurch, daß Delegierte und nicht ein designierter Ausschuß die Berufspflichten festlegen und diese der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen. Schließlich ist die Berufsordnung der Ärzte im Gegensatz zu den Richtlinien der Anwälte eine rechtsverbindliche, autonome Satzung.

---

341) § 7 des Gesetzes Nr. 860 über die Ärztekammer des Saarlandes v. 15.5.1968 (ABl. 310) lautet:
Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über
a. ...
b. Berufs- und Facharztordnung.

§ 6 des Gesetzes Nr. 860 lautet:
(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
(a) den Mitgliedern der Ärztekammern in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl ...

342) Vgl. hierzu auch Weissauer-Poellinger in: a.a.O., S. 12 ff.

343) Siehe hier S. 132 ff.

## 2. Die Werbung des Zahnarztes

Die Berufsordnung der Zahnärzte entspricht im wesentlichen der der Ärzte.[344] Hier wie dort ist jegliche Werbung oder Anpreisung standeswidrig, da jeglicher Wettbewerb auf kommerzieller Ebene mit dem Ansehen und der Würde des Standes unvereinbar ist.[345]

---

344) Stellvertretend sei hier auf die Berufsordnung für die Zahnärzte des Saarlandes v. 15.7.1958 hingewiesen. Die §§ 15, 16 regeln in recht erschöpfender Weise das Verhalten des Zahnarztes in der Öffentlichkeit, die Form von öffentlichen Bekanntmachungen, Anzeigen, Größe der Praxisschilder, sowie auch das absolute Werbe- und Anpreisungsverbot.
§ 16 lautet:
(1) Jede Werbung oder Anpreisung ist dem Zahnarzt untersagt. Insbesondere ist es berufsunwürdig:
a) eine Werbung für die eigene Praxis mit der Besprechung von Heilmitteln oder Heilverfahren, Veröffentlichungen oder Vorträgen zu verbinden;
b) öffentliche Danksagungen oder anpreisende Veröffentlichungen zu veranlassen oder zuzulassen;
c) Krankengeschichten, Operationen oder Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften bekanntzugeben;
d) unentgeltliche oder briefliche Behandlung anzubieten;
e) private Polikliniken oder andere unentgeltliche Sprechstunden abzuhalten oder bekanntzugeben;
f) Anzeigen zu veranlassen oder Vereinbarungen zu treffen, die einen bestimmten Erfolg in Aussicht stellen (sog. Garantieversprechen).
(2) Gutachten von Zahnärzten an Firmen oder natürliche Personen müssen den Zusatz enthalten, daß auf die Gutachten bei Werbung in der Presse, in Zeitschriften, im Rundfunk oder auf andere Weise nicht Bezug genommen werden darf.
(3) Als unerlaubte Anpreisung ist ferner die außerhalb der Fachpresse erfolgende Empfehlung besonderer eigener Behandlungsmethoden in Zeitungen, Zeitschriften, Flugschriften, Drucksachen oder Verträgen anzusehen.

345) Fricke in: Zahnärztliche Reklame, Dissertation 1972, S. 42 ff.

3. Die Werbung des Apothekers

Der Beruf des Apothekers wird zwar auch zu den freien Berufen gezählt,[346] unterliegt jedoch gleichzeitig den gewerblichen Vorschriften. Diese Eigenart des Berufs bringt es offenbar mit sich, daß das Werbeverbot beim Apotheker offener gestaltet ist als bei den freien Berufen nichtgewerblicher Art. § 9 der Berufsordnung für Apotheker im Saarland[347] gestattet daher auch dem Apotheker, in angemessener Form zu werben. Gleichzeitig hat die Apothekenkammerversammlung umfangreiche Richtlinien für die Werbung in Apotheken erlassen, die das Werben wiederum einschränken. Deneke[348] führte hierzu aus, daß bei aller Liberalisierung auf dem Gebiet des Apothekenwesens doch eine Grenze gezogen werden muß, "wenn nicht der erwerbswirtschaftliche Marktmechanismus den Patienten gefährden oder die Qualifikationsanforderungen den Apothekerberuf unwirtschaftlich machen sollen".

Der Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsens stellte hierzu fest, daß für die Apothekenwerbung nicht die allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsrecht Anwendung fin-

---

346) Vgl. Reuter in: Pharmazeutische Zeitung 1967,1841; a.A. Fleischmann in: Die freien Berufe, S. 93 f. Das BVerfG hat den Apothekerberuf zu den höheren freien Berufen gezählt (Urteil v. 30.5.1956 in BVerfGE 5,25 (29) - in einer späteren Entscheidung (Urteil v. 13.2.1964 in BVerfGE 17,232 (239) sollen allerdings nur noch die Züge des freien Berufs überwiegen.

347) Aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchst. e des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes v. 17.7.1963 (ABl. 444) hat die Kammerversammlung am 20.11.1963 eine Berufsordnung beschlossen, die über die Werbung in § 9 folgendes vorsieht: § 9:"Der Apotheker ist berechtigt, in angemessener Form zu werben. Hierbei sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten."

348) Deneke in: Pharmazeutische Zeitung 1964,1137

den können und daß der Apotheker nicht wie ein freier Gewerbetreibender seine eigene Leistung in besonderem Maße anpreisen und herausstellen darf.[349] Auch der Apotheker hat alles daran zu setzen, das Ansehen des Standes zu wahren.[350]

4. Die Werbung des Architekten

Auch der Architekt unterliegt dem Werbeverbot. Die von der Architektenkammer des Saarlandes beispielsweise festgestellten Grundsätze für die Ausübung des Architektenberufs erwähnen zu Ziffer 7, daß der Architekt jegliches reklamehafte Werben um Aufträge zu unterlassen habe.[351] Gemäß Ziffer 2 dieser Grundsätze muß der Architekt sein berufliches und außerberufliches Verhalten so einrichten, daß es seinem Stand würdig ist; er darf auch kein Gewerbe ausüben, das mit der Standesehre nicht im Einklang steht.

Die letztmals am 29. November 1974 überarbeiteten und neu aufgestellten Grundsätze der Architektenkammer des Saarlandes sehen unter Ziffer 9 erheblich verschärfte

---

349) Gerichtshof für die Heilberufe Niedersachsen, Urteil v. 16.7.1964 in Pharmazeutische Zeitung 1964,1297 ff.

350) Reuter in: Pharmazeutische Zeitung 1967,1841 (1846)

351) Gemäß §§ 1 Abs. 1 u. 26 der Rechtsordnung über die Errichtung der Architektenkammer v. 4.7.1947 (ABl. 1948,809) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Ziffer b und 20 Abs. 1 Ziffer d der zweiten Ausführungsverordnung v. 10.12.1953 (ABl. S. 809) hat die Architektenkammer einheitliche Grundsätze, die der Architekt bei seiner Berufsausübung zu beachten hat, aufgestellt. Ziffer 7 dieser Grundsätze lautet:
"Der Architekt hat jegliches reklamehaftes Werben um Aufträge wie z.B. durch Zeitungsinserate, Werberundschreiben und besondere Hervorhebung seines Namens in Verzeichnissen der Architekten zu unterlassen."

Vorschriften über das Werbeverbot vor.[352]

5. Die Werbung des Notars

Mag der Beruf des Notars wegen seiner Eingliederung in die Staatsorganisation und der dadurch bedingten öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung auch kein freier Beruf sein,[353] ein Vergleich mit dem ihm verwandten Anwaltsberuf scheint in Anbetracht der gemeinsamen Teilhabe an der Rechtspflege und der Tatsache, daß ein Anwalt auch gleichzeitig Notar sein kann,[354] durchaus angebracht.

---

352) Ziffer 9 der Grundsätze v. 29.11.1974 lautet:
9) Der Architekt wirbt durch seine Leistung. Er enthält sich jeder unlauteren oder aufdringlichen beruflichen Werbung oder Bewerbung.
Formen der unzulässigen Werbung sind:
9.5 Anzeigen und Beilagen in Zeitungen, Illustrierten und Rundschreiben, in denen unmittelbar oder mittelbar um Aufträge geworben wird, beziehungsweise Architektenleistungen angeboten werden.
9.6 Die Hervorhebung des Architekten bei Anzeigen, gleich ob bezahlt oder unbezahlt in Baukatalogen oder Ratgebern für Bauwillige.
9.7 Werbung eines Architekten für seinen Gewerbebetrieb unter gleichzeitiger werbender Verwendung der Berufsbezeichnung "Architekt".
9.8 Abdruck des Fotos des Architekten und Hinweise auf Name und Wohnort mit einer Firmenanzeige in einer Fachzeitschrift, Illustrierten oder Tageszeitung, die für ein bestimmtes Fabrikat wirbt.

353) So Fleischmann in: Die freien Berufe im Rechtsstaat, S. 97

354) In den Ländern Nordrhein-Westfalen, teilweise in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig Holstein sind Anwaltsnotare üblich.

Gemäß § 78 Nr. 5 BNotO stellt die Bundesnotarkammer Richtlinien zur Ausübung des Notarberufs auf.[355] Sie dienen unter anderem der Wahrung des Ansehens und der Würde des Berufsstandes.[356]

So sagt § 1 der Richtlinien[357] allgemein, daß sich der Notar innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen hat , die seinem Stand entgegengebracht werden. Entsprechend hat er seine persönliche und wirtschaftliche Lebensführung einzurichten. § 2 der Richtlinien[358] verbietet dem

---

355) Allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Notare aufgestellt von der Bundesnotarkammer am 8.12.1962 in DNotZ 1963,130 ff. ergänzt am 6.11.1970 in DNotZ 1971,3 ff.

356) Vgl. Arndt in: Bundesnotarordnung, Anm. II, 2 zu § 78 BNotO

357) Vgl. hierzu auch Tiffert in: DNotZ 1973,129 ff.

358) § 2 RiLi Not lautet:
(1) Das Werben um Praxis ist mit dem Ansehen und der Würde des Notars unvereinbar.
(2) Zulässige Anzeigen über die Bestellung zum Notar, die Verlegung der Geschäftsräume, die Abhaltung von genehmigten Sprechtagen, Veränderungen der Sozietät und über ähnliche Tatsachen dürfen nicht durch ihre Art, Größe oder Zahl der Werbung dienen.
(3) Der Notar hat darauf hinzuwirken, daß sein Name in Verbindung mit der Amtsbezeichnung "Notar" nicht in der Öffentlichkeit mit dem Anschein der Werbung genannt wird. Er hat bei Verlosungen, Bescheinigungen von Auflageziffern und Reklameprospekten darauf hinzuwirken, daß eine Veröffentlichung seines Namens unterbleibt.
(4) Soweit es üblich ist, daß öffentliche Stellen Beurkundungsaufträge gleichmäßig verteilen, ist es standeswidrig, unmittelbar bei diesen Stellen Vorstellungen und Wünsche wegen der Beteiligung vorzubringen.
(5) Der Notar darf mit berufsfremden Personen zum Zwecke der Werbung um Amtsgeschäfte nicht zusammenarbeiten.
(6) Der Notar darf nicht dazu mitwirken, daß sein Name in Adreßbücher, Geschäftskalender, Zeitschriften oder ähnliche Verzeichnisse aufgenommen wird, die nur eine beschränkte Anzahl

Forts.d.Fußn. S. 107

Notar jegliche Werbetätigkeit, da ein solches Verhalten gröblich gegen Ansehen und Würde des Notarstandes verstößt. "Es darf nie dazu kommen, daß die Amtsausübung des Notars als ein Geschäft oder Gewerbe angesehen wird, bei dem derjenige den größeren Erfolg erzielt, der am rücksichtslosesten vorgeht."[359] Hierzu hat auch der Bundesgerichtshof[360] ausgeführt: "§ 14 BNotO macht die Einhaltung der ungeschriebenen Standessitte zur Amtspflicht des Notars. Dabei ist gerade der Verzicht auf jede Werbung eine althergebrachte und jetzt selbstverständliche Pflicht des Notars."

Dieses Werbeverbot wird noch ergänzt von weiteren Einzelregelungen wie beispielsweise das Verhalten bei schriftstellerischer und sonstiger publizistischer Tätigkeit (§ 3 RiLi Not), das Führen von Titeln, die nicht im Notarberuf erworben wurden (§ 4 RiLi Not), die Namensschilder (§ 5 RiLi Not), die Übernahme von Geschäftsräumen (§ 6 RiLi Not) sowie die Tätigkeit innerhalb seines Amtsbereichs (§§ 7, 8 RiLi Not).

---

Forts.d.Fußn.358 ):
der örtlichen Notare aufführen. Auf dieses Verbot hat er auch seine Hilfskräfte hinzuweisen. Der Notar darf ein solches Verfahren nicht durch Zahlung eines Entgelts, durch Aufgabe einer Bestellung oder durch ähnliche Gegenleistungen unterstützen; er hat darauf hinzuwirken, daß die Veröffentlichung in Zukunft unterbleibt.

(7) Entsprechendes gilt für Verzeichnisse und Werke, die in vollständigen Listen der Notare einzelne im Druck besonders hervorheben, besonders für die amtlichen Adreß- und Telefonbücher.

Vgl. auch Arndt in: a.a.O., § 14, Anm. II B 5 a.E. und Seybold-Hornig in: Bundesnotarordnung, § 14, Anm. 28 f.

359) Hieber in: DNotZ 1952,258 (264)

360) Vgl. BGH Urteil v. 20.12.1965 in DNotZ 1966,409 = MDR 1966,523

## 6. Die Werbung des Steuerberaters und Steuerbevollmächtigten

In Anlehnung an die Berufspflichten anderer freier Berufe haben auch die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten entsprechend der Generalklausel des § 22 StBerG Richtlinien aufgestellt. Hervorzuheben ist, daß § 22 I StBerG ausdrücklich betont, daß Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben haben. § 22 II StBerG hebt wiederum hervor, daß Ansehen, Vertrauen und Würde auch hier Grundvoraussetzungen der Berufsausübung sind. Hinzu kommen auch hier die von der Bundeskammer der steuerberatenden Berufe herausgegebenen Richtlinien.[361)]

## 7. Die Werbung in anderen rechtsberatenden Berufen

Bei den anderen rechtsberatenden Berufen, insbesondere bei den Rechtsberatern, ist das Werbeverbot oder die weitgehende Beschränkung der Werbung gesetzlich verankert.[362)]

## 8. Ergebnis:

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß das Werbeverbot nicht nur eine anwaltspezifische Standesregel ist,

---

361) Vgl. im einzelnen Mittelsteiner-Gehre in: Kommentar, Anm. 8 zu § 22 StBerG sowie § 28 der Berufsgrundsätze der Steuerberater v. 17./18.11.1964 und die Richtlinien (VII) für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer v. 9.7.1964 i.d.F. v. 22.6.1971 in: Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer Nr. 43 v. 15.7.1971, S. 12

362) Vgl. § 1 II der 2. VO zum Rechtsberatungsgesetz v. 3.4.1936 (RGBl. I, 359) und die 3. Ausführungs-VO v. 25.6.1936 (RGBl. I, 514)

sondern eine auch den übrigen freien Berufen vorbehaltene Standesbindung ist. Würde und Ansehen des Standes, Ehre und Achtung des einzelnen sind auch hier immer wieder vorgeschobene Rechtfertigungsgründe. Die bewußte Zuordnung dieser Berufsgruppen zu einem "Stand" und damit zu einer kontrollierbaren Institution, erweckt den Eindruck einer indirekten Bevormundung durch die Berufsorganisationen. Die Berufsordnungen erscheinen wie Konkurrenzschutzklauseln, die das Werbeverbot aber ebensowenig rechtfertigen können wie das anwaltliche "Standesrecht".

## § 8
## Die soziale Funktion des Rechtsanwalts

### 1. Der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege

Der Begriff des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege hat sich sowohl im Gesetz, in der allgemeinen als auch in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung entwickelt.

#### A. Die Entwicklung dieses Begriffs im Gesetz

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878[363] und die Reichsrechtsanwaltsordnung vom 21. Februar 1936[364]

363) RGBl. 1878,177

364) Die RAO v. 1.7.1878 wurde durch die Notverordnung v. 13.3.1933 (RGBl. I, S. 109) erstmals nationalsozialistisch umfunktioniert. Es folgte das 2. Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung v. 13.12.1935 (RGBl. I, S. 1470) und der endgültigen Bekanntmachung als "Reichsrechtsanwaltsordnung" (RGBl. I 1936, S. 107)

kannten die Kennzeichnung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege nicht. Nach 1945 hat erstmals die Verordnung vom 7. März 1949 für die ehemalige britische Zone den Ausdruck verwendet, daß der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege sei.[365]

Die BRAO stellt in § 1 heraus, daß der Rechtsanwalt ein "unabhängiges Organ der Rechtspflege" ist.

Die amtliche Begründung des Regierungsentwurfs führte hierzu aus:[366]

> "Der Rechtsanwalt, der einem Auftraggeber Rat oder Beistand gewährt, muß die Rechte seines Mandanten sorgfältig wahren. Aber so, wie die Rechte des Auftraggebers nur innerhalb der Gesamtheit der staatlichen Gesamtordnung denkbar sind, muß auch die Tätigkeit des Anwalts über den engeren Bereich seines Auftraggebers hinaus im Rahmen der Allgemeinheit gesehen werden. Deshalb muß für den Anwalt die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtsordnung die Richtschnur seines Handelns sein. Mit dieser Aufgabe, das Recht zu pflegen, tritt der Rechtsanwalt an die Seite der Gerichte und der Staatsanwaltschaften. Deshalb bezeichnet § 1 die Rechtsanwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Diese Stellung innerhalb der Rechtspflege verpflichtet den einzelnen Rechtsanwalt, bei der Ausübung des Berufs auf sie Bedacht zu nehmen. So darf der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter in einem Zivilprozeß oder als Verteidiger in einem Strafverfahren nicht bewußt dem Unrecht dienen oder die Rechtsfindung erschweren."

Der schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages[367] bekräftigte nochmals die grundsätzliche Aussage über die Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtspflege. Seine Bezeichnung

---

365) Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone v. 10.3.1949, VOBl. BZ S. 80

366) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1957/58, Drucksache 120, S. 49

367) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 778

als Organ der Rechtspflege sei kein inhaltloses Gerede, sondern lege vielmehr fest, welche Stellung er innerhalb des gesamten Rechtslebens einnehme. Deshalb sei "diese Eingangsvorschrift, deren Bedeutung sich später bei Einzelbestimmungen immer wieder zeige, in einem Gesetz,das sich mit den Rechten und Pflichten des Rechtsanwalts befasse, nicht entbehrlich".[368]

Weiter wurde ausgeführt, daß die Tätigkeit des Rechtsanwalts zwar eine freie Tätigkeit sei, daß sie sich aber von anderen freien Berufen dadurch unterscheide, daß er in Ausübung seines Berufs zugleich als ein Organ der Rechtspflege handele. In dieser Eigenschaft steht der Anwalt auch nicht unter, sondern neben dem Gericht. Die Bundesrechtsanwaltsordnung sei daher auch kein Anwaltsgesetz, das Anwaltsinteressen vertrete, sondern ein Gesetz zum Schutze des Bürgers zum Schutze des Rechtsuchenden.[369]

## B. Die Entwicklung des Begriffs "Organ der Rechtspflege" in der allgemeinen Rechtsprechung

Schon vor Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung 1959 hat das Reichsgericht "in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der modernen Lehre" die Auffassung vertreten, daß der Rechtsanwalt neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein gleichwertiges Organ der Rechtspflege sei.[370]

Der Bundesgerichtshof hat diese Zuordnung ebenfalls schon vor Erlaß der Bundesrechtsanwaltsordnung über-

---

368) Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 778 zu § 1

369) Wagner in: Protokolle Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, 66. Sitzung v. 18.3.1959, S. 3533

370) So RG in JW 1926,2756

nommen[371] und auf die Doppelfunktion des Rechtsanwalts als Vertreter des Angeklagten einerseits und Wahrheitsermittler andererseits in der Verwirklichung der Rechtspflege hingewiesen. Der Bundesgerichtshof hat insbesondere dieser sozialen Funktion eine große Bedeutung beigemessen und sie über die von dem Anwalt zu vertretenden Parteiinteressen gestellt. Am Beispiel des von der Verteidigung von Gudrun Ensslin ausgeschlossenen Rechtsanwalts Schily wurde sehr deutlich hervorgehoben, daß schon der Verdacht einer Konspirationsteilnahme ausreiche, den Verteidiger von einer Hauptaufgabe, der Parteivertretung, auszuschließen.[372] Wenn ein Verteidiger verdächtig sei, an der strafbaren Handlung, die er für seinen Mandanten zu vertreten habe, beteiligt zu sein, so ergebe sich ein gesetzlicher Ausschließungsgrund aus der Unvereinbarkeit der Verteidigungsfunktion mit der Rolle des Beschuldigten. Der Anwalt sei Organ der Rechtspflege und wirke auch als Verteidiger bei der Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtspflege mit. Als Mitbeschuldigter könne er nicht mehr im Sinne dieses Berufsbildes tätig werden. Sein Interesse als Mitbeschuldigter bringe ihn in Widerstreit mit den Pflichten des Verteidigers zur Wahrheit, Verschwiegenheit und strenger Sachlichkeit, oftmals auch mit seiner Treuepflicht gegenüber dem Mandanten. Vor allem fehle ihm die Unabhängigkeit, die allein die notwendige Unbefangenheit in der Sache verbürge.

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar durch Beschluß vom 14. Februar 1973 diese Ausschließung für verfassungswidrig erklärt,[373] aber bezüglich der rechtlichen

---

371) BGHSt 9,20 ff.

372) Beschluß des BGH v. 25.8.1972 in NJW 1972,2140 = AnwBl. 1972,323

373) BVerfG, Beschluß v. 14.2.1973 in AnwBl. 1973,107 = NJW 1973,696 = BVerfGE 34,293 = JuS 1973,379, Nr. 2

Qualifikation von der Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtspflege keinerlei Abstriche gemacht. "Für einen rechtsstaatlich geordneten Strafprozeß ist es von großem Gewicht, daß der Beschuldigte die Möglichkeit hat, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden."[374] Entziehe man ihm diese Befugnis, dann gehe es nicht mehr um die Interessen des einzelnen, sondern um die Belange der Rechtspflege selbst. Diese in der Rechtsstaatlichkeit begründete und garantierte Doppelfunktionen des Rechtsanwalts hat das Bundesverfassungsgericht noch an anderer Stelle immer wieder zum Ausdruck gebracht.[375] In einer der letzten Entscheidungen hat es den Beruf des Anwalts als einen staatlich gebundenen Vertrauensberuf betrachtet, "der ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete amtsähnliche Stellung zuweist".[376] Ebenso verhielt sich der Bundesgerichtshof, der den Anwalt einem Amtsträger im Sinne von § 31 II StGB a.F. gleichstellte.[377]

## C. Die Entwicklung des Begriffes "Organ der Rechtspflege" in der Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte

Auch die Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte weist auf die Doppelfunktion des Rechtsanwaltes hin.

---

374) BVerfG, a.a.O.; vgl. hierzu auch Schumann in: JZ 1973,311 (Anmerkung) sowie Schmidt-Leichner in: NJW 1973,969

375) BVerfG, Beschluß v. 11.6.1963 in BVerfGE 16,214 (216); BVerfG, Beschluß v. 28.6.1967 in BVerfGE 22,114 ff.; BVerfG, Beschluß v. 18.2.1970 in AnwBl. 1970,170 (172); BVerfG, Beschluß v. 2.7.1974, 1 BvR 92/70 und 97/70 in AnwBl. 1974,267 (269); sowie BVerfG, Beschluß v. 2.7.1974 - 2 BvR 805/72 - in AnwBl. 1974,318

376) So BVerfG, Beschluß v. 8.10.1974 in NJW 1975,103 (105)

377) BGHSt 9,20 ff.; 12,367; 18,396; BGH in NJW 1972, 1240 ff. sowie BGHZ 34,64 (71)

Einmal sei er Vertreter von Parteiinteressen, zum anderen sei er zur Mithilfe verpflichtet, das Recht zu verwirklichen. "Der Rechtsanwalt darf auch als Strafverteidiger nicht vergessen, daß es zu seinen Standespflichten gehört, als Organ der Rechtspflege an der Aufrechterhaltung und Durchführung der Rechtsordnung mitzuwirken."[378] Er müsse frei und unabhängig sein[379] und es gehöre schon zum Wesen des Anwalts und zur Wahrung der Würde des Standes, daß er verpflichtet sei, seine Unabhängigkeit nach jeder Richtung zu erhalten.[380] Dies ergebe sich eindeutig aus § 1 BRAO. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege, in deren Organisation er fest eingegliedert ist.[381]

## 2. Die Bedeutung der Funktion des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege

Der Anwalt früherer Jahre war vornehmlich Gerichtsanwalt. Das Schwergewicht seiner Tätigkeit lag in der Wahrnehmung der Parteirechte vor Gericht (§ 26 RAO). Heute ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 I BRAO). "Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten

---

378) Urteil EGH Karlsruhe vom 24.3.1953 in EGH IV, 239 (242)

379) Urteil EGH brit. Zone II. Senat v. 26.2.1957 in EGH V,43 (50)

380) EGH Hamm, Beschluß v. 2.9.1960 in EGH VI,157 (161)

381) BGH AnwZ (B) 18/61, Beschluß v. 10.7.1961 in EGH VII,8 (10); ebenso BGH, Beschluß v. 6.11.1961 AnwZ (B) 32/61 in EGH VII,26 (29); sowie BGH, Beschluß v. 22.1.1962 AnwZ (B) 34/61; vgl. auch EGH Stuttgart, Beschluß v. 25.10.1969 in EGH XI, 113 (115) und Bayer.EGH, Beschluß v. 16.12.1969 in EGH XI,117 (118); Beschluß BGH v. 8.11.1971 in EGH XII,6 (8) und Beschluß v. 8.11.1971 AnwZ (B) 11/71 in EGH XII,12, 13; BGH, Urteil v. 8.11.1971 in EGH XII,65 (66)

aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden" (§ 3 II BRAO). Demgegenüber hat jedermann das Recht, "sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen". (§ 3 III BRAO)[382]

Dieser universelle Anspruch der Anwaltschaft, die Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten beraten und vertreten zu können, ist in vielen Gesetzen ausdrücklich hervorgehoben[383] und auch geschützt[384] worden.

Darüber hinaus räumt der Staat dem Anwalt eine besondere Vertrauensstellung ein. Wichtigstes Privileg des Anwalts ist das in § 147 StPO geregelte Recht der Akteneinsicht schon im Ermittlungsverfahren, das unbeschränkbare Recht der Anwesenheit bei bestimmten Ermittlungshandlungen (§§ 192 II und 169 I StPO). Seit Fortfall der "diskriminierenden"[385] Bestimmung des § 148 a.F. StGB ist es dem Verteidiger ohne Einschränkung gestattet, den Beschuldigten in der Untersuchungshaftanstalt

---

382) Im Arbeitsgerichtsprozeß ist der Anwalt erst ab einem Streitwert von 300,- DM zugelassen, § 11 I 2 ArbGG

383) §§ 78, 78 a ZPO; § 11 Abs. 1 Satz 1 ArbGG; §§ 67 Abs. 1, 75 Abs. 5 GWB; § 41 Abs. 5 PatG; § 29 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen; § 40 BDisziplO; § 69 Wehrdienstordnung; §§ 138, 140, 172, 286 StPO; § 68 JGG; § 22 Abs. 1 BVerfGG; § 67 Abs. 1 VwGO; § 62 FGO; §§ 166, 167 SGG; § 107 a Abs. 2 Nr. 2 RAbgO; vgl. auch Marquordt in: Juristen-Jahrbuch, Bd. 10, 1960/70, S. 83 ff. (96) und Ostler in: JR 1967,134

384) Vgl. § 132 a StGB sowie § 8 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes

385) Dahs, Hans in: Handbuch des Strafverteidigers, Rdz. 259; ebenso die m.E. sehr weitgehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 14.2.1973, 2 BvR 667/72 in: NJW 1973,696 = EGE XII,160 ff. = AnwBl. 1973,107 ff.

zu besuchen. Ebenso unterliegt der Briefverkehr mit dem Beschuldigten keinerlei Kontrolle (Nr. 37 Untersuchungshaftvollzugsordnung). Dieses öffentlich-rechtliche Vertrauensverhältnis zwischen dem Verteidiger und Staat wurde durch die sogenannte "Schily-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts aktualisiert,[386] als es ausführte, daß für einen rechtsstaatlich geordneten Strafprozeß von großem Gewicht sei, daß der Beschuldigte die Möglichkeit habe, von einem Anwalt seines Vertrauens verteidigt zu werden. Dieser Anspruch sei in Ermangelung gesetzlicher Grundlagen höher zu bewerten, als die Aufrechterhaltung der staatlichen Rechtspflege.

Diese öffentlich-rechtliche Bindung wird ergänzt durch eine privatrechtliche zwischen Anwalt und Mandant, wie sie in der Verschwiegenheitspflicht (§ 203 I 3 StGB) sowie dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 356 StGB) zum Ausdruck kommt. Schließlich ist die BRAO zu erwähnen, die insbesondere in den §§ 43 bis 59 BRAO dem Rechtsanwalt Berufspflichten auferlegt, die bestätigen, daß der Rechtsanwalt innerhalb seines Rechtsberatungsmonopols zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Die Bezeichnung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege ist aber auch von der Anwaltschaft selbst, vornehmlich auf Festveranstaltungen, verwendet worden,[387] obwohl gerade dieser Begriff verschiedentlich als "sprachliche Mißbildung"[388], "ominös",[389] "nicht

---

386) BVerfG, Beschluß v. 14.2.1973 in NJW 1973,696

387) Fischer in: Festrede anläßlich der Feier des 50jährigen Bestehens der Kölner Anwaltskammer am 1.10.1929 , S. 5 ff.; Deuchler in: AnwBl. 1971, 221; Jahn in: AnwBl. 1971,221

388) Husmann in: Freie Advokatur im Zwangsverband?, S. 10; dergl. in: Das Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung, S. 12

389) Hirschauer in: Vorgänge 1973,87 (88)

glücklich"[390] kritisiert worden ist. Außerdem besitze er auch "keinerlei Aussagekraft".[391] Hinzu komme, daß man bei der Entwurfsbegründung zur BRAO auch wirklich wenig darüber nachgedacht habe.[392]

Es mag richtig sein, daß die Bezeichnung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege inhaltlich und sprachlich wenig aussagekräftig ist und sicherlich nicht den Anforderungen gerecht wird, die die Bundesrechtsanwaltsordnung selbst und auch die rechtsuchende Gesellschaft an die Funktion des Rechtsanwalts gestellt haben. Der Rechtanwalt als Organ der Rechtspflege kann nur aus seiner Doppelfunktion heraus verstanden werden, was in der überwiegenden Lehre und Rechtsprechung zum Ausdruck gekommen ist.

So wird der Anwalt als Diener des Rechts gesehen, der sich der "bilateralen Natur seines Mandats mit der Wurzel im privaten und öffentlichen Dienst bewußt" sein muß.[393] Bülow[394] begründet die Kennzeichnung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege damit, daß er für die Ausübung der Rechtspflege unentbehrlich sei. Er übernimmt damit die Amtliche Begründung zu § 1 BRAO. Auch wird der Rechtsanwalt neben dem Richter, dem Staatsanwalt und neben dem Notar als eine weitere mit der Rechtspflege betraute Person angesehen, ohne die eine gute Rechtspflege nicht möglich sei.[395] Der Anwalt müsse als drittes Organ der Rechtspflege betrachtet werden, auf das nicht verzichtet werden könne.[396]

---

390) Blanke in: AnwBl. 1954,134 (143)

391) Knapp in: Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege, S. 140; vgl. auch Dahs in: NJW 1974,2044

392) Brangsch in: AnwBl. 1974,301; vgl. auch o.N. in: Die rote Robe, Heidelberg 1973,63 (64 f.)

393) Brunby in: JR 1964,374

394) Bülow in: Bundesrechtsanwaltsordnung, Anm. 2 zu § 1

395) Gause in: DRiZ 1959,376

396) Hirschauer in: Vorgänge 1973,87

Für Habscheid[397] bedeutet "Organ der Rechtspflege" Gleichberechtigung mit den anderen aus Gesetz und Recht verpflichteten Organen, bedeutet Hebung des Anwaltsstandes sowie Stärkung des Rechtsuchenden. Der Anwalt wird als freier Diener des Rechts, als unentbehrliches Organ der Rechtspflege gesehen;[398] Kalsbach[399] betrachtet ihn als eine tragende Kraft zur Verwirklichung des Rechts. Nach Dahs[400] erfüllt der Rechtsanwalt, insbesondere der Verteidiger in seiner Schutzfunktion einen speziellen Auftrag als selbständiges Organ der Rechtspflege. Schließlich sei die eigentliche Funktion des Anwaltes in der Treue für das Recht zu sehen.[401] Dies waren auch Gründe, weswegen der Anwaltsberuf als einem dem Staate vorbehaltenen Beruf bezeichnet wurde;[402] Bachof[403] sprach von einem staatlich, ein anderer von einem ständisch gebundenen Be-

---

397) Habscheid in: NJW 1962,1985 (1987)

398) Imme in: JR 1957,281; ebenso Kalsbach in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21, S. 4; dergl. in: Standesrecht des Rechtsanwalts, S. 27; Müller, Lothar in: Die Freiheit der Advokatur, S. 142, 165; vgl. auch Neuhäuser in: Standesrecht und Standessitte der Anwaltschaft, S. 122 (dient der Rechtspflege, Dienst am Recht, S. 134)

399) Kalsbach in: Kommentar, Anm. 2 zu § 1 BRAO; zur zeitlichen Entwicklung des Begriffs "Organ der Rechtspflege" vgl. auch Ostler in: Der deutsche Rechtsanwalt in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 56, S. 16 ff.

400) Dahs in: Handbuch des Strafverteidigers, Rdz. 10

401) Finger in: Die Kunst des Rechtsanwalts, S. 25

402) Reuss in: NJW 1955,1533

403) Bachof in: Freiheit des Berufs; Bettermann-Nipperdey-Scheuner in: Die Grundrechte, Band 3, 1. Halbband, S. 155 ff. (183); ebenso Hamann in: NJW 1958,811; vgl. auch Brandi in: Freiheit der Advokatur, S. 31 (gebundener Beruf)

ruf[404] bzw. Vertrauensberuf;[405] Triepel[406] glaubte, daß der Rechtsanwalt dem Staate kraft öffentlichen Rechts für die Ausübung seines Berufs in besonderer Weise verantwortlich sei; Habscheid[407] sieht in seiner beruflichen Stellung eine amtsähnliche, Rheinhaben[408] eine beamtenähnliche Funktion; Dahs[409] gab dem Anwaltsberuf ein "öffentliches Gepräge". Schließlich diene der Rechtsanwalt dem Recht, einem Hauptanliegen des Staates. Insoweit und insofern er diesen Dienst ausübe, sei er gewiß nicht gerichtsverfassungsmäßig, wohl aber ideologisch Anwalt des Staats, Abteilung Justiz.[410]

Bemerkenswert ist, daß auch die Rechtsprechung der anwaltlichen Ehrengerichte[411] aus dieser Doppelfunktion des Anwaltes ein besonderes Pflichtverhältnis ableitet, das ihn in bedrohliche Nähe staatlicher Gewalt rückt. Knapp[412] glaubt aber, auch diese Entwicklung nur durch

---

404) Huber in: Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band I, S. 769

405) Kern in: Gerichtsverfassungsrecht, S. 236

406) Triepel in: Staatsdienst, S. 32

407) Habscheid in: NJW 1962,1987

408) Rheinhaben in: Die preußischen Disziplinargesetze, S. 30, zitiert bei Fleischmann in: Die freien Berufe im Rechtsstaat, S. 119

409) Dahs in: Handbuch des Strafverteidigers, S. 11 - siehe hierzu auch die kritischen Bemerkungen v. Krämer in NJW 1975,849 ff.

410) Brunby in: JR 1964,374

411) EGH II,88,100 (102), 119 (123); EGH Karlsruhe, Urteil v. 24.3.1953 in EGH IV,239 (242); EGH Hamm, Beschluß v. 2.9.1960 in EGH VI,157 (60); BGH, Beschluß v. 10.7.1961 in EGH VII,8 (10); BGH, Beschluß v. 6.11.1961 in EGH VII,26 (29); BGH, Beschluß v. 22.1.1962 in EGH VII,33 (35); BVerfG, Beschluß v. 11.6.1969 in EGH X,209 (212); BGH, Urteil v. 27.5.1968 in EGH XI,71 (74); EGH Stuttgart, Beschluß v. 25.10.1969 in EGH XI,113 (115); BGH Beschluß v. 8.11.1971 in EGH XII,6 (8); BGH, Beschluß v. 8.11.1971 in EGH XII,12 (13); BGH, Urteil v. 8.11.1971 in EGH XII,65 f.

412) Knapp in: Der Verteidiger - ein Organ der Rechtspflege?, S. 140, 140

die Streichung des Begriffes "Organ der Rechtspflege" in § 1 BRAO wirksam entgegentreten zu können.

Zu einer Lösung des Konflikts zwischen öffentlich-rechtlichen Belangen und Privatinteressen führt diese Forderung jedoch nicht, da ein Begriffsaustausch oder Streichung keine Funktionsänderung mit sich bringt. Schließlich hat sich die Funktion des Rechtsanwalts innerhalb der Gesellschaft nicht aus der ihm kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgabe innerhalb der Rechtspflege entwickelt, sondern eher umgekehrt. Erst die Erkenntnis sämtlicher Funktionen des Rechtsanwalts innerhalb einer jahrelangen gesellschafts- und sozialpolitischen Entwicklung brachte dem Rechtsanwalt die Stellung als "Organ der Rechtspflege" ein. Es kann daher auch nicht darauf ankommen, ob der Begriff "Organ" als solcher keinerlei Aussagekraft hat und zu streichen ist, sondern nur darauf, daß der Rechtsanwalt innerhalb der Rechtspflege unentbehrlich geworden ist. Dieser Funktion Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber den Rechtsanwalt neben die Gerichte und die Staatsanwaltschaften gleichrangig gesetzt.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß der Anwalt eine sehr bedeutende Funktion innerhalb der Rechtspflege einnimmt und zwar einmal gegenüber seinem Auftraggeber und zugleich gegenüber dem Staat, dem er gleichermaßen verpflichtet ist. Das Grundrecht der freien anwaltlichen Berufsausübung, wie es letztlich in der Schily-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gekommen ist, garantiert diese soziale Funktion des Anwalts.

3. Berufsrechtliche Konsequenzen

Die besondere Aufgabe und Funktion des Anwaltes in Staat und Gesellschaft führt dazu, die Anwälte einer berufsspezifischen Disziplinargerichtsbarkeit zu unterstellen. Damit wird auch deutlich, daß es nicht Aufgabe der Ehrengerichte sein kann, ein antiquiertes und akademisches Standesbewußtsein zu pflegen, sondern einzig und allein darum, "die Berufsausübung gegen die Gefahr des Eindringens von Korruption im weitesten Sinne zu schützen und die Ausnützung der Unerfahrenheit .... zu verhindern. Es geht also nicht um die Verbesserung der Moral, der Standeswürde," sondern um den Schutz des Staatsbürgers gegen die Verletzung seiner lebenswichtigsten Interessen."[413]

Schon das Reichsgericht[414] sah in dem Rechtsanwalt einen Verfechter fundamentaler, allgemeiner und öffentlicher Interessen des rechtsuchenden Publikums, und zwar auf Grund staatsseitig geforderter und gewährleisteter wissenschaftlicher Vorbildung und besonderer Verantwortung. Diese Gemeinwohlbezogenheit ist die Rechtfertigung dafür, die Anwaltschaft einem besonderen Disziplinarrecht zu unterwerfen, das teilweise weitaus strenger gehandhabt wird und auch höhere Anforderungen stellt, als sonstige allgemeinverbindliche Gesetze, wie insbesondere das Strafrecht.[415]

Dieser grundlegenden Bedeutung und Funktion des Anwalts innerhalb der Gesellschaft wird in den von der Bundesrechtsanwaltskammer festgestellten Grundsätzen des anwaltlichen Standesrechts Rechnung getragen, wenn es

413) Varrentrapp in: NJW 1971,127 f.
414) RGZ 66,143 (148)
415) Feuchtwanger in: Festschrift für A. Pinner, S. 177

in § 1 IV der RiLi 1973 heißt:

> "Er darf auch nicht den Anschein eines Handelns gegen das Standesrecht erwecken."

Die Existenz dieses dem Anwalt vorbehaltenen Disziplinarrechts findet seine Rechtfertigung auch nur dann, wenn es ausschließlich als Berufsrecht aufgefaßt wird, das die sachgerechte Anwaltstätigkeit regelt, kontrolliert und disziplinarrechtliche Konsequenzen androht, wenn er die ihm übertragenen Interessen nicht entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag wahrnimmt. Bei der Beurteilung eventuell auftretender Konflikte haben ethische Postulate keinen Raum. Die von der Anwaltschaft selbst entwickelten Berufsausübungregeln haben sich streng an der Funktionsnotwendigkeit des anwaltlichen Berufes zu messen.[416] Weder Würde, Ansehen oder Achtung des Standes sind der Schlüssel zur Rechtfertigung einer eigenen Standesdisziplin, sondern ausschließlich die Sachbezogenheit der Funktion des Rechtsanwalts im sozialen Rechtsstaat.

Es überrascht daher auch nicht, daß die Gegner der "klassischen Standeslehre", keine modifizierte und sachgemäße Selbstdisziplin fordern, sondern die Abschaffung jeglicher Ehrengerichtsbarkeit fordern.[417]

Mit der grundsätzlichen Bejahung besonderer Berufsausübungsregeln ist jedoch noch nichts über die Art und Weise, wie diese Regeln gefunden, formuliert und durchgesetzt werden, sowie ihr Verhältnis zu den gesetzlich fixierten Berufspflichten gesagt.

---

416) Rabe in: AnwBl. 1971,226 (229)

417) Moller in: Die kodifizierte Anwaltsehre, S. 33 ff.; Husmann in: Freie Advokatur im Zwangsverband, S. 36; vgl. auch Bauer-Mengelberg in: AnwBl. 1931,113

## § 9
## Die Problematik der Konkretisierung berufsrechtlicher Normen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs

### 1. Die gesetzlichen Bestimmungen

Schon vor Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878[418] befanden sich im Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 vereinzelte Bestimmungen, die sich auf spezielle Berufspflichten des Rechtsanwalts bezogen. So wird der Rechtsanwalt bestraft, wenn er unbefugt ein ihm anvertrautes Geheimnis offenbarte (§ 300 StGB a.F.),[419] überhöhte Gebühren von seinem Mandanten forderte (§ 352 StGB) oder Parteiverrat beging (§ 356 StGB).

Wesentliche Quelle der anwaltlichen Berufsrechte und Berufspflichten war jedoch zunächst die Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 selbst (§§ 26-40 RAO) und heute die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (§§ 43-59 BRAO).

Der Gesetzgeber[420] hat sich darauf beschränkt, die Berufspflichten des Anwalts gegenüber seinem Auftraggeber, den Kollegen und der Allgemeinheit in Grundzügen zu normieren. Inhalt dieser Pflichten, die sich wegen der Vielseitigkeit des anwaltlichen Berufslebens nicht erschöpfend festlegen ließen, wurde durch die generalklauselartige Regelung des § 43 BRAO ergänzt. Hiernach

---

418) Die RAO trat gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz am 1. Oktober 1879 in Kraft (§ 103 RAO)

419) Heute § 203 StGB der Neufassung des Strafgesetzbuches, dasam 1.1.1975 in Kraft trat (BGBl. I, 1974,1942)

420) Vgl. Deutscher Bundestag - 3. Wahlperiode 1957/58 Drucksache 120, S. 75 ff.

ist der Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, und sich innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus nur wenige Berufspflichten konkretisiert. So ist beispielsweise der Anwalt verpflichtet, unverzüglich die Ablehnung eines Auftrages zu erklären, wenn er das Mandat nicht übernehmen will (§ 44 BRAO) - es sei denn, er ist gerichtlich beigeordnet oder bestellt -, Handakten auf die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren (§ 50 BRAO), für seine Stellvertretung zu sorgen, wenn er für eine längere Zeit als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben (§ 53 BRAO), der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu erteilen sowie den anwaltlichen Nachwuchs auszubilden (§ 59 BRAO).

Diese grundsätzlichen Berufspflichten, die schon in der früheren Rechtsanwaltsordnung verankert waren, haben sich im Laufe der Zeit nur unwesentlich geändert.

Neben kleinen redaktionellen Anpassungen[421] hat erstmals das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967[422] auch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sich gebracht.[423]

---

421) Deutsches Richtergesetz v. 8.9.1961, BGBl. I, 1961,1665, geändert wurde § 4, aufgehoben § 233 BRAO
Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 19.12.1964 - BGBl. I, 1964,1067, geändert wurde lediglich § 130 Abs. 1BRAO
Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten v. 24.5.1968 - BGBl. I, 1968,503 - geändert wurden §§ 49, 118 BRAO

422) BGBl. I, 1967,725

423) Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung v. 13.1.1969 - BGBl. I, 1969,25 - vgl. auch Ostler in: NJW 1967,2033

Der Wortlaut des § 43 BRAO blieb zwar unverändert, dennoch wurde diese Bestimmung abgeschwächt, soweit es sich um das außerberufliche Verhalten des Rechtsanwaltes handelte. Durch die Neufassung des § 113 II BRAO wurde klargestellt, daß ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts nur dann eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung ist, "wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit oder für das Ansehen der Rechtsanwaltschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen". Diese Einschränkung entsprach dem neuen Begriff des Dienstvergehens, wie er in § 77 II BBG[424] und in § 45 I BRRG[425] festgelegt ist.[426]

Diese Änderung des materiellen Disziplinarrechts beruhte demnach nicht auf einem Wandel der communis opinio bezüglich des außerberuflichen Verhaltens des Rechtsanwalts, sondern einzig und allein darauf, daß der Gesetzgeber an das Verhalten des Anwalts im außerberuflichen Bereich keine strengeren Anforderungen stellen konnte, als an die übrigen Organe der Rechtspflege wie Richter, Staatsanwälte und Notare.

## 2. Die Generalklausel des § 43 BRAO

Diese soeben aufgezeigten gesetzlichen Bestimmungen können die Pflichten des Anwalts nur in ihrer grund-

---

424) Bundesbeamtengesetz v. 14.7.1953 - BGBl. I, 1953, 551 in der Fassung v. 22.10.1965 - BGBl. I, 1965, 1776 -

425) Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung v. 22.10.1965 - BGBl. I, 1965,1753

426) Vgl. hierzu auch Arnold in: Bundesanzeiger 1968, Nr. 72, S. 9 f.

sätzlichen Form aufzeigen. Auch die Generalnorm des § 43 BRAO mußte sich darauf beschränken, die beruflichen und außerberuflichen Pflichten nur richtlinienartig zu normieren, auch deshalb, weil das Berufsleben des Anwalts in seiner Komplexität eine andere Lösung gar nicht zuläßt .[427] Der Anwalt ist demnach grundsätzlich verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb seines Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Anwalts erfordert, würdig zu erweisen. Eine inhaltsgleiche Regelung enthielt bereits § 28 RAO.

Die Verletzung der Berufspflicht kann zu einem ehrengerichtlichen Verfahren (§ 116 BRAO) mit ehrengerichtlichen Maßnahmen wie Warnung, Verweis, Geldbuße bis 10.000 DM oder Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft führen (§ 114 BRAO).

Gegen diese bis zum Berufsverbot reichenden ehrengerichtlichen Maßnahmen wurden insbesondere von Husmann[428] "unüberwindliche Bedenken" angemeldet. Er hält die Generalklauseln der §§ 43, 114 BRAO wegen Verstoßes gegen das Individualrecht der Art. 2 I, 12 I 2 und 103 II GG für verfassungswidrig. Einmal enthalte § 43 BRAO keine legitime und konkretisierte Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 I 2 GG, zum anderen verstoße diese Bestimmung gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG.

---

427) Vgl. Deutscher Bundestag - 3. Wahlperiode 1957/58, Drucksache 120, S. 75 ff.; ebenso Kalsbach in: BRAO, Anm. 1 zu § 43

428) Husmann in: NJW 1970,1070; dergl. in: Freie Advokatur im Zwangsverband, S. 36 f.; dergl. in: Das Recht des Anwalts auf freie Meinungsäußerung, S. 9; ähnlich Moller in: Die kodifizierte Anwaltsehre, S. 35

Die in § 43 S. 2 BRAO normierte Verpflichtung des Rechtsanwalts, sich innerhalb und außerhalb des Berufs würdig zu erweisen, würde gegen das Grundrecht der freien Berufsausübung verstoßen, wenn diese Verpflichtung nicht mit sachgerechten und vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründet werden könnte,[429] wobei hier die Sachfremdheit nicht der Kritikansatz ist, sondern die inhaltliche Unbestimmtheit des § 43 S. 2 BRAO, die auch im Rahmen des Art. 12 I 22 GG eine Rolle spielt. Auch müßte das von dem Gesetzgeber eingesetzte Mittel ungeeignet sein, den mit § 43 S. 2 BRAO erstrebten Zweck zu erreichen.[430] Letztlich müßte bei der Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und seiner Rechtfertigung die Grenze der Zumutbarkeit nicht mehr gewahrt sein.[431]

Gemessen an dieser Auslegung des Art. 12 I 2 GG sind verfassungsrechtliche Einwände gegen § 43 S. 2 BRAO nicht zu erheben. Gerade die Vertrauensstellung, die der Rechtsanwalt seinem Auftraggeber, dem Gericht und der Allgemeinheit gegenüber einnimmt, verpflichtet ihn ebenso, wie beispielsweise den Beamten in § 54 BBG[432] gegenüber dem Staat, seinen Beruf mit besonderer Ge-

---

429) Vgl. BVerfGE 7,377 (405 ff.); 23,50 (56); 30,292 (316)

430) Vgl. BVerfGE 19,330 (337); 25,1 (17 f.); 30,292 (316)

431) Vgl. BVerfGE 11,30 (42 f.); 25,1 (22); 30,292 (316)

432) § 54 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1954 (BGBl. I,551) i.d.F. vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I, 1776) lautet:
Der Beamte hat sich mit voller Hingabe seinem Beruf zu widmen. Er hat sein Amt uneigennützig nach bestem Gewissen zu verwalten. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muß der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Beruf erfordert.

wissenhaftigkeit auszuüben. Es ist daher auch gerechtfertigt, den Anwalt zu einem korrekten Verhalten durch Gesetz besonders anzuhalten und auch zu überwachen. Diese Kontrolle bietet u.a. auch die Gewähr dafür, daß sich der Anwalt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags bewegt. Eine unkontrollierte Berufsausübung brächte eine Auswucherung der sogenannten Winkeladvokatur mit sich,wie dies heute beispielsweise auch bei anderen Berufen zu beobachten ist, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegen, wie beispielsweise bei den Maklern und Baubetreuern.

Das Bundesverfassungsgericht[433] hat daher zu Recht die Verfassungsmäßigkeit des § 43 S. 2 BRAO insbesondere im Hinblick auf Art. 12 I 2 GG bestätigt, weil sich diese Verpflichtung als eine "Ausübungsregelung" darstelle, die durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei.

Ebenso verstößt § 43 S. 2 BRAO auch nicht gegen Art. 103 II GG. Dabei kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob Art. 103 II GG überhaupt auf Disziplinargesetze anwendbar ist.[434] Selbst wenn man der herrschenden Lehre und Rechtsprechung folgt,[435] daß

---

433) Beschluß v. 11.6.1969 in: BVerfGE 26,186 (204) = EGH X,220

434) Verneinend BayVerfGE 4,30 (46)

435) So Schmidt-Bleibtreu/Klein Anm. 10 zu Art. 103 GG; Hamann-Lenz, Anm. 4 zu Art. 103 GG; Leibholz-Rinck, Anm. 18 zu Art. 103 GG; Husmann in: NJW 1970,1070 f.; Mangoldt, Erl. 3 zu Art. 103 GG; Holtkotten in: Bonner Kommentar, Art. 103 GG, Erl. II 3 b; Maunz-Dürig-Herzog, Rdz. 116 zu Art. 103 GG; BDiszHE 2,59 (76); OVG Rheinland-Pfalz in: DÖV1957,53; OVG Münster in OVGE 11,60 (62); BVerfGE 26,186 (204) = NJW 1969,2192

Art. 103 II GG nicht auf reine Kriminalstrafen beschränkt sei, sondern formale Maßstäbe auch für Disziplinarvorschriften setzt, bestehen keine durchgreifenden Bedenken, die Voraussetzungen des Art. 103 II GG auch für § 43 S. 2 BRAO zu bejahen. In den Disziplinargesetzen finden sich seit jeher nur Generalklauseln, wonach die Verletzung von Berufspflichten geahndet wird. Diese Generalklauseln sind deshalb gerechtfertigt, weil eine vollständige Aufzählung der mit einem Beruf verbundenen Pflichten nicht möglich und auch nicht nötig ist; denn es handelt sich um Vorschriften, die nur den Kreis der Berufsangehörigen betreffen. Die Generalklausel des § 43 S. 2 BRAO ist daher eine hinreichend bestimmte Grundlage für eine ehrengerichtliche Bestrafung.[436] Trotz verfassungsrechtlicher Unbedenklichkeit vermag § 43 S. 2 BRAO keinesfalls den Pflichtenkreis des Anwalts erschöpfend aufzuzeigen, sieht man

---

436) BGH Urteil v. 20.3.1972 in EGH XII,68 (71); BGH Urteil v. 19.10.1970 in BGHSt 18,77; BVerfG, Beschluß v. 16.5.1971 in: BVerfGE 30,292 (204) = EGH X,209 (220); ebenso BGH, Beschluß v. 1.10. 1962 in: AnwBl. 1963,51 = EGH VII,164; so auch BVerfG, Urteil v. 9.5.1972 in: BVerfGE 33,125 (164) = NJW 1972,1504 ff.
In der beamtenrechtlichen Disziplinarrechtsprechung werden auch die §§ 54, 77 I BBG als ausreichende materiellrechtliche Grundlage der Disziplinarmaßnahme anerkannt, so BDiszHE 2,59 (75); OVG Rheinland-Pfalz in: DÖV 1957,55. Die Ahndung von Disziplinarverstößen von Rechtsanwälten und Beamten haben durchaus vergleichbare Parallelen; vgl. hierzu auch Arnold in: Bundesanzeiger 1968, Nr. 72, S. 9; Imme in: JR 1957,281; Kalsbach in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21,4 ff.; dergl. in: Kommentar, Anm. I und II zu § 43; dergl. in: Standesrecht, S. 14 ff.; Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band 1963/64, S. 120 ff.; Bülow in: Kommentar, Anm. 2 zu § 43; Dahs in: Handbuch des Strafverteidigers, Rdz. 20; Varrentrapp in: NJW 1971,127 f.; vgl. auch Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958/59, Drucksache 120, Vorwort zu § 55 (jetzt § 43) und Erläuterungen zu § 55 selbst; Hummel in: AnwBl. 1962,105; Roesen in: NJW 1973,873 f.; Lingenberg in: Mitteilungen der BRAK, Nr. 2, Juli 1974, S. 26

von der Grundforderung gewissenhafter Berufsausübung und würdigem Verhalten einmal ab. In dieser Allgemeinheit würde diese Norm auch kaum eine befriedigende Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen ergeben, wären nicht noch weitere Anhaltspunkte vorhanden, die sich in jahrzehntelanger ständiger Praxis als communis opinio anwaltlicher Gepflogenheiten herausgebildet hätten. Ohne die gebotene Ausfüllung durch die "Standessitte" wäre § 43 BRAO praktisch wertlos.[437]

§ 43 BRAO wird daher allgemein auch nur als Ausgangspunkt betrachtet, von dem sich die weiteren Grundsätze anwaltlicher Pflichten ableiten lassen.[438] Das Bundesverfassungsgericht[439] hat hierzu ausgeführt:

> "Es entspricht der Natur allen Standesrechts, daß die Berufspflichten der Standesangehörigen nicht in einzelnen Tatbeständen erschöpfend beschrieben werden können, sondern in einer Generalklausel zusammengefaßt sind, welche die Berufsangehörigen zu gewissenhafter Berufsausübung und zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs anhält, die nähere Bestimmung der sich hieraus ergebenden einzelnen Pflichten aber der Aufsichtspraxis der Standesorgane und der Rechtsprechung der Berufsgerichte überläßt."

Dieser, darüber hinaus gesetzliche Auftrag, die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts gem. § 177 II 2 BRAO

---

437) So Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band, 1963/64, S. 128

438) Hummel in: AnwBl. 1962,105; Imme in: JR 1957,281; Kalsbach in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21, S. 7; dergl. in: Kommentar, Anm. 1 zu § 43; Müller,Klaus in: JR 1969,161; Müller, Lothar in: Diss., S. 143 ff.; Neuhäuser, a.a.O., S. 128; Roesen in: NJW1973,873 f.; o.N. in: Rote Robe, 1973,63 (67); vgl. auch Urteil des EGH Düsseldorf v. 3.2.1953 in: EGH I,66 (68) und I,132

439) BVerfG, Urteil v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 (164)

in Richtlinien festzustellen, war Gegenstand oft kontroverser Auseinandersetzungen.

### 3. Die Funktion der Standesrichtlinien

Die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts wurden erstmals in Richtlinien auf dem Stuttgarter Anwaltstag 1929 festgestellt.[440] Diese, als Empfehlungen herausgegebenen Grundsätze fanden ihre Grundlage vornehmlich in der seit 1885 geführten Sammlung ehrengerichtlicher Rechtsprechung sowie in den standesrechtlichen Hinweisen in der seit 1872 erscheinenden "Juristischen Wochenschrift". Letztmals wurden diese Grundsätze anwaltlichen Standesrechts am 21. Juni 1973 von der BRAK als allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs festgestellt.

Die Generalklausel des § 43 BRAO enthält nur eine grundlegende Aussage, während die Richtlinien hierzu im einzelnen die zur Zeit geltende Standesauffassung, die communis opinio, wiedergeben. Die Standesrichtlinien treten also als weitere Rechtsquelle neben die Generalnorm des § 43 BRAO.

Die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis nahm bei der aufgezeigten Entwicklung der Standesrichtlinien einen breiten Raum ein. Seit der ersten Veröffentlichung der Richtlinien im Jahre 1929 wird die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis ausnahmslos als standeswidrig abgelehnt. Dies galt ebenso für die Zeit von 1933 - 1945[441] als auch für die Zeit danach.

440) Vgl. AnwBl. 1929,172, Beilage zu Heft 6

441) Vgl. Beschluß der RRAK v. 2.7.1934 in: Noack, Kommentar, Anhang I und Neubert in: JW 1934, 1763; vgl. auch die Anordnung Nr. 28/42 im Mitteilungsblatt der RRAK 1942,37

## 4. Die Rechtsnatur der Standesrichtlinien

Der Gesetzgeber hat für die Festlegung von Sanktionen auf Normverstöße einen gewissen, an die allgemeinen Grenzen der Sachgerechtigkeit und des Übermaßverbotes stoßenden Ermessensspielraum. Es ist daher verständlich, daß gewisse, schwerwiegende Normverstöße, wie beispielsweise der Parteiverrat oder der Bruch des Anwaltsgeheimnisses strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen müssen. Können aber auch ehrengerichtliche Sanktionen ausgesprochen werden, wenn standesrechtliche "Normverstöße" festgestellt sind?

Diese Frage wurde bislang uneinheitlich beantwortet, da man sich über die Rechtsqualität der Richtlinien uneinig war. Wahrscheinlich lag es daran, daß es den Rechtsdogmatikern wenig lohnend erschien, sich mit Standesfragen zu befassen.

Die Richtlinien sind aber nicht ein rechtliches "Nichts" oder umgekehrt, ein Konglomerat wenig aussagekräftiger und kaum nachprüfbarer Umschreibungen, sie verstehen sich auch nicht als eine "Erkenntnisquelle dafür, was im Einzelfall nach der Auffassung angesehener und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller anständig und gerecht denkenden Anwälte und der Würde des Standes entspricht", wie es beispielsweise erstmals der Ehrengerichtshof für die britische Zone[442] und ihm folgend der Bundesgerichtshof[443] und das Bundesverfassungs-

---

442) EGH I,132, Urteil v. 8.6.1954; vgl. auch Urteil v. 25.6.1954 in EGH II,150 (156); EGH Karlsruhe, Urteil v. 24.3.1953 in EGH IV,243; EGH Düsseldorf, Urteil v. 12.3.1959 in EGH V,241 (243); EGH Hamm, Beschluß v. 2.9.1960 in EGH VI,157 f.; EGH München, Beschluß v. 11.2.1966 in EGH IX,121

443) BGHSt 18,77, Beschluß v. 1.10.1962; BGHZ 34,64 (71)

gericht[444] formulierten. Die Aufstellung dieser Richtlinien entspricht vielmehr einer institutionellen, für jeden Anwalt verbindlichen Rechtsordnung.

Dieser scheinbare Widerspruch zwischen der angeblich nur deklaratorischen Bedeutung der Richtlinien im Sinne einer Empfehlung und ihrer gleichzeitig statuierten Allgemeinverbindlichkeit macht die Problematik bezüglich der dogmatischen Einordnung der Richtlinien nicht leichter.

Arndt[445] betrachtet die Richtlinien als Empfehlungen, denen Verbindlichkeit als Recht nicht zukommt. Der Regierungsentwurf zur BRAO[446] und der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages[447] haben übereinstimmend festgestellt, daß die Richtlinien keinen normativen Charakter haben können und mit ihnen lediglich "die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs" zum Ausdruck kommen. Es handele sich um eine Sammlung von Grundsätzen.

Hamann[448] versteht die Richtlinien als Zusammenfassung und Bekanntgabe von Erkenntnissen. Imme[449] umschreibt die Grundsätze als die Grundlage für die Ausübung des Anwaltsberufs, nach Schmidt-Leichner[450] enthalten sie

---

444) BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 f.

445) Arndt in: AnwBl. 1962,174

446) Vgl. Drucksache Nr. 120 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958/59, S. 113

447) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 778 Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958, Anm. 1 zu § 191; ebenso Bülow in: Kommentar, § 177, Anm. 3

448) Hamann in: Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 20 f.

449) Imme in: JR 1957,281

450) Schmidt-Leichner in: ZRP 1971,121

den Versuch, "Standesgewohnheitsrecht" festzuhalten, ohne Rechtsnormen zu werden. Andere Autoren sprechen den Richtlinien jeglichen gesetzlichen oder gesetzesähnlichen Charakter oder gar sonstige Rechtsnormenqualität ab.[451] Der gesetzliche Auftrag der BRAK gehe gem. § 177 II Nr. 2 BRAO lediglich dahin, die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen, und verleihe ihr nicht das Recht, Rechtssätze zu kodifizieren.[452]

Nur Hummel[453] betrachtet die Richtlinien als eine "Kodifikation" des Standesrechts, als Normen, die dem Rechtsanwalt sagen, was er dem Stand und der Außenwelt schuldig ist.

Einheitlich mißt auch die ehrengerichtliche Rechtsprechung den Richtlinien lediglich deklaratorische Bedeutung bei, da sie weder gesetzlichen noch gesetzesähnlichen Charakter hätten. Die Richtlinien seien vielmehr, wie bereits ausgeführt, eine "wesentliche Erkenntnisquelle dafür, daß im Einzelfall nach der Auffassung angesehener und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller anständig und gerecht denkenden Anwälte und der Würde des Standes entspricht.[454]

---

451) Fischinger in: JZ 1960,47 ff.; Schmitz in: NJW 1963,1284; Roesen in: NJW 1973,873 f.; ders. in: AnwBl. 1975,3; Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band, 1963/64, S. 123; Kalsbach in: Festschrift S. 186; ders. in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21, S. 7; ders. in: Standesrecht, S. 16 und ders. in: Kommentar, Anm. 1 III c zu § 43; Karstädt in: DRiZ 1968,228 (231); Husmann in: NJW 1970,1070 Fußn. 14; Hamann in: NJW 1958, 811 (814); ders. in: AnwBl. 1962,166; Dahs in: Handbuch des Verteidigers, Rdz. 21

452) So Dahs in: a.a.O., Rdz. 21

453) Hummel in: AnwBl. 1962,105

454) Vgl. EGH Düsseldorf in EGH I,132; EGH II,150 (156); EGH IV,65 (66) und 243; EGH V,43 (48) und 243; EGH IX,121; EGH Hamm, Beschluß v. 2.9.1960, EGH VI,157

Ebenso hat auch der Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof diese Einordnung der Richtlinien vorgenommen und diesen Grundsätzen jeglichen Normencharakter abgesprochen,[455] da sie nicht anstelle einer ordnungsgemäßen gesetzlichen Bestimmung gem. Art. 103 II GG erlassen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat letztlich diese Rechtsprechung in seinem Beschluß vom 28.11.1973 bestätigt[456] und die Richtlinien lediglich als Erläuterung und Konkretisierung anwaltlicher Berufspflichten, insbesondere der Generalnorm des § 43 BRAO betrachtet.

Im Ergebnis sind sich Lehre und Rechtsprechung einig, daß die Richtlinien entsprechend ihrer Funktion eine Erkenntnisquelle und Orientierungshilfe anwaltlicher Verhaltensregeln sind. Andere Untersuchungen bezüglich der rechtlichen Qualifikation sind unterblieben. Ein zunächst allgemeiner Hinweis auf die rechtstheoretische Einordnungsmöglichkeit ist daher angebracht.

Neben Rechtsnormen mit Verfassungskraft und mit einfacher Gesetzeskraft stehen Rechtsverordnungen und Satzungen, allgemeine Regeln und Vereinbarungen. Daß den Richtlinien weder Verfassungs- noch Gesetzesrang zukommt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Ebenso sind sie nicht als Rechtsverordnungen der Exekutive zu betrachten. Die Vorenthaltung normsetzender Befugnisse der BRAK hat verfassungsrechtliche Gründe. Nach Art. 80 GG bedarf es zum Erlaß von Rechtsverordnungen einer gesetzlichen Ermächtigung, die alleine

---

455) Vgl. BGH Beschluß v. 1.10.1962 in AnwBl. 1963,51 = BGHSt 18,77 = NJW 1963,167 = EGH VII,164; BGH Beschluß v. 16.7.1962 in BGHZ 37,396 und BGH Beschluß v. 4.1.1968 in BGHZ 49,244 (248)

456) BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45; ebenso BVerfG, Beschluß v. 18.2.1970 in AnwBl. 1970,170 (172)

der Bundesregierung, einzelnen Bundesministern und den Landesregierungen zukommen kann.[457]

Die BRAO sieht eine solche Ermächtigung nicht vor, die es dem Bundesjustizminister gestatten würde, die Richtlinien als Rechtsverordnungen zu erlassen. Demnach kann auch keine Ermächtigung auf dem Wege der Subdelegation an die BRAK erfolgen, da es schon an der primären Voraussetzung fehlt. Ebenso verhält es sich mit den autonomen Satzungen der Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts, die den Rechtsverordnungen inhaltund wesensgleich sind.[458]

Art. 80 GG regelt zwar seinem Wortlaut nach nur die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen, nicht aber von "Satzungen", was Hamann[459] in seiner Auffassung bestärkt hat, daß außer der gemeindlichen Satzungsautonomie nach Art. 28 II GG, sonstigen Körperschaften oder Anstalten keinerlei rechtsetzende Gewalt zukommen kann. Die Befugnis von Berufsverbänden, berufsregelndes Satzungsrecht zu erlassen, ist in Lehre[460] und Rechtsprechung[461] allgemein anerkannt. Satzungen sind hiernach "Rechtsvorschriften, die von einer dem Staat

---

457) Hamann in: NJW 1958,811 (814); Hamann-Lenz in: Kommentar, Anm. 1 zu Art. 80 GG; Maunz-Dürig-Herzog in: Kommentar, Anm. 6 und 7 zu Art. 80 GG

458) Hamann in: Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 34 ff.

459) Vgl. Hamann in: Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 76

460) Maunz-Dürig-Herzog in: Kommentar, Anm. 31 zu Art. 80 GG; Forsthoff in: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 141 ff.

461) BVerfG, Beschluß v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 = NJW 1972,1504 und Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 = EGH XII,171

eingeordneten juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden".[462]

Diese Definition der autonomen Satzung enthält die wesentlichen Merkmale der Normenqualität und der Satzungsgewalt.

Hiervon sind jedoch die statuarischen Regelungen von Berufsverbänden, welche lediglich ihre Mitglieder verpflichten und keine nach außen reichende Wirkung haben, zu unterscheiden. Diese Regelungen haben ähnlich den Verwaltungsverordnungen keinen Rechtssatzcharakter, bedürfen also keiner besonderen gesetzlichen Grundlage und ebenso keiner öffentlichen Bekanntmachung.[463] Satzungen sind nur die Vorschriften, die nach außen, über den festen Mitgliederkreis hinaus, dritte Personen bindend verpflichten können.[464] Die Satzungsgewalt der Berufsverbände folgt demnach nicht schon aus dem Akt der Autonomieverleihung als solchem,[465] sondern nur aus einer ausdrücklichen gesetzlichen oder gesetzlich gedeckten Ermächtigung.[466]

Die Rechtsanwaltskammern (§ 42 I BRAO) und die Bundesrechtsanwaltskammer (§ 176 I BRAO) sind vom Gesetzgeber als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet worden, weil sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die

---

462) So BVerfG in BVerfGE 33,125 (156); vgl. auch Hamann in: Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 15

463) Vgl. Forsthoff in: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 142

464) So Forsthoff in: a.a.O., S. 142 f.

465) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 (46) und Forsthoff in: a.a.O., S. 142 f.

466) So Forsthoff in: a.a.O., S. 142 f.

primär der Staat zu erfüllen hätte. So wirken sie beispielsweise bei Zulassungsfragen zur Rechtsanwaltschaft ebenso mit (§ 8 II BRAO) wie bei der Zulassungsrücknahme (§ 16 II BRAO). In Aufsichts- und Beschwerdesachen (§ 56 BRAO) kann die Kammer den Rechtsanwalt zur Erfüllung besonderer Pflichten mit der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld anhalten (§ 57 BRAO). Aus dieser abgeleiteten staatshoheitlichen Funktion der Berufskammern entstand die Notwendigkeit, auch die sonstigen Kammerangelegenheiten verwaltungsmäßig in Form von Geschäftsordnungen und Satzungen zu regeln. Obwohl die BRAO eine spezielle Satzungsautonomie an keiner Stelle erwähnt, erscheinen ausreichende Hinweise auf diese Rechtsetzungsbefugnis.[467] So erwähnen die §§ 62 II 2 und 176 II 2 BRAO, daß sich die Staatsaufsicht darauf beschränkt, dass Gesetz und Satzung beachtet werden.

Nach §§ 90 I und 191 I BRAO können Wahlen oder Beschlüsse der Kammervorstände für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustandegekommen sind. Auch an anderen Stellen der BRAO erscheint der Hinweis "Satzung"; so in den §§ 175 II, 176 II 2, 180 II, 185 V BRAO. Bemerkenswert ist allerdings, daß der Gesetzgeber die einzelnen Organe der Anwaltskammern nur ermächtigt hat, sich eine Geschäftsordnung zu geben (§§ 63 III, 89 III BRAO), während die BRAK sich "ihre" Satzung gibt (§§ 175 II, 180 II, 185 V BRAO).

Beide Begriffe sind jedoch nicht identisch, obwohl sie prinzipiell die gleichen Institutionen betreffen. Die Geschäftsordnung, als interne Verbandsregelung, ist gegenüber der Satzung der umfassendere Akt. Sie enthält daher notwendig auch Satzungselemente, die sich als ein Teil der Geschäftsordnungen darstellen.[468]

---

467) a.A. Hamann in: Autonome Satzungen und Verfassungsrecht, S. 77

468) So insbes. Bülow in: Bundesrechtsanwaltsordnung, Anm. 4 zu § 62; Bürkle-Storz in: Diss., S. 51; Kalsbach in: Kommentar, Anm. 2 II zu § 62 BRAO

Die Verleihung von Satzungsautonomie an die Anwaltskammern hat ihren Sinn also nur darin, ihnen die Regelung solcher Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, eigenverantwortlich zu überlassen. Dieser Akt der Selbstverwaltung erlaubt den Kammern jedoch nicht, in die Grundrechte der Berufsfreiheit ihrer einzelnen Mitglieder einzugreifen, geschweige denn in Rechte berufsfremder, dritter Personen.

Die Grundsätze anwaltlichen Standesrechts beschränken sich auf die internen Angelegenheiten der Anwaltschaft, auch wenn die Richtlinien zum Teil zum Schutz des rechtsuchenden Publikums geschaffen wurden. Eine verpflichtende Außenwirkung haben sie jedoch nicht, so daß schon die formellen Voraussetzungen einer Satzung nicht erfüllt sind.

Ebenso ermangelt es an einer gesetzlichen Ermächtigung, anwaltliches Standesrecht zu "normieren", da die BRAO eine derartige Rechtsetzungsbefugnis nicht vorsieht.[469] Der Gesetzgeber hat selbst ausdrücklich hervorgehoben, daß die Richtlinien keinen "normativen" Charakter tragen dürften.[470] Aus diesem Grunde verbietet es sich, die Richtlinien als Satzungen zu betrachten.[471]

Letztlich wäre noch zu erwähnen, daß die Normsetzungsbefugnis der Selbstverwaltungskörperschaften auch nur in dem Rahmen erfolgen kann, in dem auch der Gesetzgeber selbst seine vornehmste Aufgabe erfüllt, d.h. im Rahmen seiner demokratisch gebildeten und gewählten Organe.

---

469) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 (46)

470) Vgl. schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958, Drucksache 778, Anm. zu § 191

471) Ebenso Redeker in: NJW 1972,1844 (1845); Moller in: Die kodifizierte Anwaltsehre, S. 28 f.

Dieses Rechtsstaatsprinzip ist jedoch bei der BRAK selbst nicht verwirklicht, da ihre Mitglieder nicht aus freien und geheimen Wahlen hervorgehen, sondern kraft Gesetzes delegiert sind.

Die Grundsätze anwaltlichen Standesrechts im Sinne von §§ 177 II Nr. 2 BRAO erfüllen somit in mehrfacher Hinsicht nicht die Voraussetzungen, die das Grundgesetz an den Erlaß autonomer Satzungsrechte aufgestellt hat.

Weiter bietet sich an, die Richtlinien anwaltlicher Berufsausübung als Gewohnheitsrecht zu betrachten.

Gewohnheitsrecht entsteht durch längere tatsächliche Übung, "die dauernd und ständig, gleichmäßig und allgemein war und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wurde".[472]

Obwohl der Gesetzgeber den Richtlinien keine Normenqualität zubilligen wollte,[473] enthalten einige Standesgrundsätze tatsächlich gewohnheitsrechtliche Züge.[474] Das

---

472) BVerfG, Beschluß v. 18.2.1970 in AnwBl. 1970,170 (172); BVerfG in BVerfGE 22,114 (121); 28,21 (28 f.); AnwBl. 1973,107 (109); vgl. auch Enneccerus-Nipperdey in: Lehrbuch, § 38, S. 261 ff.; Hartmann in: Soergel-Siebert-Kegel, Anm. 11 zu Art. 2 EGBGB

473) Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958/59, Drucksache 778, Anm. zu § 191

474) Moller in: Die kodifizierte Anwaltsehre, S. 9, betrachtet etwa das Verbot, gegen eine von einem Kollegen desselben Landgerichtsbezirks vertretene Partei ein Versäumnisurteil zu erwirken (§ 23 RiLi 1973) das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 24 RiLi 1973), das Gebot unverzüglicher Rückgabe des Empfangsbekenntnisses (§ 27 RiLi 1973), die Zulässigkeit der Vereinbarung von Pauschalvergütungen (§ 53 RiLi 1973) als ein tatsächlich in der Anwaltschaft gewachsenes Gewohnheitsrecht

Bundesverfassungsgericht hat dies insbesondere in bezug auf die Verpflichtung des Anwalts, vor Gericht in Robe aufzutreten, hervorgehoben.[475] Ebenso deutlich hat das Bundesverfassungsgericht umgekehrt ausgeführt, daß beispielsweise das Verbot, ausländische akademische Grade führen zu dürfen, nicht gewohnheitsrechtlich begründet werden kann, weil es "insoweit an der für Berufsausübungsregelungen erforderlichen vorkonstitutionellen Ausformung eines Gewohnheitsrechts fehlt".[476]

Außerhalb des Standesrechts hat das Bundesverfassungsgericht in der Schily-Entscheidung ausgeführt, daß kein Gewohnheitsrecht den Strafrichter ermächtige, den der Teilnahme dringend verdächtigen Verteidiger von der Verteidigung auszuschließen.[477]

Mögen demnach einige Richtlinien ihre Normenqualität auf eine gewohnheitsrechtlich begründete Befugnis stützen können, so bleibt dies doch die Ausnahme.[478] Die Richtlinien werden darüber hinaus auch in ihrer

---

475) BVerfG, Beschluß v. 18.2.1970 in AnwBl. 1970,170 = EGH XI,197 ff. = BVerfGE 28,21 = JZ 1970,320

476) BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 (46)

477) So BVerfG in AnwBl. 1973,107 (109); vgl. auch BVerfG, Beschluß v. 19.12.1962 in BVerfGE 15,226 (233); Beschluß v. 11.6.1963 in BVerfGE 16,214 (218); Beschluß v. 28.6.1967 in BVerfGE 22,114 (121); vgl. auch BGH in AnwBl. 1972,323. Diese Rechtsprechung fand jüngst ihre formalrechtliche Bestätigung durch das Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts v. 20.12.1974 (BGBl. I, 3686). Die §§ 138 a bis 138 d StPO regeln die Voraussetzungen zur Ausschließung eines Verteidigers im Strafprozeß

478) Wolff in: Verwaltungsrecht, Band II, 1. Auflage, S. 230, betrachtet das Standesrecht als Gewohnheitsrecht, ohne dies jedoch zu begründen. Vgl. hierzu auch Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band 1963/64, S. 126

Gesamtheit nicht als ein einheitliches Berufsregelungsgesetz betrachtet, sondern allenfalls als eine Erkenntnisquelle für das berufliche und außerberufliche Verhalten des Anwalts gegenüber dem Gericht, den Anwaltskollegen und dem rechtsuchenden Publikum.

Letztlich könnten die Richtlinien mit Vereinbarungen verglichen werden, die ähnlich dem normativen Teil der Tarifverträge (§ 1 TVG) und Betriebsvereinbarungen (§ 52 II und § 59 BetrVG) ebenfalls objektives Recht bilden.

Diese Normsetzungsverträge der Sozialpartner, die verfassungsrechtlich durch die Koalitionsfreiheit abgedeckt sind, unterscheiden sich jedoch grundlegend von den Grundsätzen anwaltlichen Standesrechts der BRAK. Während die Richtlinien "Feststellungen" der BRAK sind, tragen doch die Betriebsvereinbarungen und Tarifverträge synallagmatische Elemente.

Die Schwierigkeiten der dogmatischen Einordnung der Richtlinien kam auch verschiedentlich in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung zum Ausdruck.[479] Hierbei wurden Begriffe verwendet,die dem Recht durchaus fremd sind, so daß bei Definitionen wie "Sammlung von Grundsätzen" - selbst wenn diese "wertvoll" ist - oder "wesentliche Erkenntnisquelle"[480] Zweifel an der Bedeutung dieser Umschreibung aufkommen mußten. Hinzu kam, daß die Standesgrundsätze primär am "Recht"

---

479) EGH br.Z. I,66 (68); BayEGH II,150 (156); BGH, Beschluß v. 1.10.1963 in BGHSt 18,77 ff.

480) Vgl. Fußn. 486 sowie BVerfGE, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 (46)

schlechthin gemessen wurden, wie beispielsweise an Art. 2 EGBGB, ohne auf das Verhältnis zu anderen sozialen Normenordnungen einzugehen.

Im Bereich einer echten sozialen Normenordnung stehen aber Sitte und Recht derart in einer "umfänglichen und intensiven Wechselwirkung",[481] daß die Sitte, wenngleich nicht im ganzen Umfang ihres Bereichs, Tendenzen zur Verrechtlichung aufzeigt.[482] Dies zeigt sich am deutlichsten in den ausdrücklichen Verweisungen auf die Sitte im Bürgerlichen Recht, Handelsrecht und Wettbewerbsrecht. Wenn beispielsweise in § 138 I, § 242, § 826 BGB und in § 1 UWG auf die guten Sitten, bzw. in § 346 HGB auf die Handelsbräuche abgestellt wird, so geschieht dies nur, weil diese Sittenregeln[483] als integrierte Rechtssätze und auch als ergänzende Auslegungshilfen entsprechend der sozialen Übung und örtlichen Bräuche unentbehrlich sind. Recht kann nun einmal der Bezugnahme auf die Sitte nirgendwo entbehren.[484]

Neben diesen ausdrücklichen Gesetzeshinweisen auf die Sitten spielte diese eine weitere bedeutsame Rolle in der Konkretisierung unbestimmter und normausfüllungsbedürftiger Gesetzesbegriffe, wie dies insbesondere im Falle der hier allein interessierenden Generalnorm des § 43 BRAO deutlich wird. Dies hat insbesondere das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben.[485]

---

481) Henkel in: Einführung in die Rechtsphilosophie, S. 125

482) Henkel in: a.a.O.

483) Zum Begriff der guten Sitten vgl. RGZ 80,221; 97,255 sowie BGHZ 10,232

484) So Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch 1963/64, 4. Band, S. 126

485) Vgl. BVerfG, Urteil v. 9.5.1972 in BVerfGE 33,125 (164), ebenso BGH, Beschluß v. 1.10.1962 in EGH VII,164; weitere Hinweise vgl. hier Fußn.

Über diese Betrachtungen soll allerdings auch nicht vergessen werden, daß Recht und Sitte in weiten Bereichen anteilnahmslos nebeneinander hergehen, sogar miteinander in Konflikt geraten können, wie dies die ehrengerichtliche Rechtsprechung am Beispiel der Sozietäten zwischen Anwälten und Steuerberatern[486] und der Führung ausländischer akademischer Grade[487] unter Beweis gestellt hat.

Schließlich kann festgehalten werden, daß die in den Grundsätzen anwaltlichen Standesrechts festgestellte Standessitte sowohl eine rechtsbildende als auch eine rechtsergänzende Funktion besitzt, wobei allerdings hieraus alleine der Umschlag ins Normative noch nicht erreicht ist.

Meyer-Cording[488] differenziert zunächst zwischen Gesetz und Rechtsnorm und ordnet die Bezeichnung "Gesetz" dem staatsrechtlichen, legislativen Bereich zu, während er alle sonstigen Regeln,"gleich, woher sie kommen", als Rechtsnormen bezeichnet. Nach dieser Auffassung sind also "Rechtsnormen, die in einer Institution oder Gruppe geltenden, allgemeinen rechtlichen Regeln für das soziale Verhalten in der Gemeinschaft". Das entscheidende Kriterium der Rechtsnorm ist demnach nicht etwa die Herkunft von der staatlichen Legislative, sondern ihre soziale Funktion, mit erzwingbarer Rechtsgeltung,den Gruppen und Institutionen zu dienen.[489]

Aus diesem Grunde müssen neben den staatlichen Normgebern auch normgebende Institutionen des Privatrechts

---

486) Vgl. etwa BGH, Beschluß v. 4.1.1968 in EGH X,35 = AnwBl. 1968,134 = BGHZ 49,244

487) Vgl. BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974,45 ff.

488) So Meyer-Cording in: Die Rechtsnormen, S. 1

489) Meyer-Cording in: a.a.O., S. 24, 25

anerkannt werden, mit der Folge, daß die Vorschriften, die sich diese Institutionen selbst geben, nichts anderes als Rechtsnormen sind. Für die Vereine ging schon das Reichsgericht diesen Weg.[490] Heute dürfte sich die Normentheorie in bezug auf die Vereinssatzung durchgesetzt haben.[491]

Es würde aber zu weit führen, wollte man überhaupt alle "Regeln, gleich, woher sie kommen", als Rechtsnormen qualifizieren. Normsetzungsbefugnis kann nur der haben, der die gesetzliche Ermächtigung hierzu hat. Die BRAK hat dieses Recht jedenfalls nicht.

Die Richtlinien erklären sich aus ihrer Funktion. Sie konkretisieren die Generalnorm des § 43 BRAO. Dies hat zur Folge, daß gegen einen Rechtsanwalt, der gegen die Richtlinien schuldhaft verstößt, eine ehrengerichtliche Maßnahme verhängt werden kann.

## 5. Kritik an der Gewinnung der Standesrichtlinien

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gem. § 177 II Nr. 2 BRAO kraft Gesetzes beauftragt, "die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs in Richtlinien festzustellen". Der Gesetzgeber hat diese Regelungskompetenz bewußt der BRAK übertragen, "weil sie nach ihrer Stellung hierzu besonders berufen ist",[492] wohl in der Überzeugung, daß die hierdurch gewonnene Meinungsbildung am ehesten der Rechtsüberzeugung der gesamten Anwaltschaft entspricht. Diese Regelung hat

---

490) RG, Urteil v. 16.10.1886 in RGZ 18,56 (66)

491) Vgl. BGH, Urteil v. 27.2.1954 in BGHZ 13,6 (11); Urteil v. 4.10.1956 in BGHZ 21,370 (374); Urteil v. 6.3.1967 in BGHZ 47,172 (179)

492) Deutscher Bundestag 1958/59, 3. Wahlperiode, Drucksache 120, S. 113 zu § 191

den Vorteil, daß der Gesetzgeber sich bei der Feststellung berufsspezifischer Grundsätze zurückhält und diese der Anwaltschaft selbst überläßt.

Die BRAK hat zu diesem Zwecke einen Richtlinienausschuß als ständigen Ausschuß der Hauptversammlung im Sinne des Art. VIII der Satzung der BRAK bestellt. Dieser Ausschuß befaßt sich vornehmlich mit standesrechtlichen Zweifelsfragen.

Seit dem 35. Deutschen Anwaltstag 1969 erörtert auch der Deutsche Anwaltverein erstmals auf breiter Ebene standesrechtliche Fragen.[493]

Der Gesetzgeber hat diese ausschließliche Richtlinienkompetenz der BRAK übertragen, unter gleichzeitigem Hinweis, daß die Kammer damit neben den Ehrengerichten für die Ausbildung eines einheitlichen anwaltlichen Standesrechts verantwortlich sei.[494]

In der Vergangenheit hat sich zwar diese Kompetenzverlagerung als nützlich erwiesen, was jedoch nicht darüber hinwegtäuschen darf, daß die Richter der Ehrengerichte

---

493) a. AnwBl. 1969,302 ff. - 35. Deutscher Anwaltstag am 21./23.5.1969 in Aachen "Ausgewählte Fragen des Verfahrens vor den Ehrengerichten des ersten Rechtszuges unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung der BRAO - Referent Isele
b. AnwBl. 1971,244 ff. - 36. Deutscher Anwaltstag am 11./12.6.1971 in Nürnberg/Bamberg "Probleme des disziplinären Überhangs (§ 118 BRAO) - Referent Güldenpfennig
c. AnwBl. 1973,250 ff. - 37. Deutscher Anwaltstag am 1./2.6.1973 in Hamburg "Zeitliches Berufsverbot" - Referent Olischläger
d. AnwBl. 1975,34 - 38. Deutscher Anwaltstag am 8./10.5.1975 in Berlin "Kann die Ehrengerichtsbarkeit noch wirksamer gestaltet werden?, - Referent Fiedler

494) Vgl. Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode 1958/59, Drucksache 120, S. 113

ebensowenig in der Lage sind, ihr "besseres" Verständnis von einem neuzeitlichen Standesrecht zu dokumentieren, wie die BRAK. Diese Kritik mag zwar im Ansatzpunkt recht pauschal sein, da auch sonst es immer nur wenige Richter sind, die letztlich über die Konkretisierung von Generalklauseln zu entscheiden haben, wie beispielsweise bei § 1 UWG. Beide Methoden der Rechtsfindung unterscheiden sich aber methodisch. Während der Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof beispielsweise von sich aus noch nicht feststellen konnte, was als communis opinio über Standespflichten tatsächlich vorhanden ist, und demnach § 43 BRAO aufgrund eigener Wertung unmittelbar anwendet, werden in anderen Rechtsprechungsbeispielen anderer Gerichte auf eine Meinungsumfrage zurückgegriffen, um Handelsbräuche u.ä. festzustellen.

Ebensowenig ist aber auch die BRAK in der Lage, die jeweils gültige Standesauffassung festzustellen. Die Kritik setzt bereits da ein, daß der BRAK überhaupt die Kompetenz zur Feststellung der Grundsätze anwaltlichen Standesrechts übertragen wurde und insbesondere bei der Methode der Feststellung der communis opinio.

## A. Der föderalistische Einwand

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird aus den Rechtsanwaltskammern gebildet. Die Rechtsanwaltskammern in den Ländern (§§ 60, 61 BRAO) und die Rechtsanwaltskammer bei dem Bundesgerichtshof (§ 174 BRAO) sind also kraft Gesetzes korporative Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Jede der 23 Kammern hat bei Beschlüssen der Hauptversammlung der BRAK eine Stimme (§ 190 I BRAO), ohne Rücksicht auf die Anzahl der in den einzelnen Kammerbezirken zugelassenen Rechtsanwälte. Der Gesetzgeber war der Auffassung, daß das Stimmrecht nicht nach der Größe der

Kammer bemessen werden sollte, weil die Rechtsanwaltskammern als Mitglieder der BRAK bei der Ausübung ihres Mitgliedschaftsrechtes zwangsläufig ohne Rücksicht auf die eigene Zahl der Mitglieder gleichbehandelt werden müssen und weil sie deshalb auch nur ein gleiches Stimmrecht besitzen können.[495] Diese Bestimmung ist mit großer Mehrheit ohne Aussprache in 2. und 3. Lesung im Bundestag angenommen worden.[496] Dennoch ist diese Regelung nicht bedenkenfrei, da die Stimmverteilung dieser Art die verschiedenartige Größe der einzelnen Kammern und damit mögliche Meinungsunterschiede nicht berücksichtigt.[497] Im föderativen Bereich gelten andere Methoden des Wägens als in einem egalitären. Daher hätte der Gesetzgeber zumindest eine quantitative Stimmendifferenzierung nach dem Muster von Art. 51 GG durchführen müssen, wie es der Grundgesetzgeber für die Stimmverteilung im Bundesrat getan hat.[498] Neben dieser ungleichen Repräsentanz der Anwaltschaft in der BRAK kommt eine weitere Besonderheit hinzu.

Die Satzung der BRAK bestimmt in Art. VII Abs. 4, daß Beschlüsse der Hauptversammlung, die auf die Feststellung von Standesrecht gerichtet sind, nur mit einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder gefaßt werden können. Der Deutsche Anwaltverein schlug der BRAK zwar vor, für die Feststellung, daß eine Standesrichtlinie nicht mehr Standesrecht sei, statt einer drei Viertel-Mehrheit, die einfache Mehrheit für ausreichend zu erklären. Dieser Vorschlag konnte sich jedoch bei dem

---

495) Vgl. Deutscher Bundestag 1958/59, 3. Wahlperiode, Drucksache 120 zu § 204, S. 116

496) Vgl. Protokolle Deutscher Bundestag, 62. Sitzung, 3. Wahlperiode 1958/59 v. 19.2.1959, S. 3532 B

497) Ebenso Kalsbach in: Kommentar, Rdz. 5 zu § 177

498) Vgl. Karl in: Recht der juristischen Berufe, S. 64

Vorstand der BRAK nicht durchsetzen.[499]

Dieses Erfordernis der qualifizierten Mehrheit erschwert die Anpassung der Richtlinien an jeweilige Standesauffassung, die einem wachsenden, dynamischen, nie rastenden Prinzip gleichkommt.[500] Neuhäuser hat die Richtlinien mit einer photographischen Platte verglichen, die nur eine "Momentaufnahme" der gerade gültigen Auffassung liefere, so daß das jeweils betroffene Ehrengericht oder Kammervorstand immer zu prüfen habe, ob diese unter Umständen jahrealte Momentaufnahme auch tatsächlich den momentanen Verhältnissen noch entspricht.[501]

Die aufgezeigten Schwierigkeiten, die jeweilige Standessitte in Richtlinien nicht repräsentativ und zeitangemessen feststellen zu können, bringt es mit sich, daß es zu folgendem, wenn auch nur theoretischen Beispielen kommen kann.

Die Zahl der am 1. Januar 1973 zugelassenen Rechtsanwälte betrug 25.006.[502] Die Rechtsanwaltskammern München, Hamm, Frankfurt, Düsseldorf und Hamburg umfaßten allein 12.702 Rechtsanwälte, also über 50 %. Sie hatten aber bei Beschlußfassungen auf Hauptversammlungen der BRAK nur 5 Stimmen, also 21 % der Gesamtstimmen bei insgesamt 23 stimmberechtigten Kammern. Die Mehrheit der zugelassenen Rechtsanwälte könnte demnach niemals eine Änderung der Satzung oder der Richtlinien erreichen.[503]

---

499) Vgl. AnwBl. 1972,376

500) Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch, 4. Band 1963/64, S. 132

501) Neuhäuser in: a.a.O., S. 129, 130

502) Vgl. Mitteilungen der BRAK Nr. 10, Mai 1973

503) Vgl. hierzu auch Hummel in: AnwBl. 1962,105 sowie Neuhäuser in: Juristen-Jahrbuch 1963/64, Band 4, S. 131

Noch anschaulicher wird das Beispiel, wenn die sechs mitgliederschwächsten Kammern, in denen etwa 6 % der Anwälte zusammengeschlossen sind,[504] einem Antrag auf Änderung der Richtlinien ihre Zustimmung versagen würden. Ein bedenklicher Zustand.

Diese Unbeweglichkeit in der Feststellung der jeweiligen Standessitte führte zwangsläufig zu höchstrichterlichen "Ermahnungen". So erklärte beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 28. November 1973,[505] daß es nicht gegen die anwaltlichen Berufspflichten verstoße, wenn ein Anwalt bei der Ausübung seines Berufs die ordnungsgemäß erworbenen Grade eines Masters of Laws und eines Masters of Arts benutzt. Die Führung ausländischer akademischer Grade war bislang standeswidrig.[506]

Auch an anderen Beispielen wird diese Schwierigkeit der Feststellung, was als communis opinio über Standespflichten tatsächlich vorhanden ist, deutlich.

§ 20 der RiLi vom 11. Mai 1957 untersagte dem Rechtsanwalt schlechthin, sich mit Angehörigen anderer Berufe in Form einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zusammenzuschließen.[507] Erst die hierzu ergangene Rechtspre-

---

504) per 1.1.1973

| | |
|---|---|
| BGH | 20 |
| Saarbrücken | 237 |
| Braunschweig | 275 |
| Zweibrücken | 277 |
| Tübingen | 351 |
| Kassel | 359 |
| | 1519 ca. 6 % |

505) BVerfG, Beschluß v. 28.11.1973 in AnwBl. 1974, 45 = NJW 1974,232

506) Vgl. hier S. 41 ff.

507) § 21 Abs. 1 RiLi v. 11.5.1957 lautet:
Der Rechtsanwalt unterliegt bei seiner Berufsausbildung dem Berufsrecht seines Standes. Er kann sich daher zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur mit einem anderen Rechtsanwalt, nicht aber mit Angehörigen anderer Berufe zu einer Sozietät oder einer Bürogemeinschaft zusammenschließen. Die Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfern ist zulässig.

chung[508] und der Vorstoß der Anwaltschaft selbst, nicht nur in Bürogemeinschaften, sondern gar in Sozietäten mit Steuerberatern, Patentanwälten sowie Wirtschaftsprüfern zu erlauben,[509] veranlaßten die BRAK, zunächst die Zusammenarbeit in Bürogemeinschaften zu gestatten,[510] nunmehr mit der Feststellung der Richtlinien vom 21. Juli 1973 auch in der Form der Sozietät.[511] Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag hätte es eher umgekehrt sein müssen. Zuerst hätte die BRAK erkennen und feststellen müssen, daß eine Änderung in der Auffassung der Anwaltschaft bezüglich dieses Komplexes eingetreten ist, so daß sich die ehrengerichtliche Rechtsprechung hieran hätte orientieren können.[512] So war es umgekehrt. § 177 II Nr. 2 BRAO wurde damit umgangen.

---

508) BGH, Beschluß v. 5.6.1961 in EGH VII,90 ff. = BGHZ 35,385; BGH, Beschluß v. 13.5.1964 in EGH VIII,9; BGH, Beschluß v. 4.1.1968 in EGH X,35 ff. = BGHZ 49,244

509) Vgl. Oppenhoff in: AnwBl. 1967,267,275,281; Franken in: AnwBl. 1967,279; Pauly in: AnwBl. 1967,290; vgl. auch die Forderung des DAV in: AnwBl. 1972, 376 und in: AnwBl. 1971,245 - Sondersitzung Sozietäten zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern

510) § 23 RiLi 1963 mit Änderungen nach dem Stand vom 1.1.1970 lautet:
Der Rechtsanwalt darf mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die nicht als Rechtsbeistand zugelassen sind, nicht aber mit Angehörigen anderer Berufe in Bürogemeinschaft oder in anderer Form beruflich zusammenarbeiten, wobei die Grundsätze des Standesrechts zu beachten sind.
Vgl. auch "Anwaltschaft auf neuen Wegen", eine Stellungnahme des Sozietätenausschusses des Hamburgischen Anwaltvereins in: AnwBl. 1970,5 ff.; sowie "Sozietät zwischen Anwälten und Wirtschaftsprüfern" - Gemeinschaftsseminar des DAV und des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 16./17.10.1970 - Bericht in AnwBl. 1970,346

511) § 30 RiLi 1973 lautet:
Der Rechtsanwalt darf mit Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, die nicht als Rechtsbeistand zugelassen sind, nicht mit Angehörigen sonstiger Berufe eine Sozietät oder eine Bürogemeinschaft eingehen.

512) Vgl. hierzu insb. Redeker in: AnwBl. 1968,302

B. Der quantitative Einwand

Der Ehrengerichtshof Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 3. Februar 1953 versucht, die Grundwerte und die Richtlinien anwaltlichen Wohlverhaltens aufzustellen. Hierbei hatte er berücksichtigt, "was im Einzelfall nach der Auffassung zahlreicher angesehener und erfahrener Standesgenossen der Meinung aller anständig und gerecht denkenden Rechtsanwälte und der Würde des Standes entspricht".[513] Diese Aussage hat sich bis in die heutige Zeit erhalten und ist immer wieder in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung zur Entscheidungsgrundlage gemacht worden.[514] Keine der Entscheidungen zeigt jedoch die Methode auf, wie diese Erkenntnis gewonnen wurde.

Soweit bekannt, hat weder die BRAK noch eine sonstige hierzu kompetente Institution irgendwelche Meinungsumfragen unter "zahlreichen", "angesehenen", "erfahrenen" und "anständig und gerecht denkenden Rechtsanwälten" angestellt, um die jeweils gültige Auffassung

---

513) EGH I,66 (68)

514) Vgl. EGH Düsseldorf, Urteil v. 8.6.1954 in EGH I,132; Urteil des bay.EGH v. 25.6.1954 in EGH I,150 ff.; Urteil des Ehrengerichtssenats beim Kammergericht Berlin v. 29.4.1958 in EGH IV,65 ff.; Beschluß des EGH München v. 11.2.1966 in EGH IX,121 sowie jüngst das BVerfG durch Beschluß v. 28.11.1973 in EGH XII,171 (175); BGH, Beschluß v. 16.7.1962 in BGHZ 37,396 = EGH VII,83; BGH, Beschluß v. 1.10.1962 in BGHSt 18,77 und BGH, Beschluß v. 4.1.1968 in BGHZ 49,244; ebenso Kalsbach in: Standesrecht, S. 15 f.; dergl. in: Gedenkschrift für Cüppers, S. 181; dergl. in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 21, S. 7 und Schmitz in: NJW 1963,1284

über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs feststellen zu können, obwohl dies die einzig überzeugende Methode sein dürfte, brauchbare Werte zu bekommen.[515]

Diese Umfrageforschung wurde bisher zur Klärung von Rechtsfragen bezüglich der Unterscheidbarkeit von Warenzeichen[516], oder der Feststellung von Gewohnheiten und Handelsbräuchen[517] verwandt. Sie könnte ebensogut zur Feststellung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts herangezogen werden.[518]

Von dieser Möglichkeit hat die BRAK bei der Feststellung der Richtlinien vom 21. Juni 1973 jedoch keinen Gebrauch gemacht. Auf Anregung des Richtlinienausschusses[519] hat vielmehr die Hauptversammlung beschlossen, diesem Ausschuß die Generalüberarbeitung anzuvertrauen.[520] Daraufhin wurden die einzelnen Anwaltskammern ange-

---

515) Dieser Ansatzpunkt, nur erfahrene, angesehene und anständig und gerecht denkende Anwälte befragen zu wollen, würde zwangsläufig zu einem verfälschten Ergebnis führen. Die Auswahl der zu befragenden Anwälte müßte nach besonderen demoskopischen Verfahren erfolgen. Vgl. hierzu Noelle-Neumann-Schramm in: Umfrageforschung in der Rechtspraxis, S. 19 ff.; Noelle-Neumann in: Umfragen in der Massengesellschaft, S. 95 ff. sowie Noelle-Neumann in: Über Fragen, Suggestivfragen und andere Probleme demoskopischer Erhebungen für die Rechtspraxis in: GRUR 1968,133 ff.

516) BGH, Urteil v. 23.1.1956 in GRUR 1959,365 (Englisch Lavendel) und BGH, Urteil v. 27.10.1959 in: GRUR 1960,232

517) Stellungnahme des Industrie- und Handelstages in BB 1957,134

518) Detailfragen über anwaltliches Standesrecht hat das Forschungsinstitut für Soziologie der Universität Köln demoskopisch festgehalten in: Tabellenband zur repräsentativen Studie über die Deutschen Rechtsanwälte von Hoffmann und Volks

519) Der Richtlinienausschuß ist ein ständiger Ausschuß der BRAK und ist derzeit mit 5 Mitgliedern besetzt

520) Vgl. 27. Hauptversammlung Protokoll BRAK 48/70 v. 29.5.1970

schrieben und aufgefordert, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die eingegangenen Vorschläge hat der Richtlinienausschuß zu einem Entwurf I nebst Begründung ausgearbeitet und den einzelnen Kammern zur Stellungnahme übersandt. Mit Ausnahme von zwei Kammern haben alle übrigen Kammern mehr oder weniger umfangreiche Änderungsvorschläge abgegeben, die abermals von dem Richtlinienausschuß bei der Bearbeitung des Entwurfs II teilweise berücksichtigt wurden. Zu dem Entwurf II sind vereinbarungsgemäß (!) keine schriftlichen Äußerungen mehr von den einzelnen Kammern abgegeben worden, so daß dieser Entwurf II ohne entscheidende Aussprache als Richtlinien am 21. Juli 1973 durch die Hauptversammlung der BRAK in der vorliegenden Fassung festgestellt wurden.

Dem Vorschlag der RAK Celle, die Anwaltschaft auf breitester Ebene über die Fragen der Standessitte zu befragen,[521] ist die BRAK nicht gefolgt.

Im Ergebnis haben letztlich die 23 Mitglieder der Bundesrechtsanwaltskammer die derzeitige Standessitte, die communis opinio, über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs festgestellt. Husmann glaubte daher, bei seiner Kritik ohne eine gewisse Polemik nicht auskommen zu können, als er die BRAK als das "Allerheiligste der Anwaltschaft" bezeichnete. "In aller Stille - wie in einem Sakralraum - werden hier die Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts beraten, festgestellt und verkündet. Die Standesgenossen werden nicht gehört. Wie Moses auf dem Berge Sinai sprechen die Präsidenten im Allerheiligsten mit Gott allein."[522] Redeker[523] hat

---

521) Unveröffentlichte Stellungnahme der RAK Celle v. 16.12.1970, von der BRAK dem Verfasser zur Verfügung gestellt

522) Husmann in: Freie Advokatur im Zwangsverband, S. 32; ähnlich Müller, Lothar in: Die Freiheit der Advokatur, S. 150 sowie Moller in: Sondergerichte für Rechtsanwälte, S. 10

523) Redeker in: AnwBl. 1973,225 (233)

in diesem Zusammenhang auf dem 37. Deutschen Anwaltstag 1973 in Hamburg "unter lang anhaltendem Beifall" ausgeführt: "Wie kann in einer Zeit größter Wandlungen ein Stand bestehen, der sich an Richtlinien zur Berufsausübung klammert, die nur mit dem drei Viertel seiner Mehrheit in der Bundesrechtsanwaltskammer versammelten Senioren geändert werden können. Wir sollten uns nicht von einer Minderheit von einem Viertel an der Vergangenheit festhalten lassen." Diese progressiv klingende Forderung könnte der Beginn einer neuen Entwicklung in der Feststellung der Grundsätze anwaltlichen Standesrechts sein. Probleme, wie die unzeitgemäße Residenzpflicht,[524] das Verbot, seine Spezialisierung kenntlich zu machen,[525] das Verbot der Gebührenteilung bzw. der Gebührenunterbietung[526] sowie das Problem der Werbung des Rechtsanwalts um Praxis, stehen nach wie vor zur zeitgemäßen und sachgerechten Entscheidung an.

## 6. Ergebnis

Die praktische Aussage der erörterten Probleme zur Konkretisierung berufsrechtlicher Normen läßt eine Tendenz zum Konkurrenzschutz bereits wohletablierter Anwälte sichtbar werden. Wie sonst wären die Reglementierungen, wie sie in den §§ 69 - 88 RiLi 1973 enthalten sind, zu erklären?

Darüber hinaus haben die angesprochenen Beispiele bestätigt, daß die BRAK bei weitem überfordert ist, die jeweilig gültige Auffassung über Fragen der Ausübung des Anwaltsberufs festzustellen. Die Ursache dieses

---

524) Vgl. Redeker in: AnwBl. 1968,301

525) Vgl. Redeker in: ZRP 1969,268 (271)

526) Lingenberg in: Mitteilungen der BRAK Nr. 2, 1974, S. 23

Mißstandes liegt in dem föderalistischen Aufbau der BRAK, in dem organisatorischen Unvermögen, repräsentativ für 25.000 Rechtsanwälte sprechen und die Standessitte feststellen zu können. Es hat sich herausgestellt, daß die schriftliche Fixierung der Richtlinien, die Flucht in den Perfektionismus, der gesunden und natürlichen Entwicklung der Standessitte eher abträglich als förderlich ist und daß durch selbstauferlegte Standesdisziplin, wie sie beispielsweise in Art. VIII Abs. 4 der Satzung der BRAK zum Ausdruck kommt, fast jegliche Neuorientierung der Standesauffassung unterbleiben muß. Der Hang der BRAK zum Traditionalismus wird offenbar. Diese Entwicklung brachte es mit sich, daß der Anwalt bei einem Verstoß gegen die Standesrichtlinien immer strenger gemaßregelt wird. "Der Progressismus ist zwar eine Zeitkrankheit. Wer aber im Standesrecht Revolutionen verhindern will, darf sich vor Reformen nicht scheuen".[527] Reformen stehen aber der Zeit nicht an. Das Thema auf der Sondersitzung "Ehrengerichtsbarkeit" auf dem 38. Deutschen Anwaltstag 1975: "Kann die Ehrengerichtsbarkeit noch wirksamer gestaltet werden?", macht dies deutlich.

---

527) Roesen in: AnwBl. 1975,5

## § 10

## Ergebnisse der Untersuchung

Die bisherigen Untersuchungen haben gezeigt, daß das Verbot der Werbung des Rechtsanwalts überwiegend mit standesrechtlichen Gründen gerechtfertigt wird, obwohl es weder einen Anwaltsstand als soziologisch klar abgrenzbare Bevölkerungsgruppe noch ein hieraus gewachsenes Standesrecht gegeben hat. Auch sind die in diesem Zusammenhang gebrauchten ethischen Begriffe wie Achtung und Vertrauen, Ansehen und Würde des Standes oder des Berufs ungeeignet, das Werbeverbot zu rechtfertigen. Das Verbot standeswidriger Werbung läßt sich daher, wenn überhaupt, nur aus der Funktion des Anwalts innerhalb der Rechtspflege rechtfertigen.

### 1. Die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege

Der Begriff "Organ der Rechtspflege" ist, wie bereits erwähnt,[528] vielschichtig und daher von der Anwaltschaft selbst in recht differenzierter Form ausgelegt worden. Die Kennzeichnung des Rechtsanwalts als "Organ der Rechtspflege" ist ein derart unbestimmter Rechtsbegriff, daß schlüssige juristische Ableitungen aus dem Wortsinn allein nicht möglich sind. In der Tat kann hier allenfalls auf ein historisch gewachsenes Berufsbild verwiesen werden, das gewissermaßen den Begriff des "Organs der Rechtspflege" ausfüllt. Die Verwendung dieses Begriffs in der ehrengerichtlichen Rechtsprechung deutet auch darauf hin, daß aus der Stellung des Anwalts als "Organ der Rechtspflege" ein besonderes Pflichtenverhältnis gegenüber dem Staat und dem "Stand" abgeleitet werden soll.

---

528) Siehe hier S. 109

Die Bezeichnung des Rechtsanwalts als "Organ der Rechtspflege" kann aber für sich alleine wenig dazu beitragen, die Funktion des Rechtsanwalts verständlich zu machen, zumal die bisher gewonnenen Ergebnisse die Unzulässigkeit einer rein standesrechtlichen Interpretation der Institution "Rechtsanwalt" dargetan haben.

Die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege läßt sich daher nur aus seinem gesetzlichen Auftrag bestimmen, die Rechtsuchenden in allen Rechtsangelegenheiten als unabhängiger Ratgeber und Sachwalter zu betreuen.

Zwischen Anwalt und seinem Klienten besteht unbestreitbar ein besonderes Vertrauensverhältnis, das ihn in die Lage versetzt, wie ein Treuhänder die Interessen seines Klienten zu vertreten. Bei dieser Berufsausübung darf sich der Anwalt also nicht inkorrekt verhalten und seinen Klienten bei offensichtlich rechtswidrigem Verhalten unterstützen. Er muß stets seine Unabhängigkeit bewahren. Hieraus - allerdings auch aus dem Bedürfnis, die Funktionsfähigkeit der Tätigkeit der Justizorgane aufrechtzuerhalten - erklärt sich dann die Pflicht zur Fairness gegenüber den Berufskollegen.

Diese beiden speziellen Aspekte anwaltlicher Tätigkeit - besondere Treuepflicht gegenüber dem Klienten einerseits und die Bindung an das Recht andererseits - bestimmen den Standort des Rechtsanwalts innerhalb der Rechtspflege, so daß sich auch die normative Ausgestaltung des Berufsbildes des Rechtsanwalts, insbesondere das Problem der Werbung um Praxis, nur aus dieser Funktion beurteilen lassen.

In Anknüpfung an die bereits gewonnenen Ergebnisse[529] kann auf die bislang zurückgestellte Frage zurückgekommen werden, welche Schlußfolgerungen sich aus der Funktion des Anwalts als Organ der Rechtspflege für die Beurteilung des Werbeverbots ergeben.

2. Generelles Werbeverbot

Ein generelles Werbeverbot für die anwaltliche Tätigkeit müßte sich auf die These stützen können, daß jedwede Form von Anpreisung anwaltlicher Dienstleistungen das Berufsbild des Anwalts in der Öffentlichkeit verfälsche und insbesondere das Vertrauen der Bevölkerung in die Zuverlässigkeit und Redlichkeit der Anwälte beeinträchtige.

Eine derart weitgehende Behauptung wird aber noch nicht einmal von den Standesorganisationen selbst erhoben. Wie die oben geschilderten Beispiele einer Gemeinschaftswerbung zeigen,[530] wird heute bereits durchaus Werbung für die Tätigkeit des Anwalts als solche betrieben. Werbung führt also offenbar noch nicht zur Diskreditierung der anwaltlichen Tätigkeit, hat sogar eine positive Funktion der "Verbraucheraufklärung", indem sie den angesprochenen Bevölkerungskreisen nahelegt, in ihrem eigenen Interesse "im Ernstfall" möglichst frühzeitig einen Anwalt zuzuziehen. Dies entspricht auch dem Interesse der Rechtspflege, da durch rechtzeitiges Einschalten eines Anwalts "verkorkste" Prozesse mit unnötiger Belastung der Gerichte und falschen Ergebnissen besser vermieden werden können.

---

529) Siehe hier S. 121 f.
530) Siehe hier S. 29 ff.

Der Unterschied zwischen erlaubter (und sogar positiv beurteilbar) und unerlaubter Werbung soll allein darin bestehen, daß zwar der Deutsche Anwaltverein seinen Stempel in die Faltblätter setzen kann, ein einzelner Anwalt dagegen nicht, wie das vom DAV herausgegebene unten abgebildete Faltblatt "Tips vom Anwalt" zeigt.

usgeber: Deutscher Anwaltverein e. V.
ntwortlich: Dr. Holger Matzen
altung: Hansen Public Relations, Hamburg
fellung:
Vertrieb: Hans-Soldan-Stiftung, Essen
-Nr. 01/74

# Mietrecht für Mieter

## Anschriften

DEUTSCHER ANWALTVEREIN
2 Hamburg 36, Sievekingplatz 1, Ruf: 040 – 35 19 41

Der DAV ist der Bundesverband 175 örtlicher Anwaltvereine, die an allen Landgerichtsorten und zahlreichen Amtsgerichtsorten bestehen. Der DAV erteilt selbst keine Rechtsauskünfte. Die örtlichen Anwaltvereine vermitteln auf Anfrage Anwälte. Die Anschrift des örtlichen Anwaltvereins entnehmen Sie am besten Ihrem Telefonbuch. Sie können sich auch beim Gericht danach erkundigen. Notfalls rufen Sie den DAV an.

(Raum für Eintragungen nach dem Gespräch mit Ihrem Anwalt)

## Tips vom Anwalt

Überreicht von:

Ihrem Anwalt

*Ihr Anwalt weiß, wie recht Sie haben*

3. Beschränkung einzelner Formen der Werbung

Da die Werbung des Anwalts demnach nicht schlechthin verboten werden kann, stellt sich die weitere Frage, ob und gegebenenfalls inwieweit mit Rücksicht auf das eingangs erwähnte Berufsbild des Rechtsanwalts die Werbung um Praxis gegenüber den üblichen, sich schon aus allgemein wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten ergebenden Schranken noch besonderen weiteren Einschränkungen unterworfen werden kann.

Die möglichen Argumente gegen die Werbung als suggestiven Eingriff in die freie Selbstbestimmung des Individuums, als Manipulation der öffentlichen Meinung und Instrument eines verzerrten und entarteten Wettbewerbs, gehen als mehr oder minder pauschale Behauptungen am Kern des Problems vorbei. Werbende Hinweise auf das Dienstleistungsangebot eines einzelnen Rechtsanwalts können nicht als Instrumente der Verführung des rechtsuchenden präsumtiven Klienten betrachtet werden; auch die Vermittlung von Diensten im Bereich der Rechtsberatung setzt eine Aufklärung über den Umfang der vorhandenen Möglichkeiten und Kommunikation voraus. Anwalt und Klient müssen zunächst erst einmal irgendwie zusammengeführt werden. Werbung als Mittel der Kommunikation wäre jedoch wirkungslos, wenn sie sich nicht an den Bedürfnissen des Publikums orientieren könnte und auch müßte. Das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Klient kann daher durch einen sich im Rahmen des Üblichen bewegenden Hinweises auf die Dienste dieses Anwalts nicht gefährdet werden. Andernfalls müßte auch in anderen Berufszweigen, für die eine treuhänderische Wahrnehmung von Vermögensinteressen und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer charakteristisch ist, eine solche Gefährdung der Kundenbeziehungen durch Werbung

zu beobachten sein. Daß dies nicht der Fall ist, beweisen die Banken und die Versicherungen,die seit jeher eine intensive Kundenwerbung betreiben, ohne daß jemals der Gedanke aufgekommen wäre, hierdurch könnte z.B. das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Anleger getrübt werden.

Das Vertrauensverhältnis wäre allenfalls durch eine unwahre oder anreißerische Werbung gefährdet, nicht aber durch eine sachliche Information über die gebotene Dienstleistung. Unwahre und anreißerische Werbung ist außerdem schon nach allgemeinen Wettbewerbsregeln verboten.

Allerdings sind vor allem bei der Produktenwerbung übertriebene Werbeanpreisungen festzustellen, die dazu geführt haben, daß diese Art der Werbung heute nicht mehr in vollem Umfang ernstgenommen wird. Dies gilt insbesondere für Hinweise auf besondere Leistungen oder Qualitäten. Geradezu sprichwörtlich auf diesem Gebiet ist die Waschmittelwerbung geworden. Für eine derartige exzessive Werbung lassen sich aus dem Berufsbild des Anwalts Schranken herleiten. Wenn es dem Anwalt bei seiner Berufstätigkeit verboten ist, sich inkorrekt zu verhalten und er insbesondere auch nicht den Anschein der Unwahrhaftigkeit erwecken darf, so müßte dies auch für seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit gelten. Demnach wären alle Werbeaussagen von Anwälten verboten, die auf eine Alleinstellung hinweisen, wie beispielsweise "Ich bin der beste Anwalt weit und breit" oder "Ich gewinne auch den aussichtslos erscheinenden Prozeß" oder "Bei mir bekommen Sie Ihr Recht".

Beschränkungen in der Werbung können sich für den Anwalt auch aus den Regeln der kollegialen Fairness ergeben. Zwar kann das Gebot der Fairness nicht dazu

führen, daß der Anwalt den Wettbewerb mit anderen Kollegen überhaupt unterläßt, da damit praktisch eine Berufssperre vor allem gegenüber neu zugelassenen jungen Anwälten verbunden wäre. Unfaire Konkurrenz ist jedoch verboten; dies führt wiederum zu der Bestätigung des sich bereits aus allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Erwägungen ergebenden Verbots der anreißerischen und insbesondere der vergleichenden Werbung.

Auch die in der zweiten Funktionsgruppe erwähnte Verbindung zwischen Anwalt und Gesetz kann kein allgemeines Werbeverbot begründen, soweit der Anwalt nicht den Eindruck erweckt, als verfüge er über außergewöhnliche Leistungsmöglichkeiten und Qualitäten und könne das Recht beliebig manipulieren. Aussagen wie "Ich gewinne jeden Prozeß" wären ausnahmslos unzulässig.

Auch im Hinblick auf Art. 12 I 2 GG sind Einschränkungen in der Werbung des Anwalts gerechtfertigt, die über die gesetzlichen Schranken der Produktenwerbung im Sinne der §§ 1, 3 UWG hinausgehen.

Im übrigen haben sich die Werbeaussagen des Anwalts den allgemeinen Wettbewerbsregeln anzupassen, d.h. er darf keine unwahre Werbung betreiben, keine Werbung durch Hinweise auf besondere Leistungsfähigkeit, keine anreißerische und vergleichende Werbung.

Dagegen läßt sich ein allgemeines Werbeverbot nicht rechtfertigen. Insoweit ist das standesrechtlich begründete Werbeverbot verfassungswidrig.

4. Das Sonderproblem des Fachanwalts

Im Prinzip ist die Notwendigkeit der Fachanwaltschaft allgemein anerkannt. Allerdings wird sie heute noch immer als ein Mittel der Werbung um Praxis gesehen, weshalb es heute auch nur den Fachanwalt für Steuerrecht und sehr vereinzelt den für Verwaltungsrecht gibt. Der Hinweis auf die besondere Leistungsfähigkeit des Fachanwalts, kann aber nicht verboten sein, wenn die Kennzeichnung als Fachanwalt ein tatsächlich beherrschtes Gebiet angibt. Daraus ergeben sich für die Neuorganisation des Berufsrechts folgende grundsätzliche Forderungen:

- es müssen Regelungen über Fachpraxen analog der Ärzte geschaffen werden,
- es müssen Methoden für den besonderen Qualifikationsnachweis erarbeitet werden - Fachanwaltsprüfung, besondere Ausbildungsgänge, evtl. durch Wiederbelebung des Anwaltsassessors in einer Fachpraxis oder Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

5. Neuordnung der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts

Die vorstehend getroffenen Feststellungen machen eine Änderung und Neuformulierung der Standesrichtlinien, wie sie von der BRAK am 21.6.1973 neu festgestellt wurden, soweit sie sich auf die Werbung beziehen, notwendig. Hierzu werden im folgenden Vorschläge gemacht werden, die zugleich als thesenartige Zusammenfassung der Ergebnisse dieser Arbeit dienen können. Ein synoptischer Überblick mag dies verdeutlichen.

§ 2 Werbeverbot

(1) Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Er darf eine ihm verbotene Werbung auch durch andere nicht dulden.

(2) Bei seinem Auftreten vor Gericht und im Umgang mit Presse, Rundfunk und Fernsehen hat er den Anschein zu vermeiden, er wolle sich oder die von ihm bearbeitete Sache sensationell herausstellen.

Formulierungsvorschlag

Der Rechtsanwalt handelt standeswidrig, wenn er unlauter um Praxis wirbt.

§ 3 Tätigkeit in der Öffentlichkeit

(1) Der Rechtsanwalt darf seine Berufsbezeichnung auch dann benutzen, wenn er als Schriftsteller, Redner oder in anderer Weise an die Öffentlichkeit tritt. Dabei muß er sachlich bleiben und schon den Anschein einer Werbung für seine anwaltliche Tätigkeit vermeiden.

(2) Liegt eine solche Tätigkeit außerhalb seines Berufs, so hat er zu beachten, daß er das Ansehen der Rechtsanwaltschaft nicht beeinträchtigt.

Formulierungsvorschlag

(Diese Bestimmung kann entfallen, da es zulässig sein muß, daß ein in der Öffentlichkeit auftretender Rechtsanwalt auf sich und sein Fachgebiet aufmerksam machen kann, soweit sich seine Angaben mit den allgemeinen Wettbewerbsregeln decken.)

§ 69 Bekanntgabe über die Praxis

(1) Die Begründung der Kanzlei und ihre Verlegung, die Zulassung bei einem anderen oder weiteren Gericht, die Übernahme einer Praxis, die Ernennung zum Notar,

die Anerkennung als Fachanwalt oder die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie die Einrichtung auswärtiger Sprechtage und Zweigstellen dürfen in der Zeitung angezeigt werden, ebenso Veränderungen, die sich durch Ein- und Austritt von Sozien ergeben. Die Anzeige darf keine übertriebene und auffällige Form haben und nur ein- bis zweimal in der Fachpresse der Anwaltschaft und in den Tageszeitungen des Bezirks erscheinen, bei dessen Gerichten der Rechtsanwalt regelmäßig tätig ist.

(2) Der Rechtsanwalt darf die Veränderungen auch durch Rundschreiben bekanntgeben. Ein solches darf nur gerichtet werden an die Rechtsanwälte und Notare des Bezirks der Zulassungsgerichte sowie an andere Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, mit denen bereits berufliche Verbindungen bestehen, und an die Klientel.

Formulierungsvorschlag

Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 entfallen.

§ 70 Praxisschilder

(1) Schilder des Rechtsanwalts dürfen nur an oder in dem Haus angebracht werden, in dem sich seine Kanzlei befindet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kammervorstands.

(2) Bei Verlegung einer Kanzlei darf am Hause der bisherigen Kanzlei ein Hinweis auf den Umzug für zwei Jahre angebracht bleiben. Die gleiche Befugnis steht dem aus einer Sozietät ausscheidenden Rechtsanwalt zu.

(3) Größe, Gestaltung, Art der Anbringung und Zahl der Schilder haben alles Reklamehafte zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag

(1) Schilder des Rechtsanwalts können sowohl an dem Haus, in dem sich die Praxis befindet, als auch an seinem Privathaus angebracht werden.

(2) entfällt.
(3) entfällt.

§ 71 Behandlung des Namens eines ehemaligen Rechtsanwalts

Der Name eines Rechtsanwalts, der verstorben ist oder sich zur Ruhe gesetzt hat, darf auf den Briefbogen und den Kanzleischildern für fünf Jahre weitergeführt werden. Sein Ausscheiden ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Formulierungsvorschlag

(Auch diese Bestimmung sollte entfallen, da die Werbewirksamkeit eines ehemaligen, ausgeschiedenen Anwalts so schnell nachläßt, daß das Interesse an der Weiterführung dieses Namens nicht bestehen kann.)

§ 72 Drucksachen des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt muß auf Briefbogen, sonstigen Drucksachen und Stempeln jede übertriebene und auffällige Form vermeiden. Das gleiche gilt von einer Telegramm- oder Fernschreiberadresse.

Formulierungsvorschlag

(Diese Bestimmung entfällt)

§ 73 Namensverzeichnisse

(1) Der Rechtsanwalt darf nicht dabei mitwirken, daß sein Name in Adreßbücher, Geschäftskalender, Zeitschriften oder ähnliche Verzeichnisse aufgenommen wird, die nur eine beschränkte Anzahl der örtlichen Rechtsanwälte aufführen.

(2) Der Rechtsanwalt darf ein solches Verfahren vor allem nicht durch Zahlung eines Entgelts, durch Aufgabe einer Bestellung oder durch ähnliche Gegenleistungen unterstützen; er hat darauf hinzuwirken, daß die Veröffentlichung in Zukunft unterbleibt.

(3) Entsprechendes gilt für Verzeichnisse und Werke, die in vollständigen Listen die Namen oder Anschriften einzelner Rechtsanwälte im Druck oder in anderer Weise besonders hervorheben.

(4) Die Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Aufnahme in Auswahlverzeichnisse, die ausschließlich dem internationalen Rechtsverkehr dienen, ist nicht standeswidrig, wenn dabei der Anschein der unzulässigen Werbung vermieden wird.

Formulierungsvorschlag

(1) Der Rechtsanwalt kann dabei mitwirken, daß sein Name in Adreßbücher, Geschäftskalender, Zeitschriften oder ähnlichen Verzeichnissen aufgenommen wird.

(2) Der Rechtsanwalt darf auch ein solches Verfahren durch Zahlung eines Entgelts, durch Aufgabe einer Bestellung oder durch ähnliche Gegenleistungen unterstützen.

(3) Entsprechendes gilt für Verzeichnisse und Werke, die in vollständigen Listen die Namen oder Anschriften einzelner Rechtsanwälte in Druck oder in anderer Weise besonders hervorheben.

(4) Die Mitwirkung des Rechtsanwalts bei der Aufnahme in Auswahlverzeichnissen ist zulässig.

§ 74 Vereinspresse

In Vereinsveröffentlichungen darf der Rechtsanwalt sich nennen lassen, wenn jede Anpreisung vermieden wird.

Formulierungsvorschlag

In der Vereinspresse darf der Rechtsanwalt sich mit Namen und Beruf nennen lassen.

§ 75 Stapelvollmacht

Es ist unzulässig, Vollmachtsformulare zur Verwendung für noch unbestimmte Auftraggeber anderen Personen zu überlassen oder deren Verwendung zu dulden (Stapelvollmacht). Das gleiche gilt für Visitenkarten und andere Drucksachen des Rechtsanwalts.

Formulierungsvorschlag

Es ist zulässig, Vollmachtsformulare zur Verwendung für noch unbestimmte Auftraggeber anderen Personen zu überlassen. Das gleiche gilt für Visitenkarten und andere Drucksachen des Rechtsanwalts.

§ 76 Bezeichnung als Fachanwalt

Die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." darf ein Rechtsanwalt nur führen, wenn es sich um Sondergebiete handelt, die die Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt hat, und wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer es ihm gestattet hat.

Formulierungsvorschlag

Die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." darf ein Rechtsanwalt führen, wenn es sich um Sondergebiete handelt, die die Bundesrechtsanwaltskammer bestimmt hat, wenn er eine besondere Berufspraxis von mindestens 2 Jahren nachweisen kann und eine Fachanwaltsprüfung abgelegt hat.

§ 77 Buchstelle

Die Einrichtung und Unterhaltung einer Buchstelle durch den Rechtsanwalt in seiner Kanzlei ist nicht standeswidrig.

Formulierungsvorschlag

wie bisher.

§ 78 Akademische Grade, Amts- und Berufsbezeichnungen, Titel

(1) Der Rechtsanwalt darf bei Ausübung seines Berufes nur die in diesem Beruf erworbenen Titel führen, ferner den von einer deutschen Behörde verliehenen Professortitel, die Amtsbezeichnung als Notar und akademische Grade, die durch eine an einer deutschen Universität oder Hochschule abgelegte Prüfung erworben sind, sowie die Bezeichnung als Wirtschaftsprüfer und als Steuerberater, ferner die Bezeichnung "Doktor ehrenhalber" (Dr.h.c.).

(2) Die gleichzeitige Bezeichnung als "Steuerberater" und als "Fachanwalt für Steuerrecht" ist nicht zulässig.

(3) Ausländische akademische Grade und der im Ausland verliehene Professortitel dürfen bei Ausübung des Rechtsanwaltsberufs unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Voraussetzungen geführt werden, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer es genehmigt hat. Die Führung ausländischer akademischer Grade wird genehmigt, wenn der akademische Grad mit einem deutschen akademischen Grad in etwa gleichwertig ist und die Rechtsanwaltsorganisation des Landes, in dem der Grad erworben ist, ihren Rechtsanwälten die Führung dieses Grades bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs gestattet.

(4) Solange Rechtsanwälte von der Residenzpflicht befreit sind und im Ausland wohnen, dürfen sie in ihren Drucksachen neben ihrer inländischen Anschrift auch ihre ausländische Anschrift sowie der anwaltlichen Berufsbezeichnung gleichwertige, im Ausland zu Recht geführte Berufsbezeichnungen führen.

Formulierungsvorschlag

(1) Der Rechtsanwalt darf bei der Ausübung seines Berufs die in diesem Beruf erworbenen Titel führen, sowie sonstige akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(2) entfällt.
(3) entfällt.
(4) entfällt.

§ 79 Zweigstellen und Sprechtage

(1) Der Rechtsanwalt darf eine Zweigstelle nur mit Erlaubnis der Landesjustizverwaltung einrichten (vgl. § 28 Abs. 1 BRAO).

(2) Für den Geschäftsbetrieb der Zweigstelle gelten die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung. Der Rechtsanwalt trägt insbesondere auch für diese Zweigstelle die volle Verantwortung und muß den Rechtsuchenden dort persönlich zur Verfügung stehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Einrichtung von Sprechtagen außerhalb des Ortes der Niederlassung. Der Sprechraum und die Form der Ankündigung müssen dem Ansehen des Standes entsprechen.

Formulierungsvorschlag

wie bisher.

§ 80 Praxisübernahme

(1) Die entgeltliche Übernahme einer Praxis ist zulässig.

(2) Die Bedingungen für den Praxiserwerb müssen angemessen sein.

(3) Vor dem Abschluß ist der Vertrag dem Kammervorstand, in dessen Bezirk sich die Praxis befindet,

zur Prüfung vorzulegen, ob standesrechtliche Bedenken bestehen.

Formulierungsvorschlag

(1) wie bisher.
(2) entfällt.
(3) entfällt.

§ 81 Juristische Mitarbeiter

Beschäftigt der Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Juristen im Angestelltenverhältnis oder als freien Mitarbeiter, so hat er ihm angemessene Vertragsbedingungen zu gewähren.

Formulierungsvorschlag

wie bisher.

§ 82 Ausscheiden eines juristischen Mitarbeiters

(1) Der juristische Mitarbeiter einer Anwaltskanzlei, der sich als Rechtsanwalt selbständig macht, darf nicht ihm in der bisherigen Anwaltskanzlei bekanntgewordene Auftraggeber veranlassen, Aufträge ihm zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt sinngemäß beim Übertritt in eine andere Anwaltskanzlei.

Formulierungsvorschlag

entfällt im Ganzen.

Die Ausführungen haben gezeigt, daß fast alle Bestimmungen des Abschnitts H - Die Praxis - der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts (§§ 69-88) die Generalnorm des § 2 "Werbeverbot" ergänzen und konkretisieren. Dies beweist, daß die BRAK in den erst in jüngster Zeit neu festgestellten Grundsätzen alles

daran setzt, die verbotene, aber dennoch im "Untergrund" seit eh und je praktizierte Werbung des Rechtsanwalts "in den Griff" zu bekommen und zu ahnden. Aus diesen konkurrierenden Forderungen der Standesorganisationen einerseits und der tatsächlich praktizierten "Standesdisziplin" ergibt sich, daß sich die Werbung des Rechtsanwalts um Praxis in der Tat als ein spezielles Problem anwaltlichen Standesrechts erwiesen hat, das einer neuen zeitgemäßen Überprüfung und Lösung zugeführt werden soll.